

An alle
LANDESPOLIZEIDIREKTIONEN

nachrichtlich

An die
Direktion Spezialeinheiten (.DSE)

die Sondereinheit Observation (SEO)

die Abteilung I/9-Sicherheitsakademie
(.SIAK)

das Bundeskriminalamt (.BK)

das Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung (.BVT)

das Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung (.BAK)

den Zentralausschuss für die
Sicherheitsexekutive

im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.219.040

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatztraining; Ausbildung
Aussetzung des Einsatztrainings bis auf Widerruf, jedenfalls bis Ende April
2020; N E U R E G E L U N G**

Bezug nehmend auf die Erlässe:

- GZ.: BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012 vom 03.01.2013, betreffend Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatztraining; Vorschriften, Grundsatzerlass Einsatztraining, Organisation und Durchführung,

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Chefinsp Markus Tantinger
Sachbearbeiter/in

markus.tantinger@bmi.gv.at

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

- GZ.: 2020-0.181.516 vom 13.03.2020, betreffend Organisation; Dienstbetrieb; Coronavirus (COVID-19); Information über Maßnahmen in den Bildungszentren der Sicherheitsakademie; Einsatzreserven,
- GZ.: 2020-0.007.424 vom 25.03.2020, betreffend Sonstige Exekutivdienstangelegenheiten; Bundesministerium für Landesverteidigung; Ausbildung und Richtlinie Einsatztraining für den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz (sipol AssE) des österreichischen Bundesheeres,

und der aktuellen Lageentwicklung im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2 wird die Verfügung neuer Ausbildungsvorgaben notwendig.

Im Sinne der Erlassregelung GZ.: 2020-0.169.167, Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen SARS-CoV-2, Punktes 15: Umgang mit internen Schulungen und Veranstaltungen, erfolgte auf Grund einer Einzelprüfung die Aussetzung des Einsatztrainings bis Ende April 2020.

Unberücksichtigt blieben dabei aber:

- die beauftragte Bildung von Einsatzreserven durch die Bildungszentren der Sicherheitsakademie. Davon betroffen sind jene Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Polizeigrundausbildung (PGA), die sich im ersten Ausbildungsabschnitt befinden. Neben der Ausbildung in Fernlehre sind Einsatztraining und Schießausbildung in Kleingruppen zur Abschließung des ersten Ausbildungsabschnittes fortzusetzen.
- notwendige Ausbildungsunterstützungen für die Assistenzkräfte des österreichischen Bundesheeres (ÖBH) in Bezug auf den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz (sipol AssE).

Aus diesem Grunde ist eine Neuregelung erforderlich.

Maßnahmen:

1. **Aussetzung des Einsatztrainings bis auf Widerruf, jedenfalls mindestens bis 30.04.2020.**
2. Ausnahmeregelung für erforderliche Ausbildungen im Bereich der Polizeigrundausbildung (PGA).
3. Ausnahmeregelung für erforderliche Unterstützungsausbildungen im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz (sipol AssE).

Die Landespolizeidirektionen (Landeseinsatztraining) werden ersucht:

- **die notwendigen Unterstützungen für die Polizeigrundausbildung (PGA) zu leisten,**
- **die notwendigen Ausbildungen im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz durchzuführen.**

Auflagen für das durchzuführende Einsatztraining:

- **Keine** Einsatztechnikausbildungen mit Körperkontakt
- **Keine** Interaktiven Szenarientrainings
- **Nur eingeschränkte** Einsatztaktikausbildungen (kein Körperkontakt zum Partner und Einhaltung der kontrollierten Nahdistanz von mindestens 1 Meter)
- Schießausbildungen nur in Kleingruppen (je nach Raumschießanlage, Richtwert 5 Personen, Einhaltung Mindestabstand von mindestens 1 Meter zwischen den Schützen)

Allgemeine Schutzmaßnahmen (i.S. Erlass GZ.: 2020-0.169.167)

Bei der notwendigen Durchführung solcher Ausbildungen ist für die entsprechenden Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen:

- Händewaschen mit Seife vor und nach den jeweiligen Ausbildungsteilen
- Zurverfügungstellung von ausreichend Desinfektionsmitteln
- Gute Durchlüftung der Räume vor und nach der Ausbildungsteilen

Besondere Schutzmaßnahmen für das Einsatztraining

- Desinfektionsmaßnahmen für Gehörschützer und Schießbrillen
- Sicherheitsabstände von mindestens 1 Meter zwischen den Auszubildenden
- Nur Kleingruppentraining (Richtwert 5 Personen)
- Wartebereiche aufteilen und auf 5 Personen (Richtwert) einschränken
- Wenn möglich Outdoor-Ausbildungsstätten (Schießanlagen) benützen (hier kann mit einer größeren Kleingruppe trainiert werden)
- Schutzhandschuhe tragen (Einweghandschuhe)
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen
- Theoretische Schulungen nur in Räumlichkeiten mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit und Einschränkung auf die unbedingt notwendige Anzahl an Auszubildenden (Sicherheitsabstand von mindestens 1 bis 1,5 Meter)

Personaleinsatztraining (PET)

- Vom Landeseinsatztraining sind die entsprechenden Trainings anzulegen.

Wiederaufnahme des Einsatztrainings

In Abhängigkeit von der weiteren Lageentwicklung im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2 wird zeitgerecht über die Wiederaufnahme entschieden werden.

Aufhebung

Der Erlass GZ.: 2020-0.178.932 vom 13.03.2020, betreffend Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatztraining; Ausbildung; Aussetzung des Einsatztrainings bis Ende April 2020, wird außer Kraft gesetzt.

05. April 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

An
BMI und BMF
per Mail

BMK - IV/ST4 (Straßenpersonen- und Güterverkehr)
st4@bmk.gv.at

Mag. Stefan Rubenz
Sachbearbeiter/in

stefan.rubenz@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5728
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.213.175

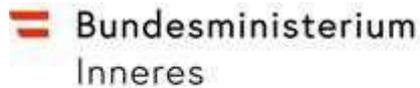
Wien, 1. April 2020

CEMT-Nachweise der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Empfehlung des ITF vom 30. März 2020 und nach Abstimmung mit dem WKÖ-FV für das Güterbeförderungsgewerbe werden alle ab 12. März 2020 ausgelaufenen „CEMT-Nachweise der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger“ (gemäß Anlage 6 des CEMT-Handbuches) bis zum **30. Juni 2020 verlängert**. Bitte um entsprechende Weiterleitung.

Für die Bundesministerin:
Mag. Stefan Rubenz



GZ.: 2020-0.219.170

Wien, am 3.4.2020

Betreff: INFOMAIL

Verkehrsüberwachung

Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) <> CEMT / CEMT-VV

Toleranzerlass betreffend Nachweise der technischen Überwachung > BMK-GütbefG<>CEMT-
„SARS-CoV-2/Covid-19“-Regelung ab 12.3.2020 bis 30.6.2020

An alle

Landespolizeidirektionen

Das BMK hat das BMI – GZ.: 2020-0.213.175 vom 1.4.2020 (Anlage) – in Kenntnis gesetzt, dass die Organe der Bundespolizei (§ 21 GütbefG) in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben – HIER: § 9 Abs. 4 GütbefG iVm § 21 GütbefG – alle ab 12. März 2020 ausgelaufenen „CEMT-Nachweise der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger“ bis zum 30. Juni 2020 anzuerkennen haben.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen / Kontrolleure ersucht.

1 Beilage

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, ChefInsp.

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT**Mobil +43 (0)664 8540960**peter.blieweis@bmi.gv.atbmi.gv.at

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:
Büro des Generalsekretärs
II/EKO-DSE Cobra
II/BK
II/BVT

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

Brigadier Alexander Terlecki BA MA

Alexander.Terlecki@bmi.gv.at

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.219.868

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige
Exekutivdienstangelegenheiten
Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage
des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes
Neuverlautbarung aufgrund des 3. COVID-19-Gesetzes**

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen – insbesondere die konsolidierte Fassung der Verordnung - dargelegt, die das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Eindämmung der Viruserkrankung COVID-19 regeln:

1. Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) – BGBl I 12/2020

Mit 16.03.2020 trat das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) in Kraft. Dieses Bundesgesetz wurde durch das 2. COVID-19-Gesetz BGBl. I 16/2020, sowie nunmehr durch das 3. COVID-19-Gesetz BGBl I 23/2020 abgeändert und traten die letzten Änderungen mit 05.04.2020 in Kraft. Die Änderungen sind gelb hervorgehoben.

Zu Anfang muss klargestellt werden, dass das Covid-19-Maßnahmengesetz selbst keine Verbotstatbestände enthält. Um ein Verhalten als verboten zu bestimmen, ist eine Verordnung erforderlich.

Hinsichtlich des Verbotes Betriebsstätten zum Zwecke des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen zu betreten (§ 1) ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Erlassung einer Verordnung ermächtigt.

Hinsichtlich des Verbotes bestimmte Orte zu betreten (§ 2), kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das Bundesgebiet, der Landeshauptmann für das Landesgebiet und die Bezirksverwaltungsbehörde für den politischen Bezirk oder Teile desselben, Verordnungen erlassen.

Im Rahmen dieses Bundesgesetzes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 2a (COVID-19-Maßnahmengesetz)).

1.1. Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

1.2. Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

1.3. Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 2a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

Aufgrund des Umstandes, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur über Ersuchen der zuständigen Behörden **Unterstützungen** (vgl. §§ 28a Abs. 1 Epidemiegesetz und 2a Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz) vorzunehmen haben, müssen in jedem Bundesland von den zuständigen Gesundheitsbehörden Ersuchen an die Landespolizeidirektion gestellt werden. Nur dadurch ist sichergestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für alle Formen des Einschreitens (z.B. Kontrollen, bis hin zu Zwangsmaßnahmen) im Zusammenhang mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes **Unterstützung** leisten können. Ein solches Ersuchen im Sinne des § 2a Covid-19-Maßnahmengesetz wurde bereits durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an den Bundesminister für Inneres gestellt (siehe Anlage).

Mit BGBl I 23/2020 wird nach § 2a Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,*
- 2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und*
- 3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“*

Die Bestimmung tritt, mit dem gesamten COVID-19-Maßnahmengesetz mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wird nunmehr in § 2a Abs. 1a die bisherige Rechtslage, bei denen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes lediglich eine Unterstützung der zuständigen Behörden und deren Organe aufgetragen wurde, insofern erweitert, als nunmehr eine klare Mitwirkungsbefugnis eingeräumt wird und im Sinne des § 26 Abs. 3 VStG 1991 die Möglichkeiten des Verwaltungsstrafgesetzes eröffnet werden. Das bedeutet, dass im Gegensatz zur Unterstützung über Ersuchen der Gesundheitsbehörde die Mitwirkung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus eigenem, ohne Vorliegen eines Ersuchens, erfolgt (eigene dienstliche Wahrnehmung).

Dadurch wird klargestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen dieser Mitwirkungsbefugnis ausdrücklich ermächtigt sind,

- Maßnahmen sowohl zur **Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen**
- als auch zur **Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens** zu ergreifen.

In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt:

„Unter Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen sind dabei präventive Maßnahmen wie der „bloÙe Streifendienst“, Rechtsbelehrungen, Ermahnungen, häufige Nachschau und Präsenz vor Ort zu verstehen. Außerdem sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes künftig explizit auch zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG ermächtigt sein.“

Befugnisse des VStG, wie etwa die Identitätsfeststellung gemäß § 34b oder die Festnahme des § 35 VStG stehen für die Übertretungen (Verhältnismäßigkeit natürlich vorausgesetzt) zur Verfügung, wobei in den Bereichen der Stadtpolizeikommanden zu beachten ist, dass als Verwaltungsstrafbehörde die Magistrate tätig zu werden haben (daher sind z.B. etwaige Vorführungen von Festgenommenen nicht zum Journaldienst der LPD, sondern zu diesen Behörden vorzunehmen).

Da auch eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Organstrafverfügungen vorliegt, ist bei Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes bzw. den darauf gestützten Verordnungen mit einer Organstrafverfügung dann vorzugehen, wenn dies durch das zuständige oberste Organ mit Verordnung gem. § 50 Abs. 1 VStG 1991 ausdrücklich bestimmt, bzw. die Höhe des einzuhebenden Betrages festgesetzt wird.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben daher beim Einschreiten im Rahmen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes

- nach Möglichkeit durch Anwendung gelinderer Mittel im Sinne des § 50 Abs. 5a VStG 1991 vorzugehen, wenn die Bedeutung des verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind. Sie können in diesem Fall den Beanstandeten in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen. Dies kann etwas durch die Aufklärung über die Notwendigkeit der Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen und den Hinweis auf das damit einhergehende gesundheitliche Allgemeinwohl erfolgen.

- eine Organstrafverfügung einzuheben, wenn eine solche ausdrücklich vorgesehen ist,
- bei Verstößen den Sachverhalt sowie die Identität der Betroffenen nach § 34b VStG 1991 festzustellen und die Anzeige an die Gesundheitsbehörde zu erstatten,
- erforderlichenfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 VStG mit der Festnahme vorzugehen,
- durch Absperrmaßnahmen (z.B. Checkpoints) die Gesundheitsbehörde zu unterstützen.

Die Ausübung von Zwangsmitteln ist der für das Ersuchen des Einschreitens zuständigen Gesundheitsbehörde zuzurechnen. Daher sind im Einzelfall die Anordnungen der Behörde genau zu beachten bzw. wenn sie zu allgemein sind, von dieser präzisieren zu lassen. Maßnahmen, insbesondere Zwangsmaßnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Epidemiegesetz unterliegen wie jede polizeiliche Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sollten sich bei Anordnung von Zwang durch die Gesundheitsbehörde bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zweifel ergeben, so ist vor der Durchführung die Gesundheitsbehörde um Klarstellung zu ersuchen. Der Umfang der Zwangsanwendung ist durch die Gesundheitsbehörde festzulegen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 SPG) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

Mit BGBl 23/2020 wird in § 2a Abs. 2 neu gefasst:

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung für die Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die Gesundheitsbehörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.

1.4. Strafbestimmungen

*§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit einer **Geldstrafe** von **bis zu 3 600 Euro** zu bestrafen.*

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

Das COVID-19 Maßnahmengesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

2. Erlassene Verordnungen auf Basis des (COVID-19-Maßnahmengesetz)

2.1. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – BGBl II 98/2020

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

Mit BGBl II 107/2020 wurde die gegenständliche Verordnung mit Wirksamkeit vom 20.03.2020 wie folgt abgeändert. Mit BGBl II 108/2020 wurde die Verordnung neuerlich abgeändert.

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

- 1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;*
- 2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;*
- 3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Begräbnisse im engsten Familienkreis mit ein;*
- 4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, **sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden;***
- 5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.*

§ 3. Das Betreten von

1. Kuranstalten gemäß § 42a KAKuG ist für Kurgäste verboten,
2. Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, ist für Patienten/-innen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten.

§ 4. Die Benützung von Massenbeförderungsmitteln ist nur für Betretungen gemäß § 2 Z 1 bis 4 zulässig, wobei bei der Benützung ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

§ 5. Das Betreten von Sportplätzen ist verboten.

§ 6. Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß § 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit **13. April 2020** außer Kraft.

2.2. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – BGBl II 96/2020, geändert mit den Verordnungen BGBl II 110/2020, BGBl II 112/2020 und BGBl II 130/2020

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2. § Abs.1

§ 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

1. *öffentliche Apotheken*
2. *Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern*
3. *Drogerien und Drogeriemärkte*
4. *Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln*
5. *Gesundheits- und Pflegedienstleistungen*
6. *Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden*
7. *veterinärmedizinische Dienstleistungen*
8. *Verkauf von Tierfutter*
9. *Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten*
10. *Notfall-Dienstleistungen*
11. *Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel*
12. *Tankstellen*
13. *Banken*
14. *Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 2 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 2 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 2 erlaubten Tätigkeiten, und Telekommunikation.*
15. *Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege*
16. *Lieferdienste*
17. *Öffentlicher Verkehr*
18. *Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske*
19. *Hygiene und Reinigungsdienstleistungen*

20. *Abfallentsorgungsbetriebe*

21. *KFZ-Werkstätten.*

(2) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Z 3, 4, 8, 9 und 11 gelten an Werktagen von 07.40 Uhr bis längstens 19.00 Uhr. Restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Z 2 gilt an Werktagen von 07.40 Uhr bis längstens 19.00 Uhr, sofern es sich nicht um eine Verkaufsstelle von Lebensmittelproduzenten handelt. Restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

- 1. Kranken-und Kuranstalten;*
- 2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;*
- 3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;*
- 4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.*

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

Mit BGBl II 130/2020 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt.

(6) Die Abholung vorbestellter Speisen ist zulässig, sofern diese nicht vor Ort konsumiert werden und sichergestellt ist, dass gegenüber anderen Personen dabei ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

Mit BGBl II 130/2020 wird § 4 wie folgt geändert:

(1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungen

1. von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbarte Dauer der Beherbergung,
2. zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
3. aus beruflichen Gründen oder
4. zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.

Der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 5 und es werden folgende Absätze angefügt:

§ 5 (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. II Nr. 112/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) § 4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 130/2020 tritt mit Ablauf des 3. April 2020 in Kraft. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Verordnungen eines Landeshauptmannes oder einer Bezirksverwaltungsbehörde über Betretungsverbote von Beherbergungsbetrieben bleiben unberührt.

(4) Die §§ 1 bis 3 treten mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

*(5) § 4 tritt mit Ablauf des **24. April 2020** außer Kraft.*

3. Epidemiegesetz

Im Rahmen der Bewältigung der Pandemie Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) schreiten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde aufgrund des Epidemiegesetzes - BGBl 186/1950 und auf Grundlage des Epidemiegesetzes erlassenen Verordnungen ein.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 28a Epidemiegesetz).

Mit BGBl 23/2020 wird nach § 28a Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Darüber hinaus haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,*
- 2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und*
- 3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“*

Gemäß § 50 Abs. 8 Epidemiegesetz tritt § 28a mit 31.12.2020 außer Kraft.

Hinsichtlich der Erläuterungen zu diesen Mitwirkungsbestimmungen wird auf die Ausführung zur gleichlautenden Bestimmung im COVID-19-Maßnahmengesetz in Punkt 1.3 verwiesen.

4. Verständigung der Gesundheitsbehörde

In Anlehnung an die Erlässe des BMI

- Zl.: 2020-0.182.550, Einschreiten bei Betroffenen die nachweislich am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind oder im Verdacht stehen, Vorgehensweise durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes; vom 15.03.2020 und
- Zl.: 2020-0.179.898, Polizeianhaltezentren (PAZ), Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-2019 / SARS-CoV-2) im Anhaltevollzug

ergeht aufgrund bereits gestellter Anfragen die Klarstellung, dass in allen Fällen, wo ein kranker Mensch oder ein Mensch, der im Verdacht steht, krank zu sein, durch eine polizeiliche Maßnahme einer Ortsveränderung aus einem Quarantänebereich unterworfen wird (z.B. Unterbringungsgesetz, StPO, Wegweisung) die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu verständigen ist.

5. Einschreiten bei Überwachung der Maskenpflicht in Supermärkten und Drogerien

Die Verpflichtung Schutzmasken im Bereich von Lebensmittelgeschäften und Drogerien zu tragen, wurde durch das BMSGPK mit Erlass 2020-0.210.637 vom 31.03.2020 geregelt und bezieht sich auf das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 67/2014. Die Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes obliegt den zuständigen Organen der Bezirksverwaltungsbehörden. **Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommen hier keine Befugnisse zu.** § 35 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes normiert in Abs. 6, dass die Durchführung einer Kontrolle (Anmerkung - durch die Kontrollorgane) erzwungen werden kann, wenn deren Duldung verweigert wird. In diesem Fall haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den

Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. **Eine solche Hilfeleistung bezieht sich insbesondere auf den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern im Sinne des § 22 Abs. 2 SPG – also dem Schutz der Kontrollorgane.**

6. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts im Zusammenhang mit COVID-19 sind folgende gerichtliche Tatbestände maßgeblich:

Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 178 StGB)

*Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt **anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten** gehört.*

Mit Verordnung BGBl II 15/2020 wurden durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage des § 1 Epidemiegesetz 1950 Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) als anzeigepflichtig bestimmt.

Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 179 StGB)

Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

7. EDD

Alle DE-Nr der EDD, in welchen Leistungen mit einem der folgenden speziellen Zwecke gekennzeichnet sind:

- CORO
- FZS
- PUMA

sind umgehend zu genehmigen, um die zeitnahe Datenübertragung in die Einsatzstäbe des BMI zu gewährleisten.

EDD Eintragungen: Zwei neue Outputs wurden zeitlich begrenzt in der EDD angelegt und sind ab sofort zu erfassen:

Identitätsfeststellungen VSTG § 34b	Anzahl der Personen, bei welchen eine Identitätsfeststellungen nach dem VSTG durchgeführt wurde	zur jeweiligen Leistung (zeitlich begrenzt bis 31.12.2020)
Anzeigen COVID-19-Maßnahmengesetz	Anzahl der Delikte	zur Leistung, aus der die Anzeige resultiert

8. Sonstiges

Durch die LPD Oberösterreich (Rechtsbüro) wurden zwei grafische Blätter erstellt, die die derzeitige Situation anschaulich darstellen und den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Beurteilung der durch Verordnung bestimmten Verbote erleichtern soll. Diese Blätter sind dem Erlass angeschlossen.

Es wurde eine Informationsplattform eingerichtet, um alle im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID19 stehenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese kann unter folgendem Link erreicht werden: <http://covidinfo.bmi.intra.gv.at/>.

Der gegenständliche Erlass ist durch die LPD allen nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 9 SPG unterstellt oder beigegeben sind zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass des BMI Zl.: 2020-0.193.344 - Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes vom 23.03.2020 wird aufgehoben.

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:
Büro des Generalsekretärs
Abteilung I/10
Gruppe II/A
Gruppe II/C
Abteilung II/8
Abteilung II/10
Abteilung II/12
Abteilung II/13
SEO
DSE/Cobra
.BVT
.BK
Gruppe V/C
Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsexekutive
Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Johanna Scheid
Sachbearbeiter/in

Johanna.Scheid@bmi.gv.at
+43 1 53126 3871
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.219.936

Organisation; Dienstbetrieb Coronavirus SARS-CoV-2, Beschaffung Spuck- /Hustenschutz/Pandemieschutzwände für Dienststellen mit Parteienverkehr

Hinsichtlich der Beschaffung von Spuck-/Hustenschutz/Pandemieschutzwänden ergeht in
Abstimmung mit der Abteilung II/10 nachfolgende Information:

Pandemieschutzwände können über die BBG abgerufen werden. Die
Landespolizeidirektionen haben im eigenen Wirkungsbereich den Bedarf an
Pandemieschutzwänden für Dienststellen mit Parteienverkehr als Fixmontage im
Parteienraum und transportable für Einvernahmen festzustellen und die Beschaffung aus
eigenem über die BBG durchzuführen.

Bei der Verwendung von transportablen Pandemieschutzwänden ist auf die Eigensicherung zu achten (möglicher Wurfgegenstand).

Die Pandemieschutzwände müssen gemäß den Herstellervorgaben regelmäßig mit geeignetem Reinigungsmittel gereinigt werden.

Unabhängig des Einsatzes von Pandemieschutzwänden ist auf die Einhaltung der Abstandsempfehlungen und verlautbarten Hygienemaßnahmen zu achten.

06. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

SOUKOU Thomas (BMI-I/3/a)

Von: DELEVIGNE Rene (BMI-I/3/d)
Gesendet: Mittwoch, 1. April 2020 10:20
An: *BMI II/10/d; *BMI III/Budget; *BMI IV-Budget; *BMI V/11; *BMI I/9-Institut_für_Wissenschaft_und_Forschung; *BMI I/11; *BMI I/13; *BMI II/1; *BMI II/13; *BMI II/BK/1.6; *BMI II/BVT; *BMI II/EKO-DSE; *BMI IV/3/b; *BMI V/4
Cc: *BMI IR; *BMI IR/a; *BMI I/3/d; ZELLER Gerhard (BMI-I/3); OFFENEGGER Franz (BMI-I/3); HOFFMANN Bernhard (BMI-I/3/d); LUMBE Eva (BMI-I/3/d); BECKER Astrid (BMI-I/3/d)
Betreff: AW: Mitteilung des BMF betreffend ARR 2014

Verlauf:	Empfänger	Gelesen
	*BMI II/10/d	
	*BMI III/Budget	
	*BMI IV-Budget	
	*BMI V/11	
	*BMI I/9-Institut_für_Wissenschaft_und_Forschung	
	*BMI I/11	
	*BMI I/13	
	*BMI II/1	Gelesen: 01.04.2020 10:21
	*BMI II/13	
	*BMI II/BK/1.6	Gelesen: 01.04.2020 10:22
	*BMI II/BVT	
	*BMI II/EKO-DSE	Gelesen: 01.04.2020 10:22
	*BMI IV/3/b	Gelesen: 02.04.2020 08:22
	*BMI V/4	Gelesen: 01.04.2020 10:26
	*BMI IR	
	*BMI IR/a	Gelesen: 01.04.2020 11:27
	*BMI I/3/d	Gelesen: 01.04.2020 10:26
	ZELLER Gerhard (BMI-I/3)	
	OFFENEGGER Franz (BMI-I/3)	Gelesen: 01.04.2020 10:21
	HOFFMANN Bernhard (BMI-I/3/d)	
	LUMBE Eva (BMI-I/3/d)	
	BECKER Astrid (BMI-I/3/d)	

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ergänzend zur Vormail darf mitgeteilt werden, dass aufgrund mehrerer diesbezüglichen Anfragen die Frage der Förderbarkeit von Kurzarbeit mit dem BMF abgeklärt wurde.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass durch die Kurzarbeitsbeihilfe die förderfähigen Personalkosten des Arbeitgebers (Förderungsnehmer) reduziert werden. Der vom Arbeitgeber (Förderungsnehmer) zu tragende Differenzbetrag stellt weiterhin förderfähige Kosten dar und kann daher gefördert werden. Eine unerwünschte Mehrfachförderung liegt diesfalls nicht vor.

Herzliche Grüße

René Delevigné

Von: DELEVIGNE Rene (BMI-I/3/d)

Gesendet: Montag, 30. März 2020 12:11

An: *BMI II/10/d; *BMI III/Budget; *BMI IV-Budget; *BMI V/11; *BMI I/9-

Institut_für_Wissenschaft_und_Forschung; *BMI I/11; *BMI I/13; *BMI II/1; *BMI II/13; *BMI II/BK/1.6; *BMI II/BVT; *BMI II/EKO-DSE; *BMI IV/3/b; *BMI V/4

Cc: *BMI IR; *BMI IR/a; *BMI I/3/d; ZELLER Gerhard (BMI-I/3); OFFENEGGER Franz (BMI-I/3); HOFFMANN Bernhard (BMI-I/3/d); LUMBE Eva (BMI-I/3/d); BECKER Astrid (BMI-I/3/d)

Betreff: WG: Mitteilung des BMF betreffend ARR 2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unten stehende Information des BMF zur Auslegung der ARR 2014 in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise wird zur do. Information übermittelt.

Es wird angeregt, hinsichtlich laufender Förderungsverträge den Bedarf an entsprechenden Vertragsänderungen mit den Förderungsnehmer/innen abzuklären. Bei diesbezüglichen Fragen steht das Referat I/3/d gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

René Delevigné

Bundesministerium für Inneres

Sektion I – Präsidium

Referat I/3/d – Förderungswesen

Mag. René Delevigné, MA

Referatsleiter

+43 1 531 26-2402

Mobil +43 664 813 20 05

Herrengasse 7, 1010 Wien, Österreich

rene.delevigne@bmi.gv.at

www.bmi.gv.at

Mitteilung des BMF betreffend die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)

Aufgrund des Auftretens des COVID-19-Virus sehen sich viele Förderungsnehmer des Bundes mit neuen Herausforderungen konfrontiert. So sind Förderungsnehmer möglicherweise nicht mehr in der Lage, die im Förderungsvertrag vereinbarte förderungswürdige Leistung oder andere Bedingungen und Auflagen fristgerecht oder überhaupt zu erfüllen, was die Einstellung und/oder Rückforderung der Förderung zur Folge haben kann.

Hierzu gibt das Bundesministerium für Finanzen hierzu folgende Klarstellung ab:

Sowohl die ARR 2014 als auch der Musterförderungsvertrag erlauben, von den allgemeinen Regelungen der ARR bzw. des Musterförderungsvertrages abzuweichen, wenn dies aufgrund der Eigenart des Förderungsprogrammes oder der Leistung jedenfalls erforderlich ist. § 25 Abs. 2 und 4 ARR 2014 und der BMF

Musterförderungsvertrag enthalten zwar Regelungen über die bloß teilweise Einstellung und Rückforderung von Förderungen, die jedoch in der aktuellen besonderen Situation nicht immer ausreichend sein werden, sodass zusätzliche Erleichterungen erforderlich sind.

In diesem Sinn stellt das Bundesministerium für Finanzen klar, dass die COVID 19 Krise für Förderungsnehmer einen Umstand darstellt, der es rechtfertigt, **aufgrund der Eigenart der Leistung oder des Förderungsprogrammes vom Musterförderungsvertrag des BMF abzuweichen bzw. in Sonderrichtlinien von den ARR abweichende Bestimmungen vorzusehen**, soweit dies jedenfalls erforderlich ist.

Sollten geförderte Leistungen, die Förderungsnehmer aufgrund der COVID 19 Krise ohne deren Verschulden nicht oder nur teilweise oder nur verspätet erbracht werden können, steht es **im Ermessen der förderungsgewährenden Stelle, von der Einstellung und/oder Rückforderung der Förderung ganz oder teilweise abzusehen**, sofern für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist. Dies gilt sinngemäß auch für andere Auflagen und Bedingungen, die aufgrund der COVID-19-Krise nicht oder nicht vollständig oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können.

Für den Fall, dass Förderungsverträge mit Förderungsnehmern bereits abgeschlossen wurden, wäre **aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit eine entsprechende Vertragsänderung** vorzunehmen.

Diese Mitteilung gilt für Förderungsverträge mit einer Laufzeit bis spätestens 31.12.2020 und für Sonderrichtlinien für das Jahr 2020.

Bundesministerium für Finanzen

Budgetsektion, Abteilung II/7 - Budget - Justiz, Inneres, Migration, Landesverteidigung, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Äußeres und Integration, Öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Benedikt GAMILLSCHEG

Referent Abteilung II/7 - Budget - Justiz, Inneres, Migration, Landesverteidigung, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Äußeres und Integration, Öffentlicher Dienst und Sport

Point of Contact für internationale Delegationen (Budgetsektion)

Dozent für Studienprogramme der Middlesex University (London; KMU AG Linz)

Zertifizierter Trainer in der Erwachsenenbildung gemäß ÖNORM/ISO/IEC 17024

Himmelfortgasse 9, 1010 Wien (Postadresse: Johannesgasse 5)

Tel.: +43 1 514 33 – 502 206

Mobil: +43 664 964 92 40

E-Mail: Benedikt.Gamillscheg@bmf.gv.at

www.bmf.gv.at

 **Bundesministerium**
Finanzen

Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien (Postadresse: Johannesgasse 5)

Tel.: +43 1 514 33 – 502 206

Mobil: +43 664 964 92 40

E-Mail: Benedikt.Gamillscheg@bmf.gv.at

www.bmf.gv.at



An
Alle Landespolizeidirektionen

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Karin Schöberl
Sachbearbeiter/in

Karin.Schoeberl@bmi.gv.at
+43 (01) 531263933
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.222.859

Organisation; Dienstbetrieb

Schutzmaßnahmen im Zuge von Einlieferungen in Justizanstalten

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz wird in Ergänzung des Erlasses GZ.: 2020-0.208.339 vom 01. April 2020 betreffend das „Tragen von Mund-Nasen-Schutz im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2“ mitgeteilt, dass Festgenommene bei der Einlieferung in Justizanstalten eine MNS-Maske zu tragen haben. Sollten das Anlegen durch die einzuliefernde Person verweigert werden, ist die Justizanstalt darüber vor Zutritt in Kenntnis zu setzen.

Unter einem wird ersucht, das Mitführen einer ausreichenden Anzahl von MNS-Masken in den Einsatzfahrzeugen sicherzustellen.

07. April 2020

Für den Bundesminister:
AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

Büro des Generalsekretärs
Herrengasse 7
1010 Wien
A

BMI - SIAK-ZGA (Grundausbildung)
BMI-I-9-Grundausbildung@bmi.gv.at

Matthias Rossow
Sachbearbeiter/in

matthias.rossow@bmi.gv.at
+43 1 53126 4882
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an [BMI-I-9-
Grundausbildung@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-9-Grundausbildung@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.223.414

Sicherheitsakademie; Grundausbildung
Überstellung von Polizeigrundausbildungslehrgängen in die Fernlehre,
welche mit Ende April die theoretische Ausbildung mit der Dienstprüfung
abschließen

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, jene Aspirantinnen und Aspiranten, die Ende April 2020 ihre theoretische Ausbildung abschließen, zur gezielten Vorbereitung auf die Dienstprüfung durch ihre Lehrkräfte in die Fernlehre zu überstellen.

Bezüglich des Zeitpunkts der Überstellung in die Fernlehre wird auf den bereits erfolgten Schriftverkehr sowie auf die Vorgespräche mit den Leitungen der Bildungszentren verwiesen.

08. April 2020

Für den Bundesminister:
Direktor Dr. Norbert Leitner

Elektronisch gefertigt

An
alle Ämter der Landesregierungen

nachrichtlich an:

Abt. V/7 im Hause
Abt. V/8 im Hause
BMEIA, Abt. IV/5

Geschäftszahl: 2020-0.223.862

BMI - V/2 (Abteilung V/2)
BMI-V-2@bmi.gv.at

Mag. Elisabeth Graff
Sachbearbeiter/in

Elisabeth.Graff@bmi.gv.at
+43 (1) 53126 2933
Herrengasse 7 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-2@bmi.gv.at zu richten.

NAG - Informationen, Rundschreiben zu Art. 1 und 13 des 4. COVID-19-Gesetzes betreffend NAG-Vollzug (Covid-19/Corona/SARS-CoV-2)

Vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19 Situation wurden weitere gesetzliche Anpassungen in Form des 3., 4. und 5. COVID-19-Gesetzes vorgenommen. Für den NAG-Vollzug sind die Art. 1 und Art. 13 des 4. COVID-19-Gesetzes (BGBl. I Nr. 24/2020) relevant.

Das letzte einschlägige ho. Rundschreiben, GZ: 2020-0.194.232, vom 24. März 2020 wird daher durch gegenständliches Rundschreiben ergänzt (siehe unten Punkt I.) sowie teilweise ersetzt (siehe unten Punkte II. und III.).

Das 4. COVID-19-Gesetz enthält in dessen Art. 1 (Titel: Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG) notwendige Nachschärfungen betreffend die Unterbrechung und Hemmung von Fristen. Art. 13 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) beinhaltet eine auf die derzeitige Krisensituation zugeschnittene, zusätzliche Regelung im NAG:

I. Änderung im NAG

Nach § 19 Abs. 1 NAG wurde ein neuer Abs. 1a eingefügt. Dieser trat mit 5. April 2020 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft treten.

§ 19 Abs. 1a NAG lautet:

„(1a) Solange aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind Verlängerungsanträge und Zweckänderungsanträge abweichend von Abs. 1 nicht persönlich, sondern postalisch oder auf elektronischem Wege bei der Behörde einzubringen.“

Der neue Abs. 1a normiert in Abweichung zu § 19 Abs. 1 NAG (Pflicht zur persönlichen Antragstellung), dass Verlängerungs- und Zweckänderungsanträge für die Dauer der COVID-19 Situation nunmehr postalisch oder auf elektronischem Wege bei der NAG-Behörde einzubringen sind. Dies hat zur Konsequenz, dass im Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1a NAG Aufträge zur Nachholung der persönlichen Antragstellung grundsätzlich zu entfallen haben. Dies kann auch auf bereits beim Inkrafttreten der Regelung anhängig gewesene Fälle angewandt werden.

Im Sinne einer sinnvollen systematischen Auslegung des Begriffs der „Verlängerungs- und Zweckänderungsanträge“ sind davon auch die von Amts wegen zu führenden Verfahren gemäß §§ 28 Abs. 1, 41a Abs. 3 und 45 Abs. 8 NAG umfasst.

Erstanträge sind von der Neuerung nicht tangiert, diese sind gemäß § 19 Abs. 1 NAG weiterhin persönlich bei der Behörde zu stellen. So wie bisher hat im Fall eines schriftlich (und daher mangelhaft) eingebrachten Erstantrages zum gegebenen Zeitpunkt (nach Wiedereröffnung des Parteienverkehrs) seitens der Behörde ein Auftrag zur Verbesserung zu ergehen.

II. Unterbrechung von Fristen im Zusammenhang mit NAG-Verfahren

a.) Nach wie vor gilt, dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Art 16 des 2. COVID-19-Gesetzes in anhängigen Verfahren alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 22. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 22. März 2020 noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen sind. Diese Fristen beginnen neu zu laufen. Davon umfasst sind insbesondere die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht oder einer Revision an den VwGH sowie einer Beschwerde an den VfGH. Ebenso fallen alle Fristen im Zusammenhang mit einer Aufforderung zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG darunter.

b.) Klargestellt wurde nunmehr im § 1 des COVID-19-VwBG (Art. 1 des neuen 4. COVID-19-Gesetzes), dass im Rahmen der Unterbrechung zwischen Fristen, die nach Tagen bestimmt sind (§ 32 Abs. 1 AVG) und jenen, die nach Wochen und Monaten zu berechnen sind (§ 32 Abs. 2 AVG) zu unterscheiden ist:

- Bei der Berechnung einer nach Tagen bemessenen Frist gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Für den Vollzug heißt dies, dass der 1. Mai in die jeweilige Tagesfrist nicht miteinzuberechnen ist.
- Im Unterschied dazu gilt bei der Berechnung einer nach Wochen (oder Monaten oder Jahren) bestimmten Frist (§ 32 Abs. 2 AVG) der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Der 1. Mai wird daher bei Wochenfristen mitgezählt. Da der 1. Mai 2020 auf einen Freitag fällt, endet auch jede Wochenfrist an einem Freitag.

III. Hemmung von Fristen im Zusammenhang von NAG-Verfahren

§ 2 des COVID-19-VwBG wird durch Art. 1 des neuen 4. COVID-19-Gesetzes gänzlich neu gefasst und erhält die Überschrift „Sonderregelungen für bestimmte Fristen“. Der Anwendungsbereich dieser Norm wurde erweitert (siehe insbesondere Z 2 und Z 3 des Abs. 1). § 2 Abs. 1 normiert nach wie vor eine Hemmung von bestimmten Fristen, er lautet nunmehr:

§ 2. (1) Die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird nicht eingerechnet:

- 1. in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist,*
- 2. in Entscheidungsfristen mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen und*
- 3. in Verjährungsfristen.*

Im Anwendungsbereich der Z 2 verlängert sich die jeweilige Entscheidungsfrist um sechs Wochen, wenn sie jedoch weniger als sechs Wochen beträgt, nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst.“

§ 2 Abs. 2 enthält weitere Normierungen betreffend das Verwaltungsstrafverfahren zu Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen.

Neu ist nunmehr für das NAG-Verfahren:

- Auch die jeweiligen Entscheidungsfristen einer Behörde unterliegen der Hemmung (und keiner Unterbrechung); dies heißt, dass der Zeitraum vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 (= 40 Tage) nicht in die Entscheidungsfrist einzurechnen ist und
- der im Rahmen der Entscheidungspflicht zur Verfügung stehende Zeitraum von sechs Monaten verlängert sich gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz zusätzlich um sechs Wochen.
- Auch Verjährungsfristen unterliegen nunmehr einer Hemmung (und keiner Unterbrechung), hier gibt es jedoch keine zusätzliche sechswöchige Frist.

Zu beachten ist also zusammenfassend, dass sich nunmehr die sechsmonatige Entscheidungspflicht der Behörde um weitere sechs Wochen verlängert. Infolge der gesetzlich vorgesehenen Hemmung stehen im Anschluss daran weitere Tage zur Verfügung (zur Berechnung der Hemmung siehe das letzte Rundschreiben GZ: 2020-0.194.232 vom 24. März 2020, Punkt II., Beispiel).

Erfasst sind dabei alle gesetzlichen oder anders motivierten Entscheidungspflichten (etwa: § 28 Abs. 7 VwGVG). Eine innerhalb der verlängerten Entscheidungsfrist eingebrachte Säumnisbeschwerde eines Antragstellers ist unzulässig. Davon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung der Behörde, das Verfahren nicht ungebührlich zu verzögern (§ 73 Abs. 1 AVG).

Die die Unterbrechung und Hemmung betreffenden neuen Normen traten rückwirkend mit 22. März 2020 in Kraft und werden mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft treten.

IV. Verzicht auf Abnahme der Papillarlinienabdrücke

Abseits des 4. COVID-19-Gesetzes wird auf Folgendes hingewiesen:

Die mittlerweile seit mehreren Wochen andauernde COVID-19 Situation samt Einstellung des Parteienverkehrs bei den Aufenthaltsbehörden kann als „nicht bloß kurzer Zeitraum“ im Sinne des § 2b Abs. 3 NAG-DV angesehen werden, weshalb Aufenthaltstitel nunmehr bis zur Wiedereröffnung des Parteienverkehrs auch ohne Papillarlinienabdrücke ausgestellt werden können. Zu beachten ist, dass diese Ausnahme selbstverständlich nur dann zur Anwendung gelangen kann, wenn die Identität des Antragstellers feststeht und

es sich überdies um ein Verlängerungs- oder Zweckänderungsverfahren handelt, weil in diesen Fällen gesichert ist, dass die Papillarlinienabdrücke in der Vergangenheit bereits einmal abgenommen wurden.

In Verbindung mit der gemäß § 19 Abs. 7 NAG bestehenden Möglichkeit der Zustellung von Aufenthaltstiteln können sohin nun während der COVID-19 Situation Verlängerungs- und Zweckänderungsverfahren gänzlich ohne Parteienverkehr abgewickelt werden.

Es wird ersucht, die nachgeordneten Dienststellen und Behörden entsprechend zu informieren.

07. April 2020

Für den Bundesminister:
AL Mag. Dietmar Hudsky

Beilage

Elektronisch gefertigt

An
alle Landespolizeidirektionen
alle LPD-Einsatzstäbe

An das
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres, Abt. IV.5

An die
Sektion V
im Hause

An die
Abteilungen II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT,
II/BK, II/DSE, EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11
im Hause

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
Öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI
im Hause

An den
SKKM Koordinationsstab COVID-19
Polizeilichen BMI Einsatzstab COVID-19
im Hause

An das
Büro des Generalsekretärs
im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.224.276

**Fremden- und Wanderungswesen; Grenzkontrolle und Grenzüberwachung
Covid-19/Corona/SARS-CoV-2; Verlängerung der Grenzkontrollen zu Italien,
Liechtenstein, der Schweiz, Deutschland, der Slowakei und Tschechien**

Aufgrund der anhaltenden Lage im Zusammenhang mit COVID-19 ist es zur vorbeugenden
Verhinderung schwerwiegender Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Oberst Johann Riedl-Scharl, BA MA
Sachbearbeiter/in

johann.riedl-scharl@bmi.gv.at
+43 (1) 531263764
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

erforderlich, die bestehenden Grenzkontrollen an den an den österreichischen Binnengrenzen zu Italien, Liechtenstein, der Schweiz, Deutschland, der Slowakei und Tschechien.

bis 07. Mai 2020, 24:00 Uhr

zu verlängern.

Die unionsrechtliche Grundlage hierfür ist Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex –SGK).

Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz wurde im Bundesgesetzblatt BGBl. II Nr. 178/2020 kundgemacht (siehe Beilage). Basierend auf dieser Verordnung dürfen die Binnengrenzen zu Italien, Liechtenstein, der Schweiz, Deutschland, der Slowakei und Tschechien nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden.

Wesentliches Ziel der Grenzkontrollen ist die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des COVID-19 in Österreich.

Aus diesen Gründen werden die betroffenen Landespolizeidirektionen Kärnten, Salzburg, Tirol, Oberösterreich und Vorarlberg beauftragt,

- die Grenzkontrollen im definierten Umfang durchzuführen,
- die angrenzenden regionalen Polizeibehörden in Italien, Liechtenstein, der Schweiz, Deutschland, der Slowakei und Tschechien über die Verlängerung der Grenzkontrollen zu informieren und entsprechende Absprachen zur weiteren Durchführung der Binnengrenzkontrollen vorzunehmen,
- auf möglichst harmonisierte Kontrollen mit den Nachbarstaaten zu achten, um den Verkehr weitgehend flüssig zu halten.

27. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

An den
Herrn Generalsekretär

An alle
Sektionen, Gruppen und Abteilungen
im H a u s e

An das
Bundeskriminalamt

An das
Bundesamtes für Verfassungsschutz
und Terrorismusbekämpfung

An das
Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung

An die
Sondereinheit Einsatzkommando
Cobra/Direktion für Sondereinheiten (DSE)

An alle
Landespolizeidirektionen

An alle
Bildungszentren der Sicherheitsakademie

An das
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

nachrichtlich

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung

BMI - SIAK-ZFB (Zentrum für Fortbildung)
BMI-I-9-Fortbildung@bmi.gv.at

Oberst Heinz Hirschbeck
Sachbearbeiter/in

fortbildung@bmi.gv.at
+43 (01) 531264802
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-I-9-Fortbildung@bmi.gv.at zu
richten.

An den
Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BMI

An das
Zentrum für Organisationskultur und
Gleichbehandlung (ZOG)

Geschäftszahl: 2020-0.224.326

**Sicherheitsakademie - Fortbildung
SARS-CoV-2/COVID-19
Verlängerung des Aussetzens von Fortbildungen und Kursen der
Sicherheitsakademie**

In Anbetracht der anhaltenden Lage (SARS-CoV-2/COVID-19) und der in diesem Zusammenhang wirkenden Maßnahmen bzw. Beschränkungen des öffentlichen Lebens werden – in Ergänzung zum ho. Erlass vom 13.03.2020, GZ. 2020-0.179.539 – alle ressortinternen Fortbildungen und Kurse, die die Sicherheitsakademie ausrichtet oder für die die Sicherheitsakademie verantwortlich zeichnet, bis auf weiteres – jedenfalls aber bis einschließlich 29. Mai 2020 – ausgesetzt.

Es wird ersucht, allfällig erforderliche Veranlassungen und Verfügungen im eigenen Bereich zu treffen bzw. in die Wege zu leiten.

Die weiteren Entwicklungen zur Lage werden laufend beobachtet und entsprechend beurteilt.

07. April 2020

Für den Bundesminister:
Direktor Dr. Norbert Leitner

Elektronisch gefertigt

BMI - V/1 (Abteilung V/1)
BMI-V-1@bmi.gv.at

Claudia Kojan
Sachbearbeiter/in

claudia.kojan@bmi.gv.at
+43 1 53126 2061
Herrengasse 7, 1010 Wien

An die
Gruppen, Abteilungen und Referate
der Sektion V

sowie an das
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Nachrichtlich an das Generalsekretariat,
den Stab SKKM Koordination Corona
sowie Stab SSKM-KS-S3 und -S7

Geschäftszahl: 2020-0.225.000

Covid-19/Corona/SARS-CoV-2

Dienstbetrieb; Umgang mit Schutzausrüstung

Sehr geehrte Damen und Herren!

In diesen herausfordernden Zeiten steuern Sie, als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion V, tagtäglich einen wesentlichen Beitrag für unser Land und zur Bewältigung der Covid-19-Krise in Österreich bei. Wesentlich hierfür ist der Erhalt Ihrer Gesundheit. Damit diese bestmöglich geschützt werden kann, wird jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Sektion V bestmöglich mit einer persönlichen Schutzausrüstung versorgt.

Im Weiteren wird über den ordnungsgemäßen Gebrauch der Schutzausstattungen informiert:

1. Umgang mit Schutzausstattungen

Zur Sicherung einer nachhaltigen Versorgung mit notwendiger Schutzausrüstung, gilt generell das Gebot eines **sparsamen Umgangs** mit dieser. Auch ist die Schutzausstattung als sinnvolle Ergänzung zur dringend empfohlenen Händehygiene zu sehen. Sie kann diese jedoch nicht ersetzen. Eine **Weitergabe** der Schutzausrüstung **an Dritte ist nicht gestattet (siehe Ausnahme unter Pkt. 3.a)**. Je nach Qualität des Kontaktes ist die Verwendung von Schutzmasken verschiedener Kategorien empfohlen (MNS, FFP 1-3).

2. Funktion unterschiedlicher Schutzmasken

Folgende **unterschiedliche Maskentypen** kommen abhängig von Verfügbarkeit und Verwendungszweck zur Verwendung:

- **Mund-Nasen-Schutz (MNS):** Die MNS-Maske (ev. auch selbst hergestellt) schützt die Umgebung vor Keimen, die der Träger durch z.B. Husten oder Niesen verteilen könnte – diese schützt vor Ansteckung anderer Personen, dient jedoch nicht primär dem eigenen Schutz.

- Davon zu unterscheiden sind **Atemschutzmasken**, welche dem Schutz des Trägers vor luftgetragenen Schadstoffen, wie z.B. Viren, dienen. Dazu sind grundsätzlich Masken mit einem Partikelfilter geeignet; wie etwa sog. „Partikelfiltrierende Halbmasken“, besser bekannt als **FFP-Masken** in drei Stufen (FFP = filtering face piece), wobei die FFP 2 und FFP 3 Masken auch im Gesundheitswesen eingesetzt werden:
 - **FFP1-Masken** schützen vor Verunreinigungen der Atemwege durch ungiftige Partikel (z.B. Pollen) und vor Geruchsbelastungen. Sie werden überwiegend in der Textil- und Lebensmittelindustrie eingesetzt.

 - **FFP2-Masken** schützen vor gesundheitsschädlichen festen und flüssigen Stäuben, Rauch und Aerosolen, welche die Atemwege reizen und langfristig die Elastizität des Lungengewebes verringern (z.B. Zement- und Gipsstaub, Kunststoffe, Smog, Allergene, Viren und Bakterien [Tuberkulose]).

 - **FFP3-Masken** halten Partikel ab, die gesundheitsschädlich und giftig sind. Dies können krebserregende oder sogar radioaktive Schadstoffe sein, außerdem auch Viren, Bakterien und Sporen.

3. Anwendungsfälle – Tragen von Schutzausstattungen während der Arbeitszeit:

Schutzmasken sind nicht unlimitiert vorhanden, d.h. auf einen **vernünftigen** und **schonenden Umgang** ist unbedingt zu achten. Damit die Masken ihre Schutzfunktion erfüllen ist es wesentlich, dass vor dem Anlegen und Abnehmen aller Masken eine gründliche Händehygiene eingehalten wird.

- a. MNS und FFP1 Masken:** Diese Masken müssen nach Möglichkeit bzw. Verfügbarkeit von **allen Personen** (Bedienstete des BM.I und ressortfremde Personen) an der Dienststelle getragen werden, soweit und wenn diese Kontakt zu anderen Menschen haben, außer es ist sichergestellt, dass dabei zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Die Tragepflicht beinhaltet jedoch nicht Schreibtischtätigkeiten, bei denen kein persönlicher Kontakt mit anderen Personen besteht.

Externe Personen müssen bei Betreten einer Dienststelle (hier vor allem im Bereich der Abteilung V/9 sowie des BFA) eine MNS-Maske tragen. Falls keine eigene MNS-Maske vorhanden ist, soll nach Möglichkeit eine MNS-Maske unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die MNS-Maske wird nicht zurückgenommen.

Diese Vorgaben gelten für alle Dienststellen des BFA gleichermaßen.

- b. FFP 2 bzw. FFP 3- Masken:** Eine Verwendung von Masken der Schutzklasse FFP 2 und FFP 3 kann aufgrund der Qualität des Kontaktes (persönlich und über einen länger als 15-minütigen Zeitraum hinweg) angebracht sein. Insbesondere wird das Tragen einer Maske der Schutzklasse FFP 2 und FFP 3 für Referentinnen und Referenten des BFA bei Einvernahmen oder im Parteienverkehr und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung V/9 in den Betreuungsstellen des Bundes empfohlen.

Im Bereich der Abteilung V/9 gilt, dass im Falle von akuten Ausstattungseingängen bei der ORS Service GmbH deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungsstellen leihweise durch die Bestände der Abteilung V/9 mitversorgt werden

4. Der richtige Umgang mit Schutzmasken

a. Anlegen der Schutzmaske:

- Vor Anfassen der Maske **die Hände waschen!**
- Durch das Fassen der **Maske an den Bändern** soll eine Kontamination vermieden werden – die Maske nicht an der Fläche, die Mund und Nase **bedeckt, anfassen. Die Maske sollte auch nicht zwischendurch** abgenommen oder offen getragen werden.

- **Mund und Nase müssen richtig bedeckt sein** – die Maske soll möglichst dicht sitzen.

b. Wiederverwendung von Masken

MNS und FFP 1 Masken können **gegebenenfalls** unter Beachtung folgender Vorgehensweise **wiederverwendet** werden:

- Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potenziell erregerrhaltig und beim erneuten Aufsetzen muss eine Kontamination des Trägers, insbesondere im Gesicht (Nase, Mund, Augen) vermieden werden.
- Vor und nach dem Absetzen der Maske, ist die übliche Händehygiene zu beachten.
- Die Maske wird nach Gebrauch trocken aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern), um eine Zwischentrocknung zu gewährleisten.
- Die Maske wird anschließend vom selben Träger benutzt (der Zugriff durch andere Personen muss ausgeschlossen sein).

c. Entsorgung

Alle Dienststellen haben **Müllsäcke** zu beschaffen bzw. bereitzustellen, wobei folgende Vorgehensweise gilt:

- **FFP3 Masken** sind – nach Verwendung – in einem separaten, verknoteten und beschrifteten Müllsack zu verpacken und dürfen aufgrund einer **möglichen Wiederaufbereitung nicht weggeworfen** werden, sondern sind an einem geeigneten Ort zu lagern.
- Bei **FFP 2 Masken** gilt **dieselbe Vorgehensweise** wie bei Schutzmasken der Kategorie FFP 3 – diese sind für eine etwaige Wiederaufbereitung ebenfalls unter Beachtung der diesbezüglichen Erfordernisse an einem geeigneten Ort zu lagern.
- Getragene und nicht wiederverwendbare **MNS** sowie **FFP 1 Masken** können gemeinsam in einem verknoteten und beschrifteten Müllsack an einem geeigneten Ort **gelagert** werden.

Wiederverwertbare Masken müssen unbedingt vor dem Verpacken an einem geeigneten Ort getrocknet werden. Mit Körpersekreten verschmutzte Masken (z.B. bespuckte oder blutbespritzte) können nicht mehr aufbereitet werden.

Das Thema der finalen Entsorgung wird derzeit noch abschließend geprüft und erfolgt hierzu noch eine separate Ergänzung.

5. Dokumentation des Umgangs mit Schutzmasken

Alle Organisationseinheiten (Abteilungen, V/9 inkl. Betreuungsstellen, BFA inkl. Regionaldirektionen und Erstaufnahmestellen) haben ihren Umgang mit Schutzmasken **in geeigneter Form** zu dokumentieren. Die Dokumentation muss in allen Fällen den Eingang, die Verteilung innerhalb der Organisationseinheit sowie den Verbrauch bzw. Bestand beinhalten.

Vollständigkeitshalber darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass die **allgemeinen Hygienebestimmungen weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Vorbeugungsmaßnahmen bleiben**. Nur unter Beachtung der allgemeinen Hygienebestimmungen kann - in Verbindung mit einem schonenden Gebrauch der Schutzausstattung - dauerhaft ein größtmöglicher individueller Schutz ermöglicht werden.

Abschließend wird ergänzend auf den Erlass „Vorgehensweise zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes durch Covid-19“ (GZ: 2020-0.0177.009) sowie die im „Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2“ vom 26. März 2020 (GZ: 2020-0.201.527) vorgesehenen Grundregeln hingewiesen.

Abschließend möchte ich Ihnen für Ihren Einsatz danken und wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute!

07. April 2020

Mag. Hartmut Helml

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:
Büro des Generalsekretärs
II/EKO-DSE Cobra
II/BK
II/BVT
polizei-cor@bmi.gv.at
BMI-Corona-Infostelle@bmi.gv.at

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

Brigadier Alexander Terlecki BA MA

Alexander.Terlecki@bmi.gv.at

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.225.254

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige
Exekutivdienstangelegenheiten
Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage
des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes
Neuverlautbarung - Änderungen der Verordnungen**

Im Folgenden wird der Erlass des BMI Zl.: 2020-0.219.868 zum Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Eindämmung der Viruserkrankung COVID-19 aufgrund Änderungen der zugrundeliegenden Verordnungen neu verlautbart. **Änderungen sind durch gelbe Markierung hervorgehoben. Auf das Inkrafttreten der ergänzten Verordnungen mit 13.04.2020 wird hingewiesen.**

1. Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) – BGBl I 12/2020

Mit 16.03.2020 trat das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) in Kraft. Dieses Bundesgesetz wurde durch das 2. COVID-19-Gesetz BGBl. I 16/2020, sowie durch

das 3. COVID-19-Gesetz BGBl I 23/2020 abgeändert und traten die letzten Änderungen mit 05.04.2020 in Kraft.

Das Covid-19-Maßnahmengesetz selbst enthält keine Verbotstatbestände enthält. Verbotenes Verhalten wird durch Verordnung normiert.

Hinsichtlich des Verbotes, Betriebsstätten zum Zwecke des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen zu betreten (§ 1) ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Erlassung einer Verordnung ermächtigt.

Hinsichtlich des Verbotes, bestimmte Orte zu betreten (§ 2), kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das Bundesgebiet, der Landeshauptmann für das Landesgebiet und die Bezirksverwaltungsbehörde für den politischen Bezirk oder Teile desselben, Verordnungen erlassen.

Im Rahmen dieses Bundesgesetzes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 2a COVID-19-Maßnahmengesetz).

1.1. Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

1.2. Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

- 1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,*
- 2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder*
- 3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.*

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

1.3. Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 2a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

Aufgrund dieser Formulierung (vgl. §§ 28a Abs. 1 Epidemiegesetz und 2a Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz) dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Unterstützungshandlungen nur über Ersuchen der zuständigen Gesundheitsbehörden und Organe bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung Maßnahmen erforderlichenfalls und Anwendung von Zwangsmitteln leisten. Nur dann ist sichergestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für alle Formen des Einschreitens (z.B. Kontrollen, bis hin zu Zwangsmaßnahmen) im Zusammenhang mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes **Unterstützung** leisten können. Ein solches Ersuchen im Sinne des § 2a Covid-19-Maßnahmengesetz wurde bereits durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an den Bundesminister für Inneres gestellt (siehe Anlage).

Mit BGBl I 23/2020 wird nach § 2a Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,*
- 2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und*
- 3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“*

Die Bestimmung tritt mit dem gesamten COVID-19-Maßnahmengesetz mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wird in § 2a Abs. 1a die bisherige Rechtslage, mit der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes lediglich die Unterstützung der zuständigen Behörden und deren Organe aufgetragen wurde, insofern erweitert, als nunmehr eine klare Mitwirkungsbefugnis eingeräumt wird und im Sinne des § 26 Abs. 3 VStG 1991 die Möglichkeiten des Verwaltungsstrafgesetzes eröffnet werden. Das bedeutet, dass nunmehr im Gegensatz zur Unterstützung über Ersuchen der Gesundheitsbehörde die Mitwirkung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus eigenem, ohne Vorliegen eines Ersuchens, erfolgt (eigene dienstliche Wahrnehmung).

Dadurch wird klargestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen dieser Mitwirkungsbefugnis ausdrücklich ermächtigt sind,

- Maßnahmen sowohl zur **Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen**
- als auch zur **Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens** zu ergreifen.

In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt:

„Unter Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen sind dabei präventive Maßnahmen wie der „bloße Streifendienst“, Rechtsbelehrungen, Ermahnungen, häufige Nachschau und Präsenz vor Ort zu verstehen. Außerdem sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes künftig explizit auch zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG ermächtigt sein.“

Befugnisse des VStG, wie etwa die Identitätsfeststellung gemäß § 34b oder die Festnahme des § 35 VStG stehen für die diesbezüglichen Übertretungen (Verhältnismäßigkeit natürlich vorausgesetzt) zur Verfügung, wobei in den Bereichen der Stadtpolizeikommanden zu beachten ist, dass als Verwaltungsstrafbehörde die Magistrate tätig zu werden haben (daher sind z.B. etwaige Vorführungen von Festgenommenen nicht zum Journaldienst der LPD, sondern zu diesen Behörden vorzunehmen).

Da auch eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Organstrafverfügungen vorliegt, ist bei Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes bzw. den darauf gestützten Verordnungen mit einer Organstrafverfügung dann vorzugehen, wenn dies durch das zuständige oberste Organ mit Verordnung gem. § 50 Abs. 1 VStG 1991 ausdrücklich bestimmt, bzw. die Höhe des einzuhebenden Betrages festgesetzt wird. Eine entsprechende Verordnung ist am 11.4.2020 mit BGBl. II 152/2020 in Kraft getreten, siehe dazu Kapitel 2.3.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben daher beim Einschreiten im Rahmen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes

- nach Möglichkeit durch Anwendung gelinderer Mittel im Sinne des § 50 Abs. 5a VStG 1991 vorzugehen, wenn die Bedeutung des verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind. Sie können in diesem Fall den Beanstandeten in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen. Dies kann etwas durch die Aufklärung über die Notwendigkeit der Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen und den Hinweis auf das damit einhergehende gesundheitliche Allgemeinwohl erfolgen.

- eine Organstrafverfügung einzuheben, wenn eine solche ausdrücklich vorgesehen ist (siehe dazu Pkt. 2.3.)
- bei Verstößen den Sachverhalt sowie die Identität der Betroffenen nach § 34b VStG 1991 festzustellen und die Anzeige an die Gesundheitsbehörde zu erstatten,
- erforderlichenfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 VStG mit Festnahme vorzugehen.

Die Ausübung von Zwangsmitteln ist der für das Ersuchen des Einschreitens zuständigen Gesundheitsbehörde zuzurechnen. Daher sind im Einzelfall die Anordnungen der Behörde genau zu beachten bzw. wenn sie zu allgemein sind, von dieser präzisieren zu lassen. Maßnahmen, insbesondere Zwangsmaßnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Epidemiegesetz unterliegen wie jede polizeiliche Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sollten sich bei Anordnung von Zwang durch die Gesundheitsbehörde bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zweifel ergeben, so ist vor der Durchführung die Gesundheitsbehörde um Klarstellung zu ersuchen. Der Umfang der Zwangsanwendung ist durch die Gesundheitsbehörde festzulegen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 SPG) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere

Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die Gesundheitsbehörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.

1.4. Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit einer **Geldstrafe** von **bis zu 3 600 Euro** zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

Das COVID-19 Maßnahmengesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

2. Erlassene Verordnungen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes

2.1. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – BGBl II 98/2020 idF BGBl II 148/2020.

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Eheschließungen und Begräbnisse im engsten Familienkreis mit ein;

3a zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF;

4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Das verpflichtende Tragen von den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden;
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber

anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

§ 3. Das Betreten von

- 1. Kuranstalten gemäß § 42a KAKuG ist für Kurgäste verboten,*
- 2. Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, ist für Patienten/-innen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten.*

§ 4. (1) Das Betreten des Kundenbereichs in Massenbeförderungsmitteln ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen wird und bei der Benützung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen eingehalten wird. Die Pflicht zum Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

(2) Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sind nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen wird und gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Die Pflicht zum Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

§ 5. Das Betreten von Sportplätzen ist verboten.

§ 6. Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß § 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 30. April 2020 außer Kraft.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. II Nr. 148/2020 treten mit Ablauf des 13. April 2020 in Kraft.

2.2. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – BGBl II 96/2020 idF BGBl II 151/2020.

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2. § Abs.1

§ 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

1. *öffentliche Apotheken*
2. *Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern*
3. *Drogerien und Drogeriemärkte*
4. *Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln*
5. *Gesundheits- und Pflegedienstleistungen*
6. *Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden*
7. *veterinärmedizinische Dienstleistungen*
8. *Verkauf von Tierfutter*

9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
10. Notfall-Dienstleistungen
11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
12. Tankstellen **und angeschlossene Waschstraßen**
13. Banken
14. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 2 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 2 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 2 erlaubten Tätigkeiten, und Telekommunikation.
15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
16. Lieferdienste
17. Öffentlicher Verkehr
18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
20. Abfallentsorgungsbetriebe
21. KFZ- und Fahrradwerkstätten
22. **Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, Bau- und Gartenmärkte**
23. **Pfandleihanstalten und Handel mit Edelmetallen**

(2) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Z 3, 4, 8, 9, 11, **22 und 23** sowie Abs. 4 gelten an Werktagen von 07.40 Uhr bis längstens 19.00 Uhr. Restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Z 2 gilt an Werktagen von 07.40 Uhr bis längstens 19.00 Uhr, sofern es sich nicht um eine Verkaufsstelle von Lebensmittelproduzenten handelt. Restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebsstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.

(5) Abs. 1 gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kunden eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
2. ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen eingehalten wird.

(6) Abs. 4 gilt nur, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 5 der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m² der Gesamtverkaufsfläche zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten.

(7) In den Bereichen nach Abs. 1 Z 5 und 6 gelten

1. abweichend von Abs. 5 Z 1 die einschlägigen berufs- und einrichtungsspezifischen Vorgaben und Empfehlungen, und
2. Abs. 5 Z 2 und 3 nicht. (Anmerkung: offenbar Redaktionsfehler – eine Z 3 besteht nicht).

§ 3. (1) *Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.*

(2) *Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:*

1. *Kranken- und Kuranstalten;*
2. *Pflegeanstalten und Seniorenheime;*
3. *Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;*
4. *Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genützt werden dürfen.*

(3) *Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.*

(4) *Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.*

(5) *Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.*

(6) *Die Abholung vorbestellter Speisen ist zulässig, sofern diese nicht vor Ort konsumiert werden und sichergestellt ist, dass gegenüber anderen Personen dabei ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.*

§ 4 (1) *Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt.*

(2) *Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.*

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungen

- 1. von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbarte Dauer der Beherbergung,*
- 2. zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,*
- 3. aus beruflichen Gründen oder*
- 4. zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.*

§ 5 (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **30. April 2020** außer Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. II Nr. 112/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) § 4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 130/2020 tritt mit Ablauf des 3. April 2020 in Kraft. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Verordnungen eines Landeshauptmannes oder einer Bezirksverwaltungsbehörde über Betretungsverbote von Beherbergungsbetrieben bleiben unberührt.

*(4) Die §§ 1 bis 3 treten mit Ablauf des **30. April 2020** außer Kraft.*

*(5) § 4 tritt mit Ablauf des **30. April 2020** außer Kraft.*

(6) Die Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. II Nr. 151/2020 treten mit Ablauf des 13. April 2020 in Kraft.

2.3. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl II 152/2020

Auf Grund des § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, wird verordnet:

§ 1. In der Anlage werden die Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, und dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, bestimmt, für die mit Organstrafverfügung Geldstrafen eingehoben werden dürfen, und die einzuhebenden Beträge festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
(Anmerkung: mit 11.04.2020)

In der Anlage zum BGBl II 152/2020 werden für folgende Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz nachstehende Beträge festgesetzt:

I. Epidemiegesetz 1950

Für Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950 wird folgender Betrag festgesetzt:

§ 40 lit. b in Bezug auf §§ 15, 17 und 24..... 50,00 Euro

II. COVID-19-Maßnahmengesetz

Für Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz werden folgende Beträge festgesetzt:

1. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 in Bezug auf das Fehlen einer den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung..... 25,00 Euro

2. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 in Bezug auf andere Übertretungen..... 50,00 Euro.

3. Epidemiegesetz

Im Rahmen der Bewältigung der Pandemie Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) schreiten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde aufgrund des Epidemiegesetzes - BGBl 186/1950 und auf Grundlage des Epidemiegesetzes erlassenen Verordnungen ein.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 28a Epidemiegesetz).

Mit BGBl 23/2020 wurde nach § 28a Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Darüber hinaus haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,*
- 2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und*
- 3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“*

Gemäß § 50 Abs. 8 Epidemiegesetz tritt § 28a mit 31.12.2020 außer Kraft.

Hinsichtlich der Erläuterungen zu diesen Mitwirkungsbestimmungen wird auf die Ausführung zur gleichlautenden Bestimmung im COVID-19-Maßnahmegesetz in Punkt 1.3 **und 2.3** verwiesen.

4. Verständigung der Gesundheitsbehörde

In Anlehnung an die Erlässe des BMI

- Zl.: 2020-0.182.550, Einschreiten bei Betroffenen, die nachweislich am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind oder im Verdacht stehen, Vorgehensweise durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und
- Zl.: 2020-0.179.898, Polizeianhaltezentren (PAZ), Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung

und Verbreitung einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-2019 / SARS-CoV-2) im Anhaltevollzug

ergeht aufgrund bereits gestellter Anfragen die Klarstellung, dass in allen Fällen, wo ein kranker Mensch oder ein Mensch, der im Verdacht steht, krank zu sein, durch eine polizeiliche Maßnahme eine Ortsveränderung aus einem Quarantänebereich erfolgen soll (z.B. Unterbringungsgesetz, StPO, Wegweisung) die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu verständigen und die gesundheitsbehördliche Verfügung einzuholen ist.

5. Begriff der den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen

Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion

Laut homepage des BMSGPK gelten als „eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion“ über die handelsüblichen Schutzmasken hinaus z.B. auch selbst hergestellte Masken, sofern sie Mund und Nase ausreichend bedecken sowie die Nutzung von Schals oder Halstüchern zu diesem Zweck.

6. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts im Zusammenhang mit COVID-19 sind folgende gerichtliche Tatbestände maßgeblich:

Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 178 StGB)

*Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt **anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten** gehört.*

Mit Verordnung BGBl II 15/2020 wurden durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage des § 1 Epidemiegesetz 1950 Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) als anzeigepflichtig bestimmt.

Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 179 StGB)

Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Ausführungen seitens des BMJ zu §§ 178f StGB:

§§ 178 und 179 StGB sollen die Gesamtbevölkerung vor der Ansteckung mit besonders gefährlichen übertragbaren Krankheiten schützen, sie dienen der Endemie- und Epidemiebekämpfung. Der Tatbestand ist jeweils als abstrakt potenzielles Gefährdungsdelikt konstruiert; es genügt die Eignung zur Herbeiführung der Gefahr der Verbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten. Als Tathandlung kommen alle Verhaltensweisen in Betracht, die geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung bestimmter ansteckender Krankheiten herbeizuführen. Wie die Krankheit verbreitet wird, ist unerheblich. Die abstrakt potenzielle Verbreitungsgefahr ist ausreichend, es muss daher weder eine Person konkret angesteckt, noch die konkrete Ansteckungsgefahr einer Person verursacht worden sein. Die Vornahme der gefährlichen Handlung genügt.

§ 178 setzt zumindest bedingten Vorsatz voraus. Dieser muss sich darauf beziehen, dass die von ihm gesetzte Handlung geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung der Krankheit herbeizuführen. Die Anzeige- bzw. Meldepflicht der Krankheit hingegen muss der Täter nicht in seinen Vorsatz aufnehmen, sie stellt eine objektive Bedingung der Strafbarkeit dar. Der Vorsatz fehlt, wenn der Täter von seiner Infektion nichts weiß, oder er darauf vertraut, dass sie nicht vorliegt. Wenn der Täter aber vom Vorliegen der Infektion wissen sollte, weil er Anlass hat, sich darüber zu vergewissern, so liegt Fahrlässigkeit vor und er macht sich nach § 179 strafbar. Dieser Anlass zur Vergewisserung kann wohl bei Vorliegen der typischen Symptome angenommen werden.

7. EDD

Alle DE-Nr der EDD, in welchen Leistungen mit einem der folgenden speziellen Zwecke gekennzeichnet sind:

- CORO
- FZS
- PUMA

sind umgehend zu genehmigen, um die zeitnahe Datenübertragung in die Einsatzstäbe des BMI zu gewährleisten.

EDD Eintragungen: Folgende Outputs wurden zeitlich begrenzt in der EDD angelegt und sind ab sofort zu erfassen:

Identitätsfeststellung § 34b VStG	Anzahl der Personen, bei welchen eine Identitätsfeststellung nach dem VStG durchgeführt wurde	Zur jeweiligen Leistung (zeitlich begrenzt) bis 31.12.2020
Anzeigen COVID-19-Maßnahmengesetz	Anzahl der Delikte	Zur Leistung aus der die Anzeige resultiert
OM – Epidemiegesetz 1950	Anzahl der ausgestellten OM oder BOM	zur jeweiligen Leistung
OM – COVID-19-Maßnahmengesetz	Anzahl der ausgestellten OM oder BOM	zur jeweiligen Leistung

8. Sonstiges

Durch die LPD Oberösterreich (Rechtsbüro) wurden zwei grafische Übersichten erstellt, die die derzeitige Situation anschaulich darstellen und den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Beurteilung der durch Verordnung bestimmten Verbote erleichtern soll. Diese Blätter sind dem Erlass angeschlossen.

Es wurde eine Informationsplattform eingerichtet, um alle im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID19 stehenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese kann unter folgendem Link erreicht werden: <http://covidinfo.bmi.intra.gv.at/>.

Der gegenständliche Erlass ist durch die LPD allen nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 9 SPG unterstellt oder beigegeben sind zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass des BMI Zl.: 2020-0.219.868 - Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes vom 06.04.2020 wird aufgehoben.

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:

An die Abteilung II/1 und das Referat II/13/c
(EKC)
im H a u s e

BMI - V/7 (Abteilung V/7)
BMI-V-7@bmi.gv.at

DDr. Verena Ornezeder
Sachbearbeiter/in

verena.ornezeder@bmi.gv.at
+43 (01) 531263155
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-7@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.225.723

Organisation; Dienstbetrieb
Rundschreiben; Covid-19/Corona/SARS-CoV-2; Eingeschränkter
Parteienverkehr in Visaangelegenheiten; Biometrie

Unter Bezugnahme auf den oben genannten Betreff und das Rundschreiben GZ.: 2020-0.192.151 vom 5.4.2020 betreffend „4. COVID-19 Gesetz; Sonderregelungen im Visabereich betreffend Erwerbstätigkeit (Saisoniers)“ wird seitens des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung V/7, im Zusammenhang mit der Erfassung biometrischer Merkmale (Fingerabdrücke) im Visumverfahren wie folgt mitgeteilt:

Für nationale Visa der Kategorie „D“ sind gemäß § 11 Abs. 1 FPG die Vorschriften des Artikels 19 Visakodex sinngemäß und somit die Ausnahmen von der Erfassung der Fingerabdrücke gemäß Artikel 13 Absatz 7 Visakodex abschließend anwendbar. **Weitere Ausnahmen sind daher nicht zulässig.**

Eine **analoge Anwendung des Artikels 13 Absatz 3 Visakodex (Wiederverwendung von Fingerabdrücken innerhalb von 59 Monaten)** ist jedoch aufgrund der aktuellen COVID-19 Krisensituation **auch bei Anträgen auf Erteilung eines nationalen Visums (Visum D) zulässig**, sofern der betreffende Antragsteller bereits über ein **Visum C oder ein österreichisches Visum D** verfügt, da von der betreffenden Person bereits Fingerabdrücke in der EU-Visadatenbank (C-VIS) oder in der nationalen Datenbank (N-VIS) vorhanden sein müssen. **Eine Neuerfassung der Fingerabdrücke ist in diesen Fällen daher nicht erforderlich.**

Sollte im Anwendungsfall die Erfassung von **Fingerabdrücken** aufgrund der derzeit äußerst häufigen Verwendung von Handdesinfektionsmittel **im Einzelfall faktisch/technisch nicht möglich** sein, ist die **Identität und die Nichtgefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Antragsteller** auf anderem Wege festzustellen. Sofern die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Visum trotz der nicht erfassten Fingerabdrücke ausgestellt werden.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

08. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

Sektion I

SC Mag. Karl HUTTER, MBA
Sektionschef

karl.hutter@bmi.gv.at
+43 1 531 26-3710
Herrengasse 7, 1010 Wien

An

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-
und Referatsleitungen
im H a u s e

das Büro des Generalsekretärs

das Kabinett des Herrn Bundesministers

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung

den Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens

den Vorsitz der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Leiter des Corona Informationsmanagements

Geschäftszahl: 2020-0.226.243

Organisation - Dienstbetrieb

SARS-CoV-2, COVID-19;

Erste Maßnahmen zur Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebs an den Dienststellen des BMI

Mit dem Ministerratsbeschluss vom 4. Mai 2020 (Zl: BKA-2020-0.276.717, BMKÖS 2020-0.269.099) wurde von der Bundesregierung ein wichtiger Schritt zur Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebs an den Dienststellen des Bundes gesetzt. Damit folgt die Bundesregierung ihrer Strategie der schrittweisen Aufhebung der zur Bekämpfung von Covid-19 ergriffenen Maßnahmen, wenn sich die bisherige positive Entwicklung fortsetzt.

Auf der Grundlage des MR-Beschlusses und unter Berücksichtigung

- der Fürsorgepflicht der Vorgesetzten und
- der dienstlichen Notwendigkeiten

setzt das BMI erste Maßnahmen zur Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebs.

Dabei wird die Entwicklung der Lage genau beobachtet und die getroffenen Maßnahmen werden bei Bedarf angepasst.

1. Dienstbetrieb

1.1. Die mit GZ.: 2020-0.181.806 und 2020-0.183.911 vom 13. März 2020 ergangene Regelung zur Anwesenheitsquote der Bediensteten an den Dienststellen bleibt grundsätzlich in Kraft. Dabei ist aber, unter Beachtung der weiterhin zu beachtenden Schutzmaßnahmen, die Anzahl der Bediensteten, die sich bislang an ihrem Wohnort nur auf Abruf bereithielten, den dienstlichen Erfordernissen entsprechend zu reduzieren oder ihnen der Abbau von Erholungsurlaub aus den Vorjahren bzw. Gleitzeitabbau zu ermöglichen.

- 1.2. Die im Erlass GZ.: 2020-0.259.421 vom 7. Mai 2020 geregelte Vorgehensweise bei Covid-19-Risikogruppen bleibt von diesem Erlass unberührt.
- 1.3. Nach Möglichkeit sollen alle Bediensteten ihren Dienst in Einzelbüros versehen. Für Bedienstete, die über kein eigenes Einzelbüro verfügen, sind Büros abwesender Bediensteter auch sektionsübergreifend zur Verfügung zu stellen. Sofern die dienstliche Notwendigkeit besteht und die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet sind, können mehrere Bedienstete in einem Büro ihren Dienst versehen.
- 1.4. Besprechungen (mit BMI-internen oder BMI-fremden Teilnehmern) können wie bisher unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Ist der Besprechungszweck auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel (Telefonkonferenz, Skype Business,...) erreichbar, so wird die Nutzung derselben nachdrücklich empfohlen.
- 1.5. Für Dienstreisen gelten bis auf Weiteres die im Erlass GZ: 2020-0.201.527 vom 26. März 2020 (Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2) getroffenen Regelungen.
- 1.6. Dienstzeitregelungen für den Bereich der nachgeordneten Behörden werden durch die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in Abstimmung mit der Sektion I getroffen.

2. Wiederaufnahme des Parteienverkehrs

Das BMI bereitet gemäß des MR-Beschlusses vom 4. Mai 2020 die Wiederaufnahme des Parteienverkehrs mit **Montag, 18. Mai 2020**, vor. Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die Dienstplanung in den Organisationseinheiten mit Parteienverkehr.

Als Grundsatz gilt dabei: Ganz allgemein soll in der Parteienkommunikation auf die vielen Vorteile des elektronischen Parteienverkehrs aufmerksam gemacht werden, sodass der Parteienverkehr mit physischen Personen möglichst geringgehalten wird.

Beim „physischen Parteienverkehr“ sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Parteien tragen Mund-Nasen-Schutz (MNS).
- Behördenvertreter tragen zumindest MNS, soweit nicht technische Barrieren wie Plexiglaswände uä. einen entsprechenden Schutz bieten.

- Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände im Zugangs- und Wartebereich sowie bei der Amtshandlung.
- Weitere spezifische Maßnahmen erfolgen gemäß den jeweiligen Ressortanforderungen.

Die für den Parteienverkehr erforderlichen Bediensteten gelten als unverzichtbares Schlüsselpersonal.

3. Telearbeit

Die Möglichkeit zur Telearbeit bleibt grundsätzlich bis auf weiteres aufrecht. Dazu kann die mit GZ.: 2020-0.178.750 vom 13. März 2020 verfügte erweiterte Vereinbarung von Telearbeit unter Beachtung der dienstlichen Notwendigkeiten fortgeführt werden. Dies gilt insbesondere für

- Angehörige der Covid-19-Risikogruppen (gem. Erlass 2020-0.259.421 vom 7. Mai 2020) sowie
- Bediensteten, denen keine Kinderbetreuung zur Verfügung steht (siehe Punkt 4).

Steht diesen Bediensteten kein persönlich zugewiesenes Gerät zur Verfügung, so ist nach Möglichkeit durch den Vorgesetzten ein „mBAKS-Sharing“ zu organisieren. Dazu sind den Bediensteten allenfalls vorhandene Abteilungsgeräte oder Geräte von Bediensteten, die Bürodienst leisten, für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Dafür ist für den Bediensteten ein eigener eToken vorzusehen und bei der Erstübernahme des mBAKS-Notebooks das initiale Laden der persönlichen Daten (Outlook) im LAN durchzuführen.

4. Kinderbetreuung

4.1. Der Erlass betreffend „Erhaltung der Einsatzfähigkeit – Kinderbetreuung“, GZ.: 2020-0.182.125 vom 13. März 2020 wird aufgehoben.

4.2. Der Vorgesetzte kann im Sinne seiner Fürsorgepflicht, und unter Beachtung der dienstlichen Notwendigkeiten, Bediensteten, denen keine geeignete Kinderbetreuung zur Verfügung steht, bis zur vollständigen Aufnahme des Normalbetriebs in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen Telearbeit, Verbrauch von Zeitguthaben aus Gleitzeit/Mehrdienstleistungen oder Urlaub (siehe Punkt 5) genehmigen.

5. Urlaub

Die mit Erlass GZ: 2020-0.250.999 vom 21. April 2020 verfügte und mit 1. Mai 2020 anzuwendende Regelung bleibt in Kraft:

Erholungsurlaube aus 2020 können mit der Maßgabe genehmigt werden, dass **pro Bedienstete/r pro Monat maximal eine Woche** gewährt wird.

Diese Regelung gilt nur für neu zu genehmigende Urlaube. Genehmigte Urlaube bleiben unberührt, wobei „genehmigt“ nicht nur bereits formal genehmigte Urlaube umfasst, sondern auch bereits mündlich genehmigte.

Die mit GZ 2020-0.227.837 vom 14. April 2020 erfolgte Regelung bleibt insofern aufrecht als

- Bediensteten für die notwendige Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie
- Bediensteten, die gemäß 2020-0.259.421 vom 7. Mai 2020 der Covid-19-Risikogruppe zuzuordnen sind,
Erholungsurlaub (ohne zeitliche Einschränkung) bzw. Verbrauch von Gleitzeitguthaben auch über 3 Tage hinaus genehmigt werden kann.

Zusatz für alle Bediensteten, die nicht Angehörige des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind:

Der Verbrauch von Resturlaub aus dem/den Vorjahr/en kann darüber hinaus auch über 3 Tage genehmigt werden.

Die verfügte Urlaubsregelung wird einer regelmäßigen, lagebedingten Beurteilung unterzogen. Zur Berücksichtigung der Dienstplanung wird bis 20. Mai eine Mitteilung ergehen, ob die Regelung aufrecht bleibt.

6. Schutzmaßnahmen

Die zum Schutz der Bediensteten erforderlichen Maßnahmen wie das Einhalten eines Mindestabstands von mindestens einem Meter und der Einsatz von den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtungen (MNS), Mitteln zur Hand- und Flächendesinfektion, technischen Barrieren wie Plexiglaswänden sowie sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen, die das Infektionsrisiko der Bediensteten minimieren, werden uneingeschränkt fortgeführt.

Weiters wird auf die allgemeinen Verhaltensregeln im Erlass GZ: 2020-0.231.719 vom 10. April 2020 (Mund-Nasen-Schutz-Masken und begleitende Maßnahmen in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres) in der aktuellen Fassung verwiesen.

7. Ausbildung und Aufnahmen

Zu diesen Themen wird auf die gesondert ergangenen Regelungen verwiesen:

- Konzept Neuaufnahme Re-start: GZ. 2020-0.226.243 vom 06. Mai 2020
- Widerruf der genehmigten Aufnahmen im Bereich des Exekutivdienstes mit Juni 2020: GZ. 2020-0.273.672 vom 4. Mai 2020
- Aufnahmen im Bereich des Exekutivdienstes mit September 2020 –
ERMÄCHTIGUNG: GZ 2020-0.272.762 vom 30. April 2020

8. Weitere Gültigkeit der angeführten Erlässe

Alle angeführten Erlässe bleiben, vorbehaltlich anderslautender Regelungen in diesem Erlass, in Kraft. Deren endgültige Aufhebung ist erst nach Ende der Covid-19-Lage geplant.

07. Mai 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

BMI - I/2 (Abteilung I/2)
BMI-I-2@bmi.gv.at

Mag. Jürgen Springer
Sachbearbeiter/in

Juergen.Springer@bmi.gv.at
+43 (1) 53126/2247
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-I-2@bmi.gv.at zu richten.

An

1. Büro des Generalsekretärs
2. Alle Sektions- und Gruppen- und
Abteilungsleitungen
3. Bundeskriminalamt
4. Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung
5. Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung (BAK)
6. Sondereinheit Einsatzkommando
Cobra/Direktion für Spezialeinheiten

Nachrichtlich:

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Geschäftszahl: 2020-0.227.032

SARS-CoV-2/Covid-19

Formular "Bestätigung Schlüsselarbeitskraft"

Anbei wird ein Formular zur Bestätigung der Funktion eines/einer Mitarbeiter/in als Schlüsselarbeitskraft des Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Das Formular ist für die Verwendung im konkreten Bedarfsfall gedacht, z.B. wenn das Betreten bestimmter Orte von einer solchen Bestätigung abhängig gemacht wird, und kann vom jeweiligen Leiter/in der Organisationseinheit (Abteilung) ausgestellt werden.

15. April 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

Infobrief **COVID-19** – Rechtliche Fragen betreffend das Einschreiten der Exekutive

Die unten angeführten Sachverhalte und Empfehlungen zum Einschreiten wurden unter Berücksichtigung der Rechtsmeinung des BMSGPK geprüft und beurteilt. Einzelne Gesundheitsbehörden können abweichende Anordnungen treffen. Im Falle von Quarantänemaßnahmen für bestimmte Orte können abweichende gesetzliche Regelungen gelten.

Nr.	Sachverhalt	Erlaubt Ja/Nein	Handlungsanleitung/Information
1	Dürfen Kinder zu einem Elternteil, bei dem sie nicht oder nicht hauptsächlich wohnen, gebracht werden (z.B.: Scheidungskinder)?	Ja	
2	Dürfen Personen an öffentlichen Orten Schutzmasken trotz Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz tragen?	Ja	
3	Ist die Teilnahme an Begräbnissen erlaubt?	Ja	Der Sicherheitsabstand von einem Meter ist einzuhalten.
4	Sind Fahrgemeinschaften erlaubt?	Ja	Der Sicherheitsabstand von einem Meter ist einzuhalten.
5	Ist die Anreise zu Osterfeierlichkeiten im privaten Bereich erlaubt?	Nein	Eine Auskunft, wie die betroffene Person zur Feierlichkeit gelangt ist, kann nicht mit Zwang sondern lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen.

1. Dürfen Kinder zu einem Elternteil, bei dem sie nicht oder nicht hauptsächlich wohnen, gebracht werden (z.B. bei Scheidungskindern)?

Laut BMSGPK wird die Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (BGBl. 108/2020) so ausgelegt, dass das Betreten öffentlicher Orte für die Verbringung des Kindes zu einem Elternteil, bei dem es nicht hauptsächlich lebt, zulässig ist. Dieser Sachverhalt wird unter die Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen subsumiert.

2. Dürfen Personen an öffentlichen Orten Schutzmasken trotz Anti-Gesichtsverhüllungs-gesetz tragen?

Durch den Erlass des BMSGPK (GZ: 2020-0.210.637) wurde Einzelhändlern aufgetragen mechanische Schutzvorrichtungen (Mund- und Nasenschutz) an Mitarbeiter und Kunden auszugeben. Diese haben die Schutzvorrichtung im Verkaufsbereich entsprechend zu tragen. Eine solche Maßnahme wurde zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gesetzt. Aus diesem Grund ist das Tragen einer Schutzmaske aus gesundheitlichen Gründen angeordnet und kann unter die Ausnahme des § 2 Abs. 2 Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz subsumiert werden. Auch an öffentlichen Orten ist das Tragen von Schutzmasken aus gesundheitlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt.

3. Ist die Teilnahme an Begräbnissen erlaubt?

Begräbnisse im engsten Familienkreis sind gemäß § 2 Z 3 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (BGBl. 108/2020) vom Verbot ausgenommen. Derzeit gibt es keine Verordnung oder Erlass des BMSGPK, der es verbieten würde, dass sich mehr als fünf Personen gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten dürfen. Es besteht daher keine rechtliche Grundlage, wonach eine mengenmäßige Beschränkung hinsichtlich der Personenzahl bei Begräbnissen/Trauerfeiern besteht, auch nicht von Seiten der Erzdiözese.

4. Sind Fahrgemeinschaften erlaubt?

Prinzipiell sind Fahrgemeinschaften nicht explizit verboten. Auch bei Fahrgemeinschaften sollte zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, der Sicherheitsabstand von einem Meter eingehalten werden.

5. Ist die Anreise zu Osterfeierlichkeiten im privaten Bereich erlaubt?

Die Anreise zu Feierlichkeiten ist gemäß § 1 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (BGBl. II 108/2020) verboten und daher strafbar. Eine Auskunft, wie die betroffene Person zur Feierlichkeit gelangt ist, kann nicht mit Zwang sondern lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen. Zusätzlich sind alle außerhalb der Krisenzeiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Lärmerregung usw.) weiterhin uneingeschränkt anwendbar.

Link: <http://covidinfo.bmi.intra.gv.at/>

Für den Inhalt verantwortlich: Abt. II/1

Datum der Veröffentlichung: 09. April 2020

**An alle
Landespolizeidirektionen**

Nachrichtlich

Kabinett des Herrn Bundesministers

Büro des Herrn Generalsekretärs

Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI

Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung beim BMI

Alle Bildungszentren der SIAK

Leiter des SKKM Koordinierungsstabes
COVID-19

Leiter des polizeilichen Stabes COVID-19

BMI CORONA-Infostelle

Geschäftszahl: 2020-0.227.279

**Organisation - Personalentwicklung
SARS-COV-2/COVID-19 - 2. Infobrief an die Bediensteten der
Landespolizeidirektionen**

Zur Gewährleistung der Handlungssicherheit hinsichtlich des Einschreitens von
Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der Vollziehung der COVID-19-Rechtslage wird der
2. Infobrief zu aktuellen und häufig auftretenden Themenstellungen übermittelt.

BMI - II/1/a (Referat II/1/a)
bmi-II-1-a@bmi.gv.at

RL Mag. Daniela Hatzl, MA
Sachbearbeiter/in

daniela.hatzl@bmi.gv.at
+431 (53126) 3101
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-a@bmi.gv.at zu richten.

Abermals der Hinweis: Die Sachverhalte wurden ausschließlich unter Berücksichtigung der Verordnungen des BMSGPK geprüft und beurteilt. Die in den eigenen Wirkungsbereichen jeweils geltenden spezifischen landesgesetzlichen Regelungen bzw. Verordnungen sind davon unbenommen.

Die Landespolizeidirektionen haben dafür Sorgen zu tragen, dass diese Informationen von den Dienststellenleitern/Vorgesetzten allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

Der Infobrief ist im Intranet unter „Corona-Infopoint“ und das Online-Schulungsvideo ist über die Lernplattform der SIAK abrufbar.

Der Infobrief ist der Beilage angeschlossen.

09. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

Sektion I

SC Mag. Karl HUTTER, MBA
Sektionschef

An

karl.hutter@bmi.gv.at

+43 1 531 26-3710

Herrengasse 7, 1010 Wien

das Kabinett des Herrn Bundesministers

das Büro des Herrn Generalsekretärs

alle Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referate des Bundesministeriums für Inneres

alle Landespolizeidirektionen

das Bundeskriminalamt das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

das Einsatzkommando COBRA/DSE

das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung

den Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Geschäftszahl: 2020-0.227.638

Informations- und Dokumentationsangelegenheiten; Medienarbeit Erstellung eines internen Polizeivideos und kurzen Imagefilms über die "Corona-Lage"

Ausgangslage:

Die aktuelle SARS-CoV-2-Lage stellt aufgrund ihrer hohen Komplexität und Dynamik alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenressorts, sowohl Polizei als auch Verwaltung, vor besondere Herausforderungen. Für eine spätere professionelle Aufarbeitung der Lage ist es zweckmäßig, schon jetzt Filmaufnahmen zur Entwicklung der Lage zu machen. Diese sollen dazu beitragen, die polizeiliche Arbeit während und zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Lage nach der Krise nachvollziehen und daraus Schlussfolgerungen für künftige besondere

Herausforderungen ableiten zu können. Vor diesem Hintergrund hat der Herr Generalsekretär des Bundesministeriums für Inneres die Erstellung eines internen Polizeivideos über die „Corona-Lage“ sowie eines kurzen Dankes-/Imagefilms in Auftrag gegeben.

Zielsetzungen:

Das Video und der kurze Imagefilm sollen einen transparenten Einblick in die Arbeit des BMI und der Polizei während der Corona-Lage geben, um Führungskräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie relevanten Partnern darstellen zu können, welche spezifischen Herausforderungen sich in der Sonderlage gestellt haben und wie diese bewältigt wurden. Dabei sollen relevante Tätigkeiten und Abläufe möglichst zeitnah authentisch berücksichtigt werden. Eine optimale Dokumentation wäre nach Beendigung der Sonderlage nicht in gleicher Qualität möglich. Das trifft insbesondere auf relevante Arbeiten zu, beispielsweise in Stäben oder vor Ort, etwa im Zusammenhang mit Gesundheitschecks. Auch nahezu menschenleere Flächen in Städten oder auf Grünflächen sind beispielsweise im Nachhinein nicht mehr authentisch visuell dokumentierbar. Der rasche Beginn der Arbeiten am Video und insbesondere der dafür erforderlichen österreichweiten Videoaufnahmen sind daher wesentlich für gute, authentische Produkte und die damit mögliche Beitragsleistung zu einer effizienten Aufarbeitung bzw. Evaluierung nach Beendigung der Sonderlage.

Ziele im Einzelnen:

- Darstellung der Wahrnehmung sowie Beurteilung der speziellen Lage
- Darlegung der Zusammenarbeit im Innenressort sowie mit relevanten Partnern auf Bundes- und Länderebene
- Aufzeigen von spezifischen Problemen, die definiert und gelöst wurden
- Bessere Vorbereitung für zukünftige Sonderlagen

Zielgruppen:

- Führungskräfte des BMI
- Polizistinnen und Polizisten in Fortbildung und Grundausbildung
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Linie
- Sicherheitspartner des BMI bei der Bewältigung der Lage
- Relevante (politische) Entscheidungsträger

Mitglieder und Aufgaben Projektteam:

Aus Bediensteten der Sektion I wird unter der Verantwortung des Leiters der Sektion I ein Projektteam für die Erstellung des Videos gebildet. Die Leitung dieser Projektgruppe wird durch Ralf LORBEG und MMag. Florian Hahn-Schaur wahrgenommen. Ihnen und den weiteren, von Seiten BMI und LPD zu nominierenden Mitgliedern des Projektteams obliegt die Planung, Vorbereitung und Produktion des zu erstellenden Videos sowie die Organisation der dafür nötigen Arbeiten. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und LPD werden um Nominierung jeweils eines Teammitglieds/Ansprechpartners für die Projektleitung ersucht.

Das Filmprojekt ist in Absprache mit den Bundes- bzw. Ländervertretern detaillierter zu konzipieren. Die Filmaufnahmen werden seitens des Projektteams erstellt oder von internen Expertinnen/Experten der jeweiligen Bundesländer produziert und dem Projektteam zugeliefert. Dabei sind auch geeignete bestehende Film-/Fotosequenzen zu berücksichtigen. Alle Organisationseinheiten des BMI und der Landespolizeidirektionen haben das Projektteam entsprechend zu unterstützen.

Abzudeckende Fragestellungen

Durch das Video sollen insbesondere folgende Fragestellungen abgedeckt werden:

- Welche besonderen Herausforderungen stellten sich für BMI und Polizei durch die Corona-Lage?
- Wie haben sich BMI und Polizei aufgestellt, um ihrer Rolle als Sicherheitsdienstleister der Republik Österreich in der Corona-Lage gerecht zu werden?
- Wie wurde die Zusammenarbeit im Ressort und mit relevanten Partnern organisiert?
- Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts?
- Wie wurde insbesondere eine optimale Unterstützung der Gesundheitsbehörden sichergestellt?
- Wie wurde die europäische und internationale Zusammenarbeit mitgestaltet, und wie hat sich das BMI diesbezüglich konkret eingebracht?
- Wie funktionierten der Corona-Krisenstab bzw. die BAO in der Praxis?
- Welche Akteure haben diesbezüglich auf Bundes- und Länderebene welche Aufgaben wahrgenommen?
- Welche Rolle spielten die Einsatzstäbe der LPD's in der Corona-Lage?
- Vor welchen Herausforderungen stand die Polizei in der Sonderlage?
- Welche Rolle spielte die Polizei generell, und mit welchen Problemen bzw. Hürden hatte sie zu kämpfen?
- Wie hat die Polizei mit der Bevölkerung – auch im Sinne von „GEMEINSAM.SICHER“ – zusammengewirkt?

- Wie gestaltete sich die Ausnahmesituation für einzelne (auch erkrankte) Polizistinnen und Polizisten?
- Welche Maßnahmen hat der Dienstgeber gesetzt, um eine optimale Polizeiarbeit zu ermöglichen?
- Wie haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralstelle eingebracht (einschließlich durch Teleworking)?
- Wie wurde die mit den besonderen Herausforderungen in den Bereichen Corona und Migration verbundene Doppelbelastung bewältigt, und welche Rolle kam dem Migrationsstab zu?
- Wie wurde das Funktionieren der erforderlichen kritischen Kommunikationsinfrastruktur und Technik für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von BMI und Polizei sichergestellt?
- Welche sonstigen Herausforderungen stellten sich für BMI und Polizei während der Corona-Lage (in den Bereichen Kriminalität, illegale Migration etc.) und wie wurden diese bewältigt?
- Wie ist die Arbeit von BMI und Polizei nach Ende der Corona-Sonderlage zu bewerten?
 - Inwieweit konnte der Ausbreitung des Virus entgegengewirkt (und wie viele Leben konnten gerettet) werden?
 - Wie wurden Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Corona-Lage gewährleistet und inwieweit haben BMI und Polizei dabei auch proaktiv zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und sozialen Frieden in Österreich beigetragen?
 - Welche Lehren können gezogen werden?

Projektverlauf

Im Zuge des Projekts sind durch das Projektteam insbesondere folgende Arbeitspakete abzuarbeiten:

1. Erstellung Detailkonzept Video/Kurzfilm

Anhand der obigen Fragestellungen ist zeitnah ein Detailkonzept zum Aufbau des Videos und seinen wesentlichen Inhalten zu erstellen. Dieses ist Grundlage für die Definition des nötigen Filmmaterials und entsprechender Filmaufnahmen.

2. Erstellung und Abarbeitung Arbeitsplan Filmaufnahmen

Basierend auf dem Detailkonzept ist zu prüfen, welches Filmmaterial bereits vorhanden ist und ein Arbeitsplan für zu tätige Filmaufnahmen zu erstellen und abzuarbeiten. Dieser ist so zu gestalten, dass eine zügige, praxisgerechte Umsetzung sichergestellt wird. Er sollte daher zumindest beinhalten, welche Art von Aufnahmen und Drehorte erforderlich sind.

3. Erstellung Drehbuch Video/Kurzfilm

Rechtzeitig vor Produktion des Videos und unter Berücksichtigung des vorhandenen Filmmaterials sind Optionen für ein Drehbuch zu erarbeiten. Dabei sind die Vor- und

Nachteile verschiedener Varianten aufzulisten (wie etwa mit professionellen Off-Sprechern und/oder Interview-Segmenten, die durch das Video führen).

4. Produktion Video/Kurzfilm

Nach Entscheidung über die Art des Drehbuchs ist das Video zu produzieren. Dabei sind eine zielgruppengerechte Fassung in der Länge von etwa 10 Minuten zu erstellen sowie eine längere, für interne polizeiliche Arbeiten geeignete Fassung. Unter Nutzung des Videos ist zudem zeitnah ein kurzer Imagefilm von ca. 3 Minuten zu erstellen, der etwa bei Dankveranstaltungen eingesetzt werden kann.

Die jeweiligen Konzepte sind vom Projektteam zu erarbeiten, unter Einbeziehung von bzw. Abklärung mit relevanten Akteuren auf Arbeitsebene. Danach ergehen sie an den Leiter der Gruppe I/B. Dieser übermittelt sie nach Prüfung bzw. der Abarbeitung von allfälligen Verbesserungsaufträgen an den für das Projekt verantwortlichen Leiter der Sektion I.

Zeitplan / Start und Ende des Filmprojekts

Das Filmprojekt startet am 9. April 2020 und wird nach dem Ende der Sonderlage finalisiert.

09. April 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

Sektion I

SC Mag. Karl HUTTER, MBA
Sektionschefkarl.hutter@bmi.gv.at
+43 1 531 26-3710
Herrengasse 7, 1010 Wien

An

das Generalsekretariat

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-
und Referatsleitungen

im H a u s e

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung unter Hinweis auf
die §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs.3 B-PVGden Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen
Sicherheitswesens unter Hinweis auf die §§
9 Abs. 2 und 10 Abs.3 B-PVGden Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Geschäftszahl: 2020-0.227.837

Organisation; Dienstbetrieb

SARS-CoV-2/Covid-19 - Urlaubssperre, Abänderung

Am 6. April 2020 präsentierte die Bundesregierung den weiteren Fahrplan zur Corona-Krise. Dieser sieht eine schrittweise Aufhebung der zur Bekämpfung der Covid-19 Erkrankung ergriffenen Maßnahmen vor. Im Gleichklang damit ergeht vom BMI unter Beachtung der weiterhin aufrechten rechtlichen Regelungen und

- der Vorgaben der Bundesregierung,
- der Fürsorgepflicht der Vorgesetzten sowie
- der dienstlichen Notwendigkeiten

nachstehende Sonderregelung zum Dienstbetrieb:

Urlaubssperre

Mit GZ: 2020-0.175.084 vom 11. März 2020 sowie mit GEZ 2020.0.178.841 vom 12. März 2020 wurde eine generelle Urlaubssperre bis 30.4.2020 verfügt.

Diese Regelung wird nunmehr mit Wirksamkeit vom 14. April 2020 dahingehend abgeändert, dass

- Bediensteten für die notwendige Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Bediensteten, die gemäß GZ:2020-0.223.479 vom 7. April 2020 der Covid-19-Risikogruppe zuzuordnen sind, sowie weiters
- allen Bediensteten, die nicht Angehörige des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, sofern es sich um einen Erholungsurlaubsanspruch aus dem/den Vorjahr/en handelt,

Erholungsurlaub bzw. Verbrauch von Gleitzeitguthaben auch über 3 Tage hinaus genehmigt werden kann.

10. April 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

Informationsblatt – Hygienemaßnahmen

Im Rahmen des Exekutivdienstes treten die Dienstnehmer*innen täglich in Kontakt mit einem ständig wechselnden Personenkreis. Dieser mitunter auch enge Kontakt (z.B.: bei Perlustrierungen, Personaldatenerhebungen, Einschreiten mit Körperkontakt etc.), kann die Übertragung von Krankheitserregern begünstigen.

Aus arbeitsmedizinischer Sicht sind **präventive Maßnahmen** zu treffen, die der Übertragung von Infektionskrankheiten soweit als möglich vorbeugen.

Ein absoluter Schutz vor Infektionskrankheiten kann nicht garantiert werden, dennoch sollten alle Verantwortlichen dazu angehalten werden, die empfohlenen Maßnahmen zu berücksichtigen bzw. deren Umsetzung in die Wege zu leiten.

Übertragungsweg

- Direkte Übertragung durch Tröpfchen, die von erkrankten Personen beim Sprechen, Husten und Niesen ausgestoßen und von anderen Personen eingeatmet werden.

Umgang mit angehaltenen Personen

- Direkter Körperkontakt sollte nach Möglichkeit vermieden werden
- Bei notwendigen Personaldatenerhebungen, sollten Einmalhandschuhe verwendet werden
- Nach jedem körperlichen Kontakt (auch nach dem Tragen von Handschuhe) sollte eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände erfolgen!

Einfache aber sehr effektive Hygienemaßnahmen beachten

- auf Begrüßungen mit Händeschütteln, Umarmung und Küssen verzichten
- bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln, sowie beim Einkaufen Handschuhe tragen
- bei Niesanfall in den Ärmel (nicht in die Handfläche) niesen
- mehrmals täglich die Hände mit Seife und warmen Wasser waschen
- sollten sie fiebern, bleiben sie zu Hause

GRUNDSÄTZLICH HAT NACH JEDEM KÖRPERLICHEN KONTAKT EINE GRÜNDLICHE REINIGUNG UND DESINFEKTION DER HÄNDE MIT EINEM GEEIGNETEN HÄNDEDESINFEKTIONSMITTEL ZU ERFOLGEN !

Vorsicht ist geboten bei Personen, die gerade eindeutig an einer akuten Infektion leiden!
Erkennbar durch:

- starkes Fieber
- die Personen klagen selbst über Krankheitsgefühl
- die Personen sehen krank aus
- Husten – Atemnot
- Erbrechen, Durchfall

Lediglich in diesen Fällen sollte von den Bediensteten ein **Mundschutz** (FFP-3) getragen werden !

Hygieneschutzsets (Overall, Maske, 2 Paar Einweghandschuhe, Schutzbrille) werden grundsätzlich jenen Kompetenzteams empfohlen, die aufgrund Ihrer Exposition (z.B. Kontrollen in Zügen bei Verdacht auf 2019-nCoV Infektion bei entsprechender Veranlassung laut Epidemiegesetz) eingesetzt werden.

HÄNDEREINIGUNG

1



■ Hände mit kaltem Wasser anfeuchten.

2



■ 1 Hub bzw. 2 ml Waschlotion aus Spender entnehmen.

3



■ Hände und Unterarme gründlich einschäumen.

4



■ Gut mit kaltem Wasser abspülen.

5



■ Hände sorgfältig mit Einmalhandtuch trocknen.



Information der Arbeitsmedizinerin:

NACH dem Händewaschen:

Hygienische Händedesinfektion richtig gemacht:

1. Desinfektionsmittel auf die Handfläche geben und verreiben



2. Handfläche auf Handrücken im Wechsel für beide Hände



3. Handfläche auf Handfläche mit verschränkten, gespreizten Fingern



4. Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handfläche mit verschränkten Fingern



5. kreisendes Reiben der Daumen in der geschlossenen Handfläche für beide Hände



6. kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen in der Hohlhand für beide Hände.



Information der Arbeitsmedizinerin:

NACH dem Händewaschen:

Hygienische Händedesinfektion richtig gemacht:

STANDARDEINREIBEVERFAHREN EN 1500

Beachte: Hände über gesamte Einwirkzeit (30 Sek.) feucht halten. Das Händedesinfektionsmittel aus dem Spender (Hebel mit dem Ellenbogen betätigen) in die trockene hohle Hand geben (mind. 3 ml).



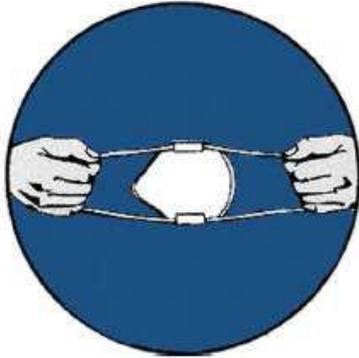
Das Diagramm zeigt sechs nummerierte Schritte zur Händedesinfektion:

- 1** Handfläche auf Handfläche inklusive Handgelenk.
- 2** Rechte Handfläche über linkem Handrücken und linke Handfläche über rechtem Handrücken.
- 3** Handfläche auf Handfläche mit verschränkten, gespreizten Fingern.
- 4** Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handfläche mit verschränkten Fingern.
- 5** Kreisendes Reiben des rechten Daumens in der geschlossenen linken Handfläche und umgekehrt.
- 6** Kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt.

Aufsetzanleitung Atemschutzmaske FFP3

Schritt 1

Nehmen Sie die Atemschutzmaske aus der Verpackung, falten Sie diese auf und ziehen Sie die Bänder in beide Richtungen auseinander.



Schritt 2

Prüfen Sie die Maske optisch auf Beschädigungen. Legen Sie die Atemschutzmaske so in die Hand, das der Nasenbereich nach oben zeigt.



Schritt 3

Ziehen Sie das untere Band der Atemschutzmaske über den Kopf. Achten Sie darauf, dass sich das Band unter den Ohren befindet.



Quellenverweis: <https://www.auva.at> <https://www.berner-safety.de> Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 190

Schritt 4

Ziehen Sie nun das obere Band ebenfalls über den Kopf. Das Band sollte oberhalb der Ohren sitzen.



Schritt 5

Drücken Sie die Maske im Nasenbereich und am Kinn an. Atmen Sie tief ein. Sofern die Maske richtig sitzt, bewegt sich das Filtermaterial beim Einatmen.



Wechselintervall:

In Abhängigkeit vom Einatemwiderstand und persönlichem Wohlbefinden. Maximal Tragedauer über eine Arbeitsschicht (8 h) mit mindestens 3 Pausen. Bei sichtbarer Kontamination sofort wechseln. Darf nicht feucht werden, nur zum einmaligen Gebrauch geeignet.

Empfohlene Einsatzzeiten:

Tragedauer - 120 Minuten

Erholungsdauer - 30 Minuten

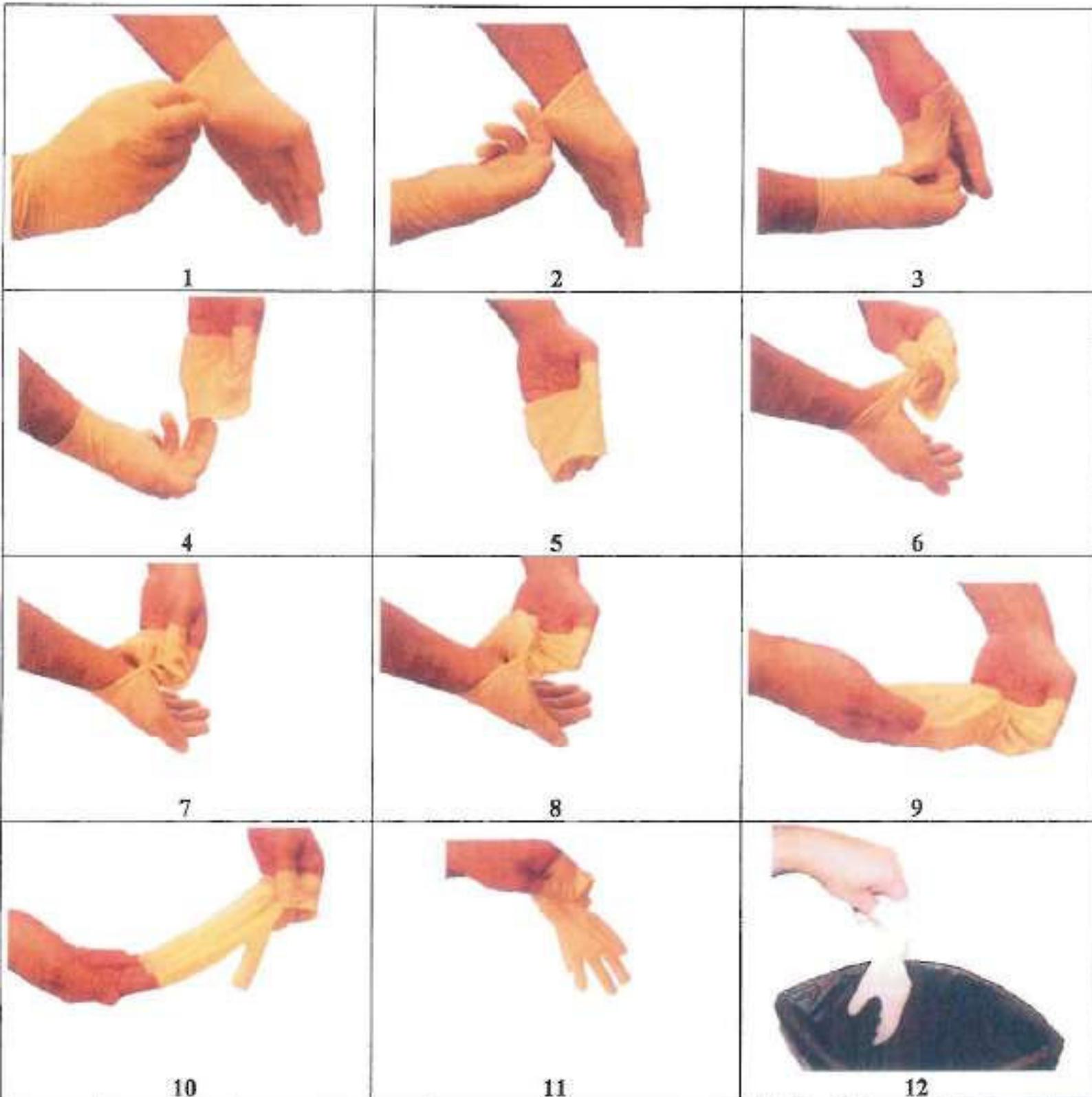
Einsätze pro 8-Stunden-Schicht - 3

Gem. BGR 190, diese Empfehlungen gelten nicht für Notfälle!

Quellenverweis: <https://www.auva.at> <https://www.berner-safety.de> Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 190

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Universitätskliniken

Ausziehen und Abwerfen von Handschuhen



Der Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist spätestens nach einer Tragedauer von **2 Stunden**

1. Einer Zwischentrocknung zu unterziehen (für die Maximaldauer eines Dienstes)
2. bei Durchfeuchtung, Defekt oder bei (vermuteter) Kontamination umgehend zu wechseln.

Mund-Nasen-Schutz korrekt verwenden

**1**

Achten Sie darauf, dass die farbige Seite (wenn vorhanden) außen ist.

**2**

Befestigen Sie die Bänder hinter Ihren Ohren. Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein.

**3**

Während Sie den Mund-Nasen-Schutz tragen, berühren Sie ihn nicht. Halten Sie weiterhin einen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zu anderen Personen.

**4**

Nach der Verwendung: Berühren Sie nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes.

**5**

Waschen Sie sich für mindestens 30 Sekunden die Hände mit warmem Wasser und Seife.

PERSÖNLICHE HYGIENE - SCHUTZAUSRÜSTUNG

Verwendungsanleitung



Das Schutzausrüstungspaket (PSA) beinhaltet folgende Einmalprodukte:

1 Stück Overall mit Kapuze (Kategorie III)



1 Stück Schutzbrille



1 Stück Atemschutzmaske - FFP3



1 Paar Schuhüberzug (blau)



2 Paar Einmalhandschuhe (blau)

Schutzbekleidung

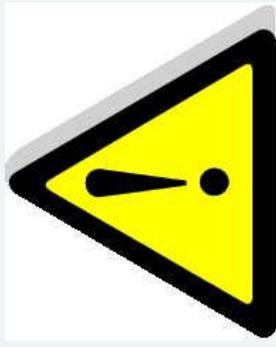
Anliegen der Schutzbekleidung Allgemeine Informationen

Das Anliegen der Schutzbekleidung kann selbstständig erfolgen.

Das Ablegen der Schutzbekleidung sollte zu zweit erfolgen.

- ✓ Das Schutzausrüstungspaket auf Vollständigkeit prüfen
- ✓ Die Schutzbekleidung auf Beschädigungen kontrollieren (Risse,)

- **KEINE Panik – RUHE bewahren !**



Anlegen der Schutzbekleidung (1 Person)

- Schuhe ausziehen
- Schutzoverall anziehen
- Reißverschluss des Overalls bis zum Brustbein schließen
- Schuhe wieder anziehen
- Schutzfolie (blau über die Schuhe ziehen)



Anlegen der Schutzbekleidung (1 Person)

- Schutzmaske aufsetzen (FFP3)
 - oberes Band oberhalb des Ohres
 - unteres Band unterhalb des Ohres
 - Nasenbügel (blaues Plastik) anpassen
- Schutzbrille aufsetzen
- Einmalhandschuhe anziehen (1. Paar)
- Kapuze des Schutzoveralls aufsetzen
- Reißverschluss vollständig schließen
- Schutzhandschuhe (2. Paar) anziehen



Ablegen der Schutzbekleidung (2 Personen)

Das Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung wird mit Hilfe eine/r Kolleg/in durchgeführt, der mindestens mit Einmalhandschuhen und FFP3-Maske geschützt ist.

- Reißverschluss des Schutzoveralls cirka bis zum Bauchnabel öffnen
- Hinter der Person stehend die Kapuze des Schutzoveralls nach Hinten herunterziehen

Achtung !!!
Dabei NIE in den Haarbereich greifen

Ablegen der Schutzbekleidung (2 Personen)

- Schutzoverall über die Schultern und Arme weiter herunterziehen und von den Armen abstreifen
- Sofern die Schutzhandschuhe dabei nicht von selbst abgezogen wurden die Schutzhandschuhe entfernen.
Das zweite Paar Handschuhe bleibt vorerst noch an.
- Schutzoverall weiter herunterziehen, bis die Schuhkante sichtbar wird
- Schutzoverall gut festhalten, während die Person zuerst mit dem einen und dann mit dem anderen Bein mit einem großen Schritt nach vorne aus dem Schutzoverall heraussteigt.

Ablegen der Schutzbekleidung (2 Personen)

- Schutzoverall und Schutzhandschuhe in den Müllsack geben

Das Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung der anderen Person kann an dieser Stelle nach bisherigen Schritten erfolgen!
D.h. man hat die erforderliche Schutzbekleidung noch an, um der anderen Person aus dem Schutzoverall zu helfen.

Die weiteren Tätigkeiten führt die Person selbst durch.

Ablegen der Schutzbekleidung (1 Personen)



- **Hygienische Desinfektion** der Einmalhandschuhe
- Schutzbrille abnehmen
Achtung !!!
Kontakt mit den Haaren vermeiden.
Schutzbrille separat in ein Sackerl geben.
Diese ist nach entsprechender Aufbereitung wiederverwendbar
- FFP3 - Maske abnehmen und in den Müllsack geben
Achtung!!!
Kontakt mit Haaren vermeiden
- Einmalhandschuhe ausziehen und in den Müllsack geben

Abschließend nochmals eine hygienische Händedesinfektion durchführen!



Quelle: Österreichisches Rotes Kreuz, Katastrophenhilfsdienst, Bereitschaft CBRN-Schutz

Atemschutzmaske: Häufige Anwendungsfehler



Maske nur über den Mund
Kein Schutz, da ungefilterte Atmung durch die Nase.



Nasenbügel nicht angepasst
Kein Dichtsitz der Maske möglich. Brille beschlägt durch Ausatemluft.



Nicht vollständig entfaltet
Kein Dichtsitz möglich, da Dichtlippe nicht am Kinn anliegt.



Verkehrt herum aufgesetzt
Kein Dichtsitz der Maske möglich.



Maske um den Hals getragen
Kontamination von Hals und Kinn durch Maske. Kontamination der Maskeninnenseite durch Kittel.



Maske mit Bart getragen
Kein Dichtsitz bei Barträgern oder stark vernarbter Haut im Bereich der Dichtlippe.



Haare offen
Kein Dichtsitz im Wangenbereich.



Maske über Kapuze getragen
Kein Schutz der Schleimhäute durch Maske beim Absetzen der Kapuze.



Haltebänder falsch positioniert
Kein Dichtsitz, wenn Maske verrutscht.



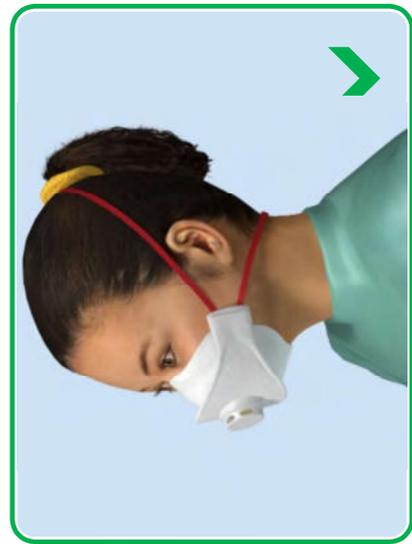
Haltebänder verdreht
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf zu fassen.



Haltebänder über den Ohren
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf/an die Ohren zu fassen.



Maske über Schutzbrille
Kein Dichtsitz im Nasen- und Wangenbereich. Kein Schutz der Schleimhäute durch Maske beim Absetzen der Schutzbrille.



Regelmäßiges Trainieren erhöht die Sicherheit im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Darstellung mit einer faltbaren Atemschutzmaske mit Ausatemventil sowie mit einer Schutzbrille. Andere Modelle von Atemschutzmasken – z. B. Korbmасke oder Maske ohne Ausatemventil – oder ein an der Stirn anliegendes Gesichtsvisor anstelle der Schutzbrille können ebenfalls verwendet werden.

ACHTUNG: Atemschutzmasken mit Ausatemventil dienen dem Eigenschutz und NICHT dem Fremdschutz.



Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

An
alle Landespolizeidirektionen

nachrichtlich an
das Büro des Generalsekretärs
Sektion I, III, IV und V
Abteilung I/2
Abteilung I/10
Gruppe II/A
Gruppe II/C
Abteilung II/2
Abteilung II/8
Abteilung II/10
Abteilung II/12
Abteilung II/13
SEO
DSE/Cobra
.BVT
.BK
Gruppe V/C
Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsexekutive
Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung

Geschäftszahl: 2020-0.229.478

**Organisation; Dienstbetrieb
Coronavirus SARS-CoV-2,
Grundsatzерlass Schutzausrüstung COVID-19**

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Georg Horvath
Sachbearbeiter/in

georg.horvath@bmi.gv.at
01 53126 3254
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Inhaltsverzeichnis

Organisation; Dienstbetrieb Coronavirus SARS-CoV-2, Grundsatzterlass Schutzausrüstung COVID-19.....	1
1. Schutzausrüstung, Schutzeinrichtungen, organisatorische Schutzmaßnahmen	3
1.1. Mund-Nasen-Schutz (MNS)	3
1.2. Gesichtsvisiere	4
1.3. Schutzbrillen	4
1.4. Pandemieschutzwände	5
1.5. Ausstattungskategorien der Schutzausrüstungsressourcen	5
1.6. Trageanordnungen zur Schutzausrüstung	6
1.7. Private Masken	7
1.8. Wiederverwendbare Masken	7
1.9. Ab- und Umfüllen von Desinfektionsmittel.....	8
2. Mengengerüste, strategische Aufteilung, Beschaffung.....	8
2.1. Verhaltensregeln auf Dienststellen und mit Festgenommenen ...	9
3. Verwendung der Schutzausrüstung, Tragedauer, Hygienevorgaben....	9
3.1. Wiederverwendung von Einmalmasken (FFP-Masken und MNS)10	
3.2. Allgemeine Information zur Wiederaufbereitung von Einmalmasken (nur FFP-Masken)	11
3.3. Interne Vorbereitungsmaßnahmen für externe Wiederaufbereitungen von Einmalmasken (nur FFP).....	12
3.4. Prozessablauf für externe Wiederaufbereitungen (FFP)	14
4. Entsorgung der Schutzausrüstung, allgemeine Hygienevorgaben.....	17
5. Umsetzung, Kommunikation und Meldewege.....	17
6. Außerkrafttreten	18

Die bisher verlautbarten Informationen, Vorgaben und Organisationsbedarfe im Kontext von Coronavirus-Schutzausrüstungen werden in Hinblick auf die dynamische Lage, nach Maßgabe der vorliegenden Informationen der Gesundheitsbehörden, der BMSGPK, BMLV und BMAFJ, sowie den Einschätzungen der betreffenden Fachabteilungen des BMI, in aktualisierter und zusammengeführter Form als Grundsatzterlass bekannt gegeben.

Gemäß § 28a Epidemiegesetz obliegt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Unterstützung der zuständigen Gesundheitsbehörden bzw. gem. § 28a Abs. 1a die Mitwirkung daran.

1. Schutzausrüstung, Schutzeinrichtungen, organisatorische Schutzmaßnahmen

FFP-Atemschutzmasken (partikelfiltrierende Halbmasken), Mund-Nasen-Schutz, Einmalhandschuhe (keine Leder-, Mehrweg-, sonstige Handschuhe), Schutzbrillen (offene Bauweise) und Schutzausrüstungspakete für Kompetenzteams (bestehend aus Einmalhandschuhen, Schutzoveralls, FFP3-Atemschutzmasken, geschlossenen Vollsichtschutzbrillen, Überziehschuhen aus Kunststoff), in Kombination mit Desinfektionsmittel und Müllsäcken zur Entsorgung der verschmutzten Schutzausrüstungen stellen im Bedarfsfall eine geeignete Ausstattung der Bediensteten dar.

Gegenständliche Erlassabhandlung geht von vorwiegend zur Verfügung stehenden Schutzausrüstungs- und Hygieneartikeln zur Einmalverwendung aus. Insbesondere hinsichtlich Mund-Nasen-Schutz und FFP-Masken wird, respektive angeführter Ausnahmeregelungen in Pandemielagen, von grundsätzlich nicht wiederzuverwendenden Einmalmasken (bei FFP-Masken „NR“ Markierungen für „non reusable“) ausgegangen.

Hinkünftig zur Verfügung stehende wiederverwendbare FFP-Masken (mit „R“ Markierung für „reusable“) oder Mund-Nasen-Schutz sind analog den jeweils entsprechenden Einmalmasken zu tragen. Für eine sichere Handhabung, und notwendige Pflege- und Waschanleitungen werden separate Verlautbarungen erfolgen.

1.1. Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Der Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist als zusätzliche Ausrüstungskomponente (als Hygieneartikel, keine partikelfiltrierende Halbmaske nach EN 149 im Sinne einer persönlichen Schutzausrüstung) zum Schutz des Gegenübers vorgesehen. Der Überbegriff

MNS umfasst hierbei den medizinischen MNS (medizinische Gesichtsmaske nach EN 14683) als auch den einfachen MNS (einfache mechanische Barriere ohne Zertifizierung/Normierung). Bei Mund-Nasen-Schnellmasken gem. BGBl. I/23/2020 handelt es sich um einen einfachen MNS.

1.2. Gesichtsvisiere

Ausschließlich im Rahmen des Parteienverkehrs können bei entsprechender Verfügbarkeit Gesichtsvisiere als MNS-Alternative getragen werden. Jedenfalls nicht zu tragen sind Gesichtsvisiere im Rahmen des exekutiven Außendienstes, die notwendige Tragesicherheit (Laufen, Abwehrhandlungen, etc.), als auch der notwendige Verletzungsschutz (Bruch- und Schneidgefahr), sind im Vergleich zu MNS und FFP-Masken für die TrägerInnen nicht gewährleistet. Die Landespolizeidirektionen haben im eigenen Wirkungsbereich den Bedarf an Gesichtsvisieren für Dienststellen mit Parteienverkehr festzustellen und die Beschaffung aus eigenem (bei Listung über die BBG) durchzuführen. Die folgenden, zwingend notwendigen Produkteigenschaften für Gesichtsvisiere sind im Vorfeld der Beschaffungen sicherzustellen:

- Brillentauglichkeit
- abwaschbar und desinfektionstauglich
- keine Komfortpolsterungen oder sonstige poröse, saugfähige Materialien im Stirnbereich, zur Vermeidung von allgemeinen Hygieneproblematiken und Trockenzeiten bei Weitergabe

Gesichtsvisiere sind nach jedem Einsatz zwingend zu reinigen/desinfizieren.

1.3. Schutzbrillen

Im Sinne einer vereinfachten und praxisnahen Darstellung tragen diverse Schutzbrillen-Typen als zusätzliche Barriere zum Schutz der Schleimhäute bei. Der gegenständliche Erlass unterscheidet hierbei zwischen Schutzbrillen (offene Bauweise mit Bügeln, für Brillenträger tauglich, schlag- und kratzfest, abwaschbar) und Vollsichtschutzbrillen (geschlossene Bauweise, ohne Bügel mit Band, für Brillenträger tauglich, schlag- und kratzfest, abwaschbar). Sämtliche Dienststellen mit Parteienverkehr sind mit einer Schutzbrille, sämtliche Einsatzfahrzeuge mit zwei Schutzbrillen auszustatten. Diese können gemäß beschriebener Trageanordnung eingesetzt werden und sind nach jedem Einsatz zwingend zu reinigen/desinfizieren.

1.4. Pandemieschutzwände

Pandemieschutzwände können bedarfsbezogen, als trennende Schutzeinrichtung mit dem Schutzziel einer Vermeidung von Tröpfcheninfektion, auf den Dienststellen der LPD angewandt werden. Pandemieschutzwände können über die BBG abgerufen werden. Die Landespolizeidirektionen haben im eigenen Wirkungsbereich den Bedarf an Pandemieschutzwänden für Dienststellen mit Parteienverkehr als Fixmontage im Parteienraum und transportable für Einvernahmen festzustellen und die Beschaffung aus eigenem über die BBG durchzuführen. Bei der Verwendung von transportablen Pandemieschutzwänden ist auf die Eigensicherung zu achten (möglicher Wurfgegenstand).

1.5. Ausstattungskategorien der Schutzausrüstungsressourcen

- **Grundausrüstung** bestehend aus
 - Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder verfügbare und zu diesem Zweck ausgegebene Atemschutzmaske der Klasse FFP 1, Müllsäcke mit Beschriftungsmaterial

- **Schutzausrüstung 1** bestehend aus
 - Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Müllsäcke mit Beschriftungsmaterial

- **Schutzausrüstung 2** bestehend aus
 - Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und Atemschutzmaske (FFP1, FFP2 oder FFP3), Müllsäcke mit Beschriftungsmaterial

- **Schutzausrüstung 3** bestehend aus
 - Desinfektionsmittel
 - 1x Schutzoverall mit Kapuze
 - 1x Filtrierende Halbmaske FFP3 mit Ventil
 - 1x Vollsichtschutzbrille
 - **4 Stk** Einweghandschuhe Gr.XL
 - 1 Paar CPE Überschuhe
 - Müllsäcke mit Beschriftungsmaterial

Die Grundausrüstung als auch die Schutzausrüstung 1 bis 3 sind durch die LPD selbstständig als Ausrüstungssets zusammenzustellen.

1.6. Trageanordnungen zur Schutzausrüstung

Bis zur Bekanntgabe von anderweitigen Vorgaben ist **die Grundausrüstung (Mund-Nasen-Schutz bzw. Gesichtsvisier) bei allen Amtshandlungen im Rahmen des exekutiven Außendienstes, während Fahrten mit einem Dienst-KFZ mit mehreren Insassen, im Fußstreifendienst und im Rahmen des Parteienverkehrs zu tragen.** Als Parteienverkehr ist hierbei jede Amtshandlung mit Personen, welche nicht dem Bundesministeriums für Inneres oder dessen nachgeordneten Dienststellen zugehörig sind, zu verstehen.

Im Sinne eines bestmöglichen Schutzes der Bediensteten, sollen interne Veranstaltungen, Präsenz-Schulungen und ähnliche Zusammenkünfte von mehreren Bediensteten weitgehend unterbleiben. Besprechungen mit physischer Anwesenheit sind auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Das Tragen eines MNS oder Gesichtsvisiers ersetzt nicht die allgemeine Abstandsregel.

Ausschließlich in den beschriebenen Bedarfsfällen sind folgende Trageanordnungen sicherzustellen:

- Die **Schutzausrüstung 1** ist im Bedarfsfall bei exekutiven Einsätzen im Kontext Corona-Virus und unmittelbarem Personenkontakt ohne Krankheitssymptomatik zu tragen.
- Die **Schutzausrüstung 2** ist zu tragen bei engem Kontakt (1 Meter oder weniger) mit Personen die gerade eindeutig an einer akuten Infektion leiden, erkennbar durch:
 - Fieber
 - die Personen klagen selbst über Krankheitsgefühl
 - die Personen sehen krank aus
 - Husten – Atemnot.
- Die **Schutzausrüstung 3** ist für die Bediensteten der Kompetenzteams bei entsprechender Exposition und Einsatzlage vorgesehen. Es ist auf die bestehende Erlasslage zu den Kompetenzteams, Geschäftszahl 2020-0.084.300 Bedacht zu nehmen. Im Sinne einer Unterweisung wird auf die Videoanleitungen zum sicheren An- und Ausziehen der Hygieneschutzsets, sowie auf die separate Anwendungsdokumentation am Corona Infopoint des BMI unter <http://covidinfo.bmi.intra.gv.at/> verwiesen.

Nach jeglichem Gebrauch von angeführten Schutzausrüstungen ist das Reinigen und anschließende Desinfizieren der Hände durchzuführen. Sämtliche bereitgestellte Informations- und Anwendungsmedien (Videos, Erlassinhalte und Beilagen) sind allen Bediensteten, im Sinne einer Unterweisung gemäß dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Die Führungskräfte werden auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Trageanordnungen hingewiesen, um den notwendigen Ressourcenerhalt zu gewährleisten. Das übermäßige Tragen von Schutzausrüstung über die festgelegten Trageanordnungen hinaus ist zu vermeiden, ebenfalls die Unterschreitung der festgelegten Tragezeiten. Zudem sind Bevorratung durch Exekutivbedienstete aus eigenem Verstand zu unterbinden (Wiedereinsammeln nicht verwendeter Schutzausrüstung, keine übermäßige Ausgabe, etc.), da die betreffenden Schutzausrüstungsgegenstände im gegebenen Bedarfsfall nicht zentral und prioritär zugeordnet werden können.

Im Falle von Unterstützungsleistungen für die Gesundheitsbehörden haben die betreffenden Exekutivorgane Schutzausrüstung gemäß den Empfehlungen der Gesundheitsbehördenorgane vor Ort zu tragen (**Gem. § 28a Epidemiegesetz ist in diesem Fall die Schutzausrüstung von der Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellen**). Zudem ist die (oder Teile der) Schutzausrüstung in Folge begründeter, abweichender Anordnung durch die Dienststellen- oder Einsatzleiter oder von fachkundigen Organen (Kompetenzteams, GKO) zu verwenden.

1.7. Private Masken

Das Tragen privater MNS-Masken ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Die in diesem Erlass angeführten hygienischen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Die Masken dürfen das Erscheinungsbild der Polizei in der Öffentlichkeit nicht beeinträchtigen (§ 43 Abs. 2 BDG). (Einfarbig, gedeckte Farben, ohne Aufdrucke oder Beschriftungen)

1.8. Wiederverwendbare Masken

Im Falle der Ausgabe wiederverwendbarer Masken sind diese gemäß den Herstellervorgaben selbstständig zu reinigen.

Eine Erstausrüstung für alle Exekutivbedienstete mit so genannten „Mehrweg-Plasma-Mund-Nasen-Schnellmasken“ (BBG-Abruf) wurde zentral initiiert. Diese als MNS

einzustufenden Masken verfügen über eine Filterleistung (ohne Zertifizierung) sowie eine waschbare, Plasma-hydrophobe Außenhülle (Öl- und Tröpfchenabweisung) und können bis zu 30mal wiederverwendet werden. Über die Auslieferung dieser Masken in zwei unterschiedlichen Ausführungen (Stoffbebänderung bzw. mit Gummibänder) wird gesondert informiert.

1.9. Ab- und Umfüllen von Desinfektionsmittel

Das Ab- und Umfüllen von Desinfektionsmittel auf Alkohol- (Ethanol-) Basis in kleinere Gebinde hat in Räumlichkeiten mit ausreichender Be- und Entlüftung zu erfolgen. Dabei sind dicht schließende Vollsichtschutzbrillen zu verwenden. In explosionsgefährdeten Bereichen (Ab- und Umfüllvorgang) dürfen sich keine Zündquellen befinden (Rauchverbot, keine heißen Oberflächen/mechanisch erzeugte Funken). Behälter (ausschließlich Originalbehälter) sind dicht geschlossen zu halten. Verschüttetes Desinfektionsmittel ist sofort zu beseitigen. Auf die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien samt Maßnahmen zur Brandbekämpfung wird hingewiesen.

2. Mengengerüste, strategische Aufteilung, Beschaffung

Grundsätzlich sind die erforderlichen Ausrüstungsartikel unter Berücksichtigung bestehender Rahmenvorgaben und des jeweiligen Bedarfs aus eigenem, meist im Wege von BBG-Abrufen, zu beschaffen. Über in Folge der dynamischen Marktlage zentral initiierte Beschaffungen werden die LPD in Kenntnis gesetzt.

Vorab werden alle LPD angewiesen, Umzugskartons (als Sammelbehältnis), Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel (zumindest 0,5L Gebinde), Müllsäcke und geeignete Beschriftungsmaterialien auf allen Dienststellen bzw. Einsatzfahrzeugen mittels selbstständiger Beschaffung bereitzustellen.

Die Schutzausrüstungen sind in den LPD, an einigen wenigen, strategisch sinnvollen Sammelpunkten, zu lagern. Ziel ist es die Schutzausrüstung von diesen Sammelpunkten ausgehend innerhalb kurzer Zeit, sowohl innerhalb der LPD (dortige Dienststellen), den im Bereich des Bundeslandes befindlichen Behörden und Dienststellen des BMI wie BFA, Betreuungsstellen als auch LPD-übergreifend, je nach Bedarf zur Verfügung stellen zu können.

Die Landespolizeidirektionen haben gegebenenfalls die BFA-Standorte (Dienststellen und Betreuungsstellen) innerhalb ihres Bundeslandes, falls dortige Bedarfe nicht selbstständig

gedeckt werden können, ebenfalls mit Schutzausrüstung zu beteiligen. Die BFA-Standorte werden gebeten hierbei aktiv an die jeweiligen Landespolizeidirektionen heranzutreten.

Die bedarfsbezogene Ressourcensteuerung erfolgt durch den polizeilichen Einsatzstab COVID-19. Bei Bedarfen oder notwendigen Nachbeschaffungen ist vorab mit dem **polizeilichen Einsatzstab COVID-19** in Kontakt zu treten (Funktionspostfach POLIZEI-COR@bmi.gv.at oder Telefonnummer 01/53126/2803).

2.1. Verhaltensregeln auf Dienststellen und mit Festgenommenen

In Parteienräumen ist die Anzahl der gleichzeitig aufhältigen Parteien zu begrenzen. Auf Dienststellen mit Parteienverkehr ist bis auf weiteres, nur noch einer Person der Zutritt zum Parteienraum zu gewähren. Ausgenommen sind hierbei vulnerable Personen welche jedenfalls in die PI einzulassen, in separate Vernehmungsräume zu verbringen und die weitere Bearbeitung dort zu erfolgen hat.

Beim Betreten einer Dienststelle ist die Partei aufzufordern, einen MNS anzulegen. Falls die Partei über keinen MNS verfügt, ist dieser nach Möglichkeit eine MNS unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und im Anschluss zu überlassen. Bei Verweigerung oder Unzumutbarkeit der Anwendung können durch die unmittelbar betroffenen Bediensteten, nach individueller Notwendigkeitsbeurteilung die Schutzausrüstung 2 und Schutzbrillen, als entsprechende Kompensationsmaßnahme getragen werden.

Festgenommene sind dazu aufzufordern einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, welcher zur Verfügung zu stellen ist. Sollte das Anlegen verweigert werden, können nach individueller Notwendigkeitsbeurteilung durch die unmittelbar betroffenen Bediensteten, die Schutzausrüstung 2 und Schutzbrillen, als entsprechende Kompensationsmaßnahme getragen werden. Die Justizanstalten sind über verweigernde, einzuliefernde Personen noch vor dem Zutritt in Kenntnis zu setzen.

3. Verwendung der Schutzausrüstung, Tragedauer, Hygienevorgaben

Im Sinne einer bestmöglichen allgemeinen Infektionskrankheiten-Prävention, in Ergänzung zu den sicherzustellenden Trageanordnungen, werden folgende Informationsblätter hinsichtlich korrekter Anwendung und empfohlener Tragedauer als Beilage zur Verfügung gestellt.

- Hygienemaßnahmen-Informationsblatt (Erlassbeilage 1)

- Händereinigung-Informationsblatt (Erlassbeilage 2)
- Händedesinfektion-Informationsblatt (Erlassbeilage 3)
- FFP3-Atemschutzmaske-Informationsblatt (Erlassbeilage 4)
- Handschuh-Informationsblatt (Erlassbeilage 5)
- MSN-Informationsblatt (Erlassbeilage 6)
- Hygieneschutzset-Anleitung (Erlassbeilage 7)
- Häufige Anwendungsfehler Schutzausrüstung (Erlassbeilage 8)

3.1. Wiederverwendung von Einmalmasken (FFP-Masken und MNS)

Im Kontext eines Pandemiefalles und hierbei nicht in ausreichender/unbegrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Masken (Verweis derzeitige RKI-Erkenntnisse und Beschluss 609 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) ist unter Einhaltung folgender Vorgaben eine Wiederverwendung (WV) von FFP-Masken und MNS für eine gesamte Arbeitsschicht sicherzustellen:

- Vor und nach dem Absetzen der Maske sind die Hände zu reinigen/desinfizieren,
- Fremdkontaminationen der Innenseite/Berühren der Außenseite sind zu vermeiden, Masken nach dem erstmaligen Aufsetzen nur mehr an den Bändern berühren,
- die Maske wird nach Gebrauch trocken an der Luft aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern),
- die Maske wird anschließend vom selben Träger benutzt (der Zugriff durch andere Personen muss ausgeschlossen sein).

Als Wiederverwendung (WV) ist die Ausdehnung der grundsätzlich vorgesehenen Einmalverwendung auf einen ganzen Dienst/Arbeitstag, durch die Mehrfachverwendung ein und derselben Maske (im Detail zur einmaligen Verwendung vorgesehene Atemschutzmasken, bei FFP-Masken „NR“ Kennzeichnung für „non-reusable“), durch dieselbe Person, zu verstehen.

Wichtig ist hierbei das zwischenzeitliche Abtrocknen der Einmalmasken in Tragepausen sicherzustellen, bei (vermuteter) Kontamination bzw. bei Durchfeuchtung sind MNS und FFP-Masken jedenfalls umgehend zu wechseln. Im Falle der Durchfeuchtung kann die Maske nach Trocknung durch dieselbe Person weiterverwendet werden.

Für notwendige Zwischentrocknungen kann aufgrund der Variabilität der Einsatzbedingungen keine umfassende oder gar vollständige Durchführungsbeschreibung erfolgen. Beispielfhaft werden das Einrichten von geschützten, für externe Personen nicht zugängliche Trocknungszonen an längerfristigen Einsatzorten, das Spannen von Wäscheleinen in wettergeschützten Innenhöfen oder überdachten Balkonen von Dienststellen, sowie die Kennzeichnung der Masken (Name, Initialen, etc.) durch die TrägerInnen erwähnt. Die genannten Vorgaben für eine Mehrfachverwendung müssen bestmöglich sichergestellt werden.

3.2. Allgemeine Information zur Wiederaufbereitung von Einmalmasken (nur FFP-Masken)

Von der Wiederverwendung zu unterscheiden ist die mögliche Wiederaufbereitung (WA), von Einmal-FFP-Masken in Pandemielagen.

Gemäß § 69 Abs. 5 B-BSG kann vom Gebrauch einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durch einen DienstnehmerIn abgewichen werden, wenn die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen erfordern und entsprechende Maßnahmen getroffen werden, damit sich dadurch für die verschiedenen BenutzerInnen keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

Im Sinne der aktuellen Coronavirus-Pandemie und dem zugehörigen FFP-Maskenbedarf liegt ein solcher Fall gem. § 69 Abs. 5 B-BSG vor. Die Wiederaufbereitung von Einmalartikeln erfolgt hierbei im Ausnahmefall, um die eigenen Bediensteten vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit entsprechender Schutzausrüstung zu schützen. Durch Dampfsterilisation wiederaufbereitete Atemschutzmasken sind hygienisch unbedenklich und dürfen auch aus diesem Gesichtspunkt vom Dienstgeber den Dienstnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Die Wiederaufbereitung der FFP-Masken erfolgt durch eine Dampfsterilisation bei 121°C, sogenanntes Autoklavieren. Die Expertise des BMAFJ (IV/A/2 - Technischer Arbeitnehmerschutz) und des Österreichischen Bundesheeres (ARWT und ABCUT) bestätigen, dass eine einmalige Dampfsterilisation keine entscheidende Auswirkung auf die erforderliche Filtrationsleistung von FFP-Masken hat. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass mittels Dampfsterilisation

- einmal wiederaufbereitete Atemschutzmasken ohne Ventil jedenfalls geeignete persönliche Schutzausrüstung sind und die gleiche Schutzwirkung wie originale Masken aufweisen,
- Atemschutzmasken mit Ventil zwar eine reduzierte Schutzwirkung gegenüber neuen Atemschutzmasken aufweisen, nach den vorliegenden Untersuchungen kann aber trotzdem angenommen werden, dass FFP2-Atemschutzmasken die Anforderungen an FFP2-Atemschutzmasken weiterhin erfüllen.
- Bei wiederaufbereiteten FFP3 Masken kann angenommen werden, dass diese nach einer einmaligen Wiederaufbereitung zumindest der Schutzklasse FFP2 entsprechen werden, nicht notwendigerweise aber den Anforderungen an FFP3.

Gesicherte Erkenntnisse liegen vorerst nur für FFP2- und FFP3-Masken vor. Ob eine mehrfache Wiederaufbereitung von FFP-Masken möglich ist aufgrund mangelnder Erfahrung derzeit noch nicht evident.

3.3. Interne Vorbereitungsmaßnahmen für externe Wiederaufbereitungen von Einmalmasken (nur FFP)

Folgende Organisationsabläufe (Sammlung und Trocknung) sind durch die LPD sicherzustellen:

- Sämtliche gebrauchte FFP-Masken (FFP1 bis FFP3) **sind nicht zu entsorgen** und wie folgend beschrieben für eine externe Wiederaufbereitung vorzubereiten. Hiervon ausgenommen sind nur offensichtlich beschädigte oder sichtbar verschmutzte FFP-Masken, sowie sämtliche gebrauchte MNS, diese sind zu entsorgen.
- Für eine Wiederaufbereitung geeignete FFP-Masken sind bei Zumutbarkeit idealerweise bis zur Dienststelle weiter zu tragen und dort durch die TrägerInnen in die vorgesehenen Sammelbehältnisse einzuwerfen.
- Für eine Wiederaufbereitung geeignete FFP-Masken die nicht bis zur Dienststelle weiter getragen werden können (Unzumutbarkeit, Durchfeuchtung, schneller Austausch erforderlich, etc.) sind durch die TrägerInnen für den Transport zum vorgesehenen Sammelbehältnis, unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben, in Müllsäcke zu verpacken. Unmittelbar nach dem Eintreffen auf der Dienststelle ist eine gebrauchte FFP-Maske aus dem Müllsack in das vorgesehene Sammelbehältnis zu leeren (kein Berühren der Müllsack-Innenhaut), der potentiell kontaminierte Müllsack ist gesondert, im vorgesehenen Müllsack-Sammelbehältnis, zu entsorgen.
- **Auf sämtlichen Dienststellen und bei Bedarf im Versorgungsbereich von Großeinsätzen sind folgende Entsorgungsstationen einzurichten:**

- **1x Sammelkarton „FFP2/FFP3“** (Umzugskarton oder gleichwertig), flüssigkeitsdicht ausgekleidet (Müllsack) -> diese sind **nicht verschlossen** als berührungslose Einwurfbehältnisse für FFP2- und FFP3-Masken aufzustellen
- **1x Sammelkarton „FFP1“** (Umzugskarton oder gleichwertig), flüssigkeitsdicht ausgekleidet (Müllsack) -> diese sind **nicht verschlossen** als berührungslose Einwurfbehältnisse für FFP1-Masken aufzustellen
- **1x Sammelkarton „Leere Müllsäcke“** (Umzugskarton oder gleichwertig), flüssigkeitsdicht ausgekleidet (Müllsack) -> diese sind **nicht verschlossen** als berührungslose Einwurfbehältnisse für leere, gebrauchte Müllsäcke aufzustellen
- **Alle Sammelbehältnisse, in denen gebrauchte Masken/Müllsäcke gelagert und transportiert werden, sind eindeutig zu kennzeichnen:**
 1. „Gebrauchte FFP1-Masken (Sammelbehälter zur Wiederaufbereitung)
ACHTUNG INFEKTIONSGEFAHR – NICHT VERWENDEN“
 2. „Gebrauchte FFP2/3-Masken (Sammelbehälter zur Wiederaufbereitung)
ACHTUNG INFEKTIONSGEFAHR – NICHT VERWENDEN“
 3. „Gebrauchte, leere Müllsäcke (Sammelbehälter zur Entsorgung)
ACHTUNG INFEKTIONSGEFAHR – NICHT VERWENDEN“
- Alle Sammelbehältnisse, sind in einem geschützten, gut belüfteten, für externe Personen nicht zugänglichen, Bereich aufzustellen.
- **Volle Sammelbehältnisse für FFP-Masken sind erst nach einer Trocknungsphase von mindestens 12 Stunden nach dem letzten Einwurf zu verschließen** (Müllsack verknoten/verkleben und Karton verschließen) und an die Logistikabteilung abzuführen. Volle Sammelbehälter zur Sammlung und Entsorgung von gebrauchten Müllsäcken können ohne Trocknungsphase den LA zur Entsorgung zugeführt werden.
- Gebrauchte (kontaminierte) Atemschutzmasken und Verpackungsmüllsäcke stellen ein potentielles Infektionsrisiko dar! Der Umgang und sämtliche Vorgänge zur Vorbereitung der Wiederaufbereitung, z.B. das letztendliche Verschließen der Säcke und Kartons oder der Transport zur Logistikabteilung haben ausschließlich mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung zu erfolgen, dies umfasst Einweghandschuhe und FFP1-Maske als Mindestausrüstung.
- Die notwendigen Organisationsbedarfe zur letztendlichen Wiederaufbereitung werden unter separatem Punkt (Prozessablauf Wiederaufbereitung) angeführt.

3.4. Prozessablauf für externe Wiederaufbereitungen (FFP)

Der eigentliche Wiederaufbereitungsprozess von FFP-Masken kann durch die Beauftragung von externen Firmen, das Mitpartizipieren an bestehenden Prozessabläufen von Gesundheitseinrichtungen oder durch die Inanspruchnahme der folgend beschriebenen Unterstützungsleistungen des Österreichischen Bundesheeres erfolgen.

Die Landespolizeidirektionen können selbstständig darüber entscheiden welche Dienstleister für die durchzuführenden Wiederaufbereitungen beauftragt werden.

Dienstleisterunabhängig müssen zur Absicherung der Verfahren, im Sinne der notwendigen Qualitätssicherung, folgende Rahmenfaktoren gewährleistet werden (mit 16.04.2020 ist in Abstimmung mit dem BMAFJ, der dortige Bezugserlass für den Gesundheitsbereich, GZ: 2020-0.196.661 vom 24. März 2020 „Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken für Krankenhäuser“, sinngemäß auch in anderen Bereichen und Ministerien anzuwenden):

1. Keine Wiederverwendung oder Zuführung zur Wiederaufbereitung nach Amtshandlungen im unmittelbaren Nahbereich von infektiösen Personen.
2. Keine Wiederverwendung oder Zuführung zur Wiederaufbereitung von gebrauchten FFP-Masken die nicht entsprechend (zwischen)getrocknet werden konnten oder offensichtlich beschädigt oder verschmutzt sind.
3. Bisher gesammelte, gebrauchte Atemschutzmasken (MNS und FFP) bei denen ein trockener Lagerzustand nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, sind zu entsorgen.
4. Etablierung einer geeigneten Logistik, mit der die Atemschutzmasken gesammelt, zwischengelagert, gereinigt und für die Verwendung wiederbereitgestellt werden.
5. Kennzeichnung wiederaufbereiteter Atemschutzmasken, z.B. durch eine Markierung.
6. Begleitende laufende Kontrolle durch stichprobenartige Überprüfungen wiederaufbereiteter Atemschutzmasken auf Schäden und die geforderte Leckage. Von jeder Tagesscharge ist eine Probe nach dem Zufallsprinzip zu entnehmen und zu testen.
7. Protokollierung der Prozessschritte der Wiederaufbereitung und Kontrollen, Kennzeichnung wiederaufbereiteter Atemschutzmasken (Markierung).
- 8. Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Durchführung einer Sichtkontrolle vor Verwendung wiederaufbereiteter Atemschutzmasken mit den Inhalten:**

- **keine offensichtlichen Beschädigungen**
- **Passform in Ordnung**
- **Gummibänder elastisch**

Die Summe der Erfordernisse für den Punkt 4 werden durch ein Zusammenwirken interner und externer Organisationsabläufe sichergestellt:

- Intern, siehe Punkt „Organisationsabläufe zur Trocknung/ Wiederaufbereitung von Einmalmasken (nur FFP)“, Entsorgungsstationen auf Dienststellen, Zwischenlagerung in den Logistikabteilungen, etc.
- Extern, die Reinigung und Wiederbereitstellung für eine erneute Verwendung (samt Markierung und Verpackungen der wiederaufbereitenden Masken) muss bei einem externen Dienstleister erfolgen.

Informativ erfolgen bei Wiederaufbereitungen, aufgrund verschiedenster Mengengerüste und einer Durchmischung von Herstellern und Typen, nach Absolvierung von allgemeinen Tauglichkeitsüberprüfungen mit eingelangten Typen, nur mehr allgemeine Hersteller- und Typenfreigaben, die die „allgemeine Tauglichkeit für eine Wiederaufbereitung“ erfüllen. Dieser Service wird durch das ÖBH angeboten, die dortigen Typenaufzeichnungen und Freigaben können unter <http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/arwt/atemschutzmasken/index.shtml> abgerufen werden. Fortführend können nach bestehender Typen- und Herstellerfreigabe desinfizierte Masken nach dem Aufbereitungsverfahren sofort wieder in Umlauf gebracht und eingesetzt werden, es erfolgen nur mehr fortlaufende Stichprobentests von grundsätzlich freigegeben Hersteller/Typen, jedoch keine weiteren Funktions- bzw. Schutzwirkungsprüfungen analog einer Bestandsmaskenprüfung (BEM).

Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass externe Aufbereitungsunternehmen auf diese Aufzeichnungen des ÖBH hinzuweisen sind. Werden bisher nicht freigegebene Hersteller/Typen aufbereitet, müssen diese, noch bevor sie wieder in Umlauf gebracht werden,

- durch das externe Unternehmen nach Wiederaufbereitung, unter abschließender Bereitstellung einer Prüfdokumentation, auf Funktion und Wirksamkeit getestet werden,

- oder nach der Wiederaufbereitung dem ÖBH zur abschließenden Funktions- und Schutzwirkungsprüfung (in der notwendigen Stückzahl) zur Verfügung gestellt werden.

Landespolizeidirektionen, denen bisher keine geeignete Prozessabläufe und externe Anbieter zur Verfügung stehen, ist geplant das ÖBH (Wiederaufbereitung, Markierung, Sicherstellung der Wirksamkeit durch Generalfreigabe und Stichproben oder zusätzliche Funktions- und Schutzwirkungsprüfung, Verpackung) als Gesamtdienstleister in Anspruch zu nehmen. Für die Inanspruchnahme ist noch ein Verwaltungsübereinkommen zu schließen. Nach Abschluss eines solche wird eine gesonderte Information incl der Abrechnungsmodalitäten ergehen.

- **Ansprechpartner:** **Zur Ankündigung von Lieferungen** oder sonstige organisatorische Belange
ABC-Bereitschaftsoffizier (24/7 Journaldienst in Korneuburg)
unter Tel: 0664/6222599
- **Abgabeort:** DABSCH-Kaserne, 2100 Korneuburg, Platz der Eisenbahnpioniere 1
- **Lieferrauflagen:** Lieferungsminimum 500 Stück, FFP2 und FFP3 Masken werden prioritär wiederaufbereitet, bei noch nicht freigegeben FFP1 Masken Kontaktaufnahme und Vorablieferung von 10 Musterexemplaren zu Testzwecken für eine allgemeine Typenfreigabe
- **Intern:** Die trockenen Masken sind in beschrifteten (Datum, Landespolizeidirektion XY, „FFP1“ oder „FFP2/FFP3“) Gebinden (Müllsäcke, Kartons) anzuliefern. Weitere Sortierungen sind nicht notwendig.
- **Ausgabe:** Eine Wiederaufbereitungsmarkierung erfolgt durch das ÖBH in Form einer roten Markierung auf jeder Maske. Die Masken werden durch das ÖBH in Folienschläuchen á 5 Stück inkl. Silikat zur Trockenhaltung verpackt.

Unabhängig vom Aufbereitungsdienstleister haben die LPD über die Stückzahl der wiedererlangten Masken (nach Wiederaufbereitung) separate Aufzeichnungen zu führen, und bei Bestandsmeldungen gesondert anzuführen.

Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen hinsichtlich mehrfacher Wiederaufbereitungen von FFP-Masken noch keine gesicherten Testungen und Erfahrungswerte. Bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse sind wiederaufbereitete Masken wie Neumasken zu behandeln und gegebenenfalls auch erneut der Wiederaufbereitung zuzuführen. Wichtig ist hierbei das Anbringen von eindeutig erkennbaren Markierungen an den wiederaufbereiteten FFP-Masken.

4. Entsorgung der Schutzausrüstung, allgemeine Hygienevorgaben

Bereits verwendete Schutzausrüstungsgegenstände sind, falls sie nicht einer Wiederaufbereitung zugeführt werden können, unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben, in einem Müllsack ohne Berührung der Außenhaut, ohne Trocknung unter luftdichtem Verknoten oder Verkleben, noch im Zuge der Einsatzbeendigung vor Ort für die Entsorgung vorzubereiten.

Die zu entsorgenden Müllsäcke sind mit

- **Datum, Einsatzende (Uhrzeit), Einsatzort**
- **Inhalt**

zu beschriften.

Die verschlossenen Müllsäcke sind gegebenenfalls für die letztendliche fachgerechte Entsorgung den zuständigen Logistikabteilungen (keine Trocknungsmaßnahmen notwendig) zu zuführen. In der Regel ist nach 1-2 Tagen keine weitere Infektiosität gegeben, nach einer Lagerdauer von 2 Tagen kann der Abfall gemäß geltenden Entsorgungsrichtlinien entsorgt werden.

Die Notwendigkeit an allgemeinen Desinfektionsleistungen (Flächendesinfektionen etc.) auf Dienststellen im Zuständigkeitsbereich BMI/LPD ist im Vorfeld mit den zuständigen Gesundheitsbehörden abzuklären und gegebenenfalls durch die LPD zu veranlassen. Weiterführende Informationen zu Flächendesinfektion (Desinfektions- und Hygienerichtlinien) werden separat verlautbart.

5. Umsetzung, Kommunikation und Meldewege

Sämtliche Vorgänge sind zur nachhaltigen Sicherung der Ausrüstungsressourcen bis auf Widerruf zwingend umzusetzen. Im Sinne einer idealen innerorganisatorischen

Umsetzung, zur bestmöglichen Gewährleistung der Hygienevorgaben und Unterweisungspflichten, sind neben den betreffenden Fachabteilungen die zuständigen Sicherheitsfachkräfte einzubinden.

Die bedarfsbezogene Ressourcensteuerung erfolgt durch den polizeilichen Einsatzstab COVID-19.

Die Landespolizeidirektionen haben die Erledigung der gegenständlichen Aufträge, Lageänderungen und sonstige relevante Begebenheiten (Verdachtsfälle, benötigte Assistenzleistungen etc.) gemäß der kommunizierten Erreichbarkeit des polizeilichen Einsatzstabes im BM.I bzw. cc. gemäß den sonstigen Meldeverpflichtungen (z.B. Einsatz- und Koordinationscenter) bekannt zu geben.

Funktionspostfach polizeilicher Einsatzstab COVID-19: POLIZEI-COR@bmi.gv.at

Telefonnummer: 01/53126/2803

Über etwaige Lage- oder Bedarfsänderungen werden die Landespolizeidirektionen durch die Fachabteilungen des BMI umgehend informiert.

6. Außerkrafttreten

Folgende Erlässe treten mit Gültigkeit des vorliegenden Erlasses außer Kraft:

- Geschäftszahl: 2020-0.090.057; Organisation; Dienstbetrieb Coronavirus (2019-nCov) - Ankauf von FFP3 Atemschutzmasken oder sonstigen partikelfiltrierenden Halbmasken vom 07.02.2020.
- 2020-0.131.875; Organisation; Dienstbetrieb Lageentwicklung, Schutzausrüstung und Organisationsbedarfe im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28.02.2020
- 2020-0.184.400; Organisation; Dienstbetrieb Coronavirus SARS-CoV-2, Ergänzende Vorgaben zu den Schutzausrüstungen, Ressourcenhaushalt vom 16.03.2020
- 2020-0.208.339; Organisation; Dienstbetrieb, Tragen von Mund-Nasen-Schutz im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31.03.2020
- 2020-0.214.986; Organisation; Dienstbetrieb Coronavirus SARS-CoV2, Ergänzende Vorgaben zu den Schutzausrüstungen, Ressourcenhaushalt Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken vom 03.04.2020

- 2020-0.219.936; Organisation; Dienstbetrieb Coronavirus SARS-CoV-2, Beschaffung Spuck-/Hustenschutz/Pandemieschutzwände für Dienststellen mit Parteienverkehr vom 06.04.2020
- 2020-0.222.859; Organisation; Dienstbetrieb Schutzmaßnahmen im Zuge von Einlieferungen in Justizanstalten von 07.04.2020

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird in die IVS-Datenbank aufgenommen.

Beilagen

27. April 2020

Für den Bundesminister:

Oberst Christian Harnisch

Elektronisch gefertigt

An alle

Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich an:

Büro des Generalsekretärs

Zentralausschuss für die Bediensteten des

öffentlichen Sicherheitswesens

BMI Polizeilicher Stab COVID 19

SKKM Koordinierungsstab des BMI

Corona Infopoint

Gruppe II/A

Gruppe II/ C

Abteilung II/8

Abteilung II/2

Abteilung II/12

Referat II/14/c

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)

bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Oberst Christian Harnisch, BA

Sachbearbeiter/in

Christian.Harnisch@bmi.gv.at

+43 53126 - 3871

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.229.721

Organisation; Dienstbetrieb

Aufhebung der Bereithaltezeit - Ergänzende Regelung

In Ergänzung zu den bereits ergangenen Erlässen vom 13.3.2020 betreffend Aufhebung der Bereithaltezeit, GZ: 2020-0.182.472 und vom 18.3.2020 betreffend DZR-LPD Vorgangsweise der LPD bei der COVID19 Lage, GZ: 2020-0.184.153 wird seitens der Abteilung II/1 folgendes ergänzend verfügt:

Die generelle Weisung über die Aussetzung von Journaldiensten die von Bediensteten erbracht werden, die im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes tatsächlich im Außendienst eingesetzt werden, bleibt aufrecht.

Ab 14.04.2020 gilt folgende ergänzende Vorgangsweise:

Die LPD haben zu beurteilen, in welchen Überwachungsbereichen die ständige Präsenz aller Exekutivkräfte im Außendienst auf Grund der jeweiligen Lage nicht mehr erforderlich ist und in diesen Überwachungsbereichen die Aufhebung der Bereithaltezeit auszusetzen, sodass hier wieder mit Journdienst das Auslangen gefunden werden kann. Die Beurteilung ist in regelmäßigen Intervallen zu wiederholen. Es sind innerhalb der LPD darüber Aufzeichnungen zu führen.

09. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An

1. Herrn Generalsekretär
2. Alle Sektions-, Gruppen- und
Abteilungsleitungen
3. Bundeskriminalamt
4. Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung
5. Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung
6. Sondereinheit Einsatzkommando
Cobra/Direktion für Spezialeinheiten
7. Zentralkommissionen für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung beim BMI und
für die Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens beim BMI unter
Hinweis auf § 9 und § 10 Abs. 3 PVG

BMI - I/2 (Abteilung I/2)
BMI-I-2@bmi.gv.at

Mag. Jürgen Springer
Sachbearbeiter/in

Juergen.Springer@bmi.gv.at
+43 (1) 53126/2247
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-I-2@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.231.719

Organisation; Bundes-Bedienstetenschutz SARS-CoV-2/Covid-19; Mund-Nasen-Schutz-Masken und begleitende Maßnahmen in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres

Mit gegenständlichem Rundschreiben soll die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz-Masken (MNS-Masken) im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres geregelt werden.

Die für die Landespolizeidirektionen und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bereits ergangenen Regelungen bleiben davon unberührt.

MNS-Masken

Mit dem Ziel, die Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus auch im Dienstbetrieb an der Dienststelle zu vermindern und unter Bedachtnahme auf § 3 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes werden seitens des Dienstgebers ab sofort MNS-Masken (aus Papier) auch für die Zentralstelle zur Verfügung gestellt.

Nach allgemein anerkanntem Kenntnisstand wird das COVID-19-Virus durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen. Die MNS-Masken dienen in diesem Zusammenhang primär dem Schutz anderer, durch das Zurückhalten von Tröpfchen beim Husten, Sprechen oder Niesen. Sie schützen nicht den Träger selbst vor einer Infektion.

Verwendung

MNS-Masken sind zu tragen:

- Von Bediensteten bei Sitzungen/Besprechungen und bei Parteien- und Kundenverkehr
- Von ressortfremden Personen bei Betreten der Dienststelle

Im Übrigen wird das Tragen einer MNS-Maske für Bedienstete empfohlen, die über längere Zeit Kontakt zu anderen Personen haben, außer es ist sichergestellt, dass dabei ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen eingehalten wird. Sofern Bedienstete über längere Zeit gemeinsam in einem Raum Dienst versehen, wird ebenfalls das Tragen einer MNS-Maske empfohlen.

Das Tragen eigener Masken (z.B. Stoffmasken) ist möglich, wobei die Reinigung der Masken in den Verantwortungsbereich des/der Bediensteten fällt.

Ressortfremde Personen (Besucher, Lieferanten, Handwerker, etc.) müssen bei Betreten der Dienststelle eine MNS-Maske tragen, ansonsten der Zutritt in Ausübung des Hausrechts verweigert wird. Falls die ressortfremde Person keine eigene Maske hat, wird ihr eine solche durch den Portierdienst oder - wo ein Portierdienst nicht eingerichtet ist – durch die zuständige Organisationseinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die MNS-Maske wird nicht zurückgenommen.

Die MNS-Maske kann solange getragen werden, bis sie durchfeuchtet ist. Die maximale (durchgehende) Tragedauer ist von der körperlichen Aktivität abhängig (maximal 3 bis 4 Stunden). Dann hat ein Wechsel zu erfolgen. Eine Wiederverwendung von MNS-Masken aus Papier ist nicht vorgesehen, außer sie wurde nur kurzfristig getragen und es ist noch keine Durchfeuchtung eingetreten.

Es wird gebeten, mit den MNS-Masken sparsam und mit Bedacht umzugehen.

Ausgabe

Die MNS-Masken werden gemäß dem gemeldeten Erstbedarf im Wege des kanzleimäßigen Botendienstes an die Organisationseinheiten zur Distribution ausgeliefert.

Weitere Bedarfsanforderungen sind per Mail an das **Referat I/2/a (I-2-a@bmi.gv.at)** zu richten.

Die Ausgabe der MNS-Masken in den Organisationseinheiten ist nach Möglichkeit von Bediensteten mit Einweghandschuhen vorzunehmen. Einweghandschuhe können über die Abteilung IV/4 angefordert werden.

Entsorgung

Für die Entsorgung der gebrauchten MNS-Masken ist die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich. Zum Sammeln der verwendeten Masken sind in den Organisationseinheiten wiederverschließbare Müllsäcke (mit Verschlussband) zentral bereitzustellen. Verwendete Masken sind unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben (insb. Verwendung von Handschuhen) in dem Müllsack unter luftdichtem Verknoten vor Ort für die Entsorgung vorzubereiten. Die weitere Entsorgung erfolgt im Wege der Abteilung IV/4.

Begleitende Maßnahmen

Veranstaltungen und Besprechungen

Um das Erfordernis von MNS-Masken möglichst gering zu halten, sollen Veranstaltungen, Präsenz-Schulungen und ähnliche Zusammenkünfte mehrerer Personen weiterhin unterbleiben. Besprechungen mit physischer Anwesenheit und Parteienverkehr sind auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu beschränken.

Mindestabstand

Das Tragen von MNS-Masken ersetzt nicht die Abstandsregel. Mit oder ohne Maske ist weiterhin in allen räumlichen Bereichen des Bundesministeriums für Inneres zu anderen Personen einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Diese Abstandsregel gilt für Büroräume ebenso wie für alle anderen Räume (Eingangsbereiche, Stiegenhäuser oder Gänge, Vorzimmer, Besprechungs- und Aufenthaltsräume, Sanitärräume, Lifte, etc.).

Händewaschen, Atemhygiene, Lüften und Desinfizieren

Auf die Bedeutung der nachstehenden generellen Handlungsanweisungen, die ebenso uneingeschränkt weiter gelten, wird hingewiesen:

- Regelmäßig und ausgiebig mit Seife die Hände waschen bzw. zur Verfügung stehendes Desinfektionsmittel verwenden.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch (nicht mit den Händen) bedecken.
- Alle Arbeitsplätze - insbesondere Tastaturen und Mobiltelefone - sollten regelmäßig gereinigt oder desinfiziert werden; das gilt auch für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Türklinken, etc.
- Räume regelmäßig und ausgiebig lüften und Büroflächen (Schreibtisch, Tastatur, Türklinken etc.) nach Möglichkeit immer wieder desinfizieren.
- Weiterhin Verzicht auf Händeschütteln.

10. April 2020

Für den Bundesminister:

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An
das Büro des GS
die Abteilungen II/1, II/2, II/8, II/10, II/14,
BVT, II/BK, II/DSE, EKC, BFA, V/1, V/7, V/8,
V/11,
im H a u s e

An den Zentralkommission für die
Bediensteten des Öffentlichen
Sicherheitswesens beim BMI im H a u s e

An das Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres, Abt. IV.5

An die Stäbe
BMI Staab Polizei
SKKM Koordination Corona
Im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.232.362

Fremden- und Wanderungswesen; Grenzkontrolle und Grenzüberwachung "Covid-19/Corona/SARS-CoV-2" - Wiedereinführung der Grenzkontrolle zur Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit COVID-19 ist es zur vorbeugenden Verhinderung schwerwiegender Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich,

- die Grenzkontrollen an den österreichischen Binnengrenzen zur Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik bis 27. April 2020, 24:00 Uhr wieder einzuführen;

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Mag. Jakob Brandstetter
Sachbearbeiter/in

Jakob.Brandstetter@bmi.gv.at
+43 1 53126/3867
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Die unionsrechtliche Grundlage hierfür ist Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex –SGK).

Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 147/2020) kundgemacht. Basierend auf dieser Verordnung dürfen die Binnengrenzen zur Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden.

Wesentliches Ziel der Grenzkontrollen ist die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des COVID-19 in Österreich.

Aus diesen Gründen werden die betroffenen Landespolizeidirektionen Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland beauftragt,

- die Grenzkontrollen im definierten Umfang durchzuführen,
- die angrenzenden regionalen Polizeibehörden in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen zu informieren und entsprechende Absprachen zur weiteren Durchführung der Binnengrenzkontrollen vorzunehmen,
- auf möglichst harmonisierte Kontrollen mit den Nachbarstaaten zu achten, um den Verkehr weitgehend flüssig zu halten.

09. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

Öffnung der Bundesgärten, Dienstag 14. April 2020

Garten	Geöffnete Tore*	Öffnungszeiten*
Schönbrunn insg.5 Tore	Maria Theresia Tor, Tirolertor, Hietzinger Tor, Haupteingang, Meidlinger Tor	06.30-20.00
Augarten insg. 8 Tore	Haupttor, Tor beim Gaußplatz, Tor beim Pensionistenheim, Nordpoltor	06.30-20.00
Burrgarten insg. 4 Tore	Babenberger Tor, Abraham á Santa Clara-Tor	06.00-22.00
Belvedere insg. 5 Tore	Prinz Eugen Straße 27, Rennweg 6	06.30-20.00
Volksgarten insg. 4 Tore	Heldenplatz Tor, Burgtheater Tor	06.00-22.00
Hofgarten IBK insg. 4 Tore	Haupttor, Chotektor (Karl Kapferer Straße)	06.00-20.30
Ambras insg. 5 Tore	Haupttor, Westtor, Nordtor (Luigenstraße)	6.00-21.00

*ab 14. April 2020

1. **Einlasskontrolle:** Bei jedem geöffneten Tor steht ein Wachdienst und stellt den geordneten Einlass sicher und weist auf Einhaltung der Sicherheitsabstände hin.
2. **Unterstützung der Zugangskontrollen:** durch Bedienstete der Bundesgärten (Schönbrunn: 3, Augarten : 4)
3. **Verantwortliche-Ansprechpersonen**

Gärten	Verantwortliche/r in Anlage	Telefonnummer
Schönbrunn	Ewald Rudolf Schöner Günther Feness Christian	0664 1507415 0664/1507658 0664/88497383
Augarten	Buchegger Jaqueline Schöner Herbert	0664/8497634 0664/8198340
Hofburggärten	Rathbauer Michaela Riegler Michael	0664/8198327 0664/8198329
Belvedere	Junesch Emanuel Tuna Patrick	0664/1507650 0664/8198328
Institutsleiter Gerd Koch	0664/3119847	
Innsbruck Herbert Bacher	0664/8198319	
Leitung Josefa Reiter-Stelzl	0699/11899576	

An die
Landespolizeidirektionen
Wien
Tirol
nachrichtlich:
II/A
II/C
II/13/c,
BMI SKKM
BMI Polizei-Corr
II/EKO-DSE Cobra
II/BK
II/BVT
BMI CORONA-Infostelle

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

Alexander Terlecki, Bgdr

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.233.106

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige Exekutivdienstangelegenheiten Öffnung der Bundesgärten

Es ist beabsichtigt, die im Rahmen der Pandemie COVID-19 durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) geschlossenen Bundesgärten in Wien und Innsbruck mit Wirksamkeit 14. April 2020 wieder für Besucher zugänglich zu machen.

Die Landespolizeidirektionen Wien und Tirol werden beauftragt, die in der beiliegenden Liste angeführten Bundesgärten im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Streifendienstes verstärkt zu überwachen und auf die Einhaltung der auf Basis des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnungen hinzuwirken.

In Wien werden Bedienstete der Bundesgärten und Mitarbeiter beauftragter Wachdienste an den Zugängen präsent sein, in Innsbruck ausschließlich Bedienstete der Bundesgärten. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden eingeladen, im Zuge des Streifendienstes mit diesen nach Möglichkeit Kontakt aufzunehmen.

In der beiliegenden Information sind auch die Verantwortlichen der Bundesgärten mit deren Erreichbarkeit ersichtlich.

10. April 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An das
Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten
Abteilung IV.5

BMI - V/7 (Abteilung V/7)
BMI-V-7@bmi.gv.at

DDr. Verena Ornezeder
Sachbearbeiter/in

verena.ornezeder@bmi.gv.at
+43 (01) 531263155
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-7@bmi.gv.at zu richten.

Nachrichtlich:

An die
Abteilungen II/8, II/1, II/2, V/2, V/5, V/6,
V/8, V/10 und das Referat II/13/c
im H a u s e

Geschäftszahl: 2020-0.238.418

Fremden- und Wanderungswesen
Rundschreiben; Covid-19/Corona/SARS-CoV-2; Visaverfahren; aktuelle
Anweisungen

Unter Bezugnahme auf beiliegende aktuelle Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (BGBl. II Nr. 105/2020 idF BGBl. II Nr. 150/2020) wird im Zusammenhang mit allf. Visaanträgen an den Außengrenzen sowie an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland seitens des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung V/7, wie folgt mitgeteilt:

1. Visaerteilung an der Außengrenze:

Sämtliche Visaanträge an der Außengrenze sind aufgrund der Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit und aufgrund der nicht gesicherten Wiederausreise gemäß Artikel 32 iVm 35 Visakodex (Visa C) sowie §§ 21 iVm 24b FPG (Visa D) grundsätzlich abzulehnen.

Ausnahmen können, sofern die Voraussetzungen für eine Visumerteilung an der Grenze erfüllt werden, lediglich einem eingeschränkten Personenkreis gewährt werden.

Darunter fallen:

- Fremde, die Familienangehörige eines österreichischen Staatsbürgers, EU-/EWR-Bürgers oder Schweizer Staatsangehörigen sind und mit diesem im gemeinsamen Haushalt leben;
- Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen, Angestellte internationaler Organisationen sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen;
- humanitäre Einsatzkräfte;
- Pflege- und Gesundheitspersonal;
- Saisonarbeitskräfte im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft;
- Transitpassagiere;
- Personen, die im Güterverkehr tätig sind;
- Besatzung von Passagier- und Frachtflügen, Einsatzflügen, Ambulanz/Rettungsflügen, Repatriierungsflügen oder Überstellungsflügen für Luftfahrtpersonal, welches zur Aufrechterhaltung des Betriebes neu positioniert wird;
- Personen, die aus zwingendem Interesse der Republik einreisen sowie unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall, welche bei der Kontrolle glaubhaft zu machen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. c FPG dürfen sämtliche Visa an der Außengrenze, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, weiterhin nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres erteilt werden.

2. Visaerteilung an den österreichischen Vertretungsbehörden:

Die unter Punkt 1 angeführten Restriktionen gelten unter Berücksichtigung des eingeschränkten Visabetriebes grundsätzlich analog auch für Visaanträge, die an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland eingereicht werden (sollten),

ausgenommen Visa D, da Drittstaatsangehörigen, die nicht unter die Ausnahmebestimmungen der oa. Verordnung über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich fallen, die Einreise nach Österreich von außerhalb des Schengenraumes auf dem Luftweg untersagt ist.

DIE TEMPORÄREN REISERESTRIKTIONEN GELTEN BIS AUF WIDERRUF!

Das Rundschreiben GZ.: 2020-0.188.386 vom 19.3.2020 wird hiermit aufgehoben.

Zusatz für das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten:

Es ergeht das Ersuchen, die österreichischen Vertretungsbehörden entsprechend anzuweisen.

Beilage

15. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

Sektion I

SC Mag. Karl HUTTER, MBA
Sektionschefkarl.hutter@bmi.gv.at
01/53126 - 3710
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

An
das Generalsekretariat

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-
und Referatsleitungen
im H a u s e

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung unter Hinweis auf
die §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs.3 B-PVG

den Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen
Sicherheitswesens unter Hinweis auf die §§
9 Abs. 2 und 10 Abs.3 B-PVG

den Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Geschäftszahl: 2020-0.239.805

Organisation; Dienstbetrieb
SARS-CoV-2/Covid-19
Verlängerung der Urlaubssperre bis 31. Mai 2020

Mit GZ: 2020-0.175.084 vom 11. März 2020 sowie mit GZ 2020.0.178.841 vom 12. März 2020 wurde eine generelle Urlaubssperre bis 30.4.2020 verfügt.

Mit GZ 2020-0.227.837 wurde diese Regelung mit Wirksamkeit vom 14. April 2020 dahingehend abgeändert, dass

- Bediensteten für die notwendige Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Bediensteten, die gemäß GZ:2020-0.223.479 vom 7. April 2020 der Covid-19-Risikogruppe zuzuordnen sind, sowie weiters
- allen Bediensteten, die nicht Angehörige des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, sofern es sich um einen Erholungsurlaubsanspruch aus dem/den Vorjahr/en handelt,

Erholungsurlaub bzw. Verbrauch von Gleitzeitguthaben auch über 3 Tage hinaus genehmigt werden kann.

Die mit GZ: 2020-0.175.084 vom 11. März 2020 sowie mit GZ 2020.0.178.841 vom 12. März 2020 **verfügte generelle Urlaubssperre** bis 30.4.2020

wird vorerst bis 31. Mai 2020 verlängert.

Die mit GZ 2020-0.227.837 verfügten Abänderungen bleiben aufrecht.

Die verfügte Regelung wird einer regelmäßigen lagebedingten Beurteilung unterzogen. Zur Berücksichtigung der Dienstplanung wird bis jeweils 20. des Monats eine Mitteilung ergehen, ob die Regelung aufrecht bleibt.

16. April 2020

Für den Bundesminister:

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

Hygienehandbuch zu COVID-19

Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen

Hygienehandbuch zu COVID-19

Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen

Wien, 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
bmbwf.gv.at
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Digitales Druckzentrum Renngasse
Wien, 2020

Inhalt

Einleitung.....	5
Die Anreise zur Bildungseinrichtung.....	6
Das Eintreffen in der Bildungseinrichtung.....	6
Hygienemaßnahmen für Personen in der Bildungseinrichtung.....	7
Hygienemaßnahmen im Alltag.....	9
Hygienemaßnahmen im Gebäude	11
Hygienemaßnahmen für Buffetbetreiber/Caterer und Schulküchen.....	12
Checkliste zur Vorgangsweise bei der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung (SRDP) sowie bei weiteren schriftlichen und mündlichen Prüfungen.....	14
Maßnahmen im Vorfeld der schriftlichen Prüfung.....	14
Der Tag der schriftlichen Prüfung.....	15
Maßnahmen im Vorfeld der mündlichen Prüfung	15
Der Tag der mündlichen Prüfung.....	16
Vorgangsweise bei Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in Quarantäne befinden.....	16
Vorgangsweise bei Kandidatinnen und Kandidaten, die zu Risikogruppen zu zählen sind.....	17
Anhang – Informationsplakate.....	18

Einleitung

Das vorliegende Hygienehandbuch enthält Empfehlungen für elementare Bildungseinrichtungen und Schulen in Österreich, um die Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 zu minimieren. Die Basis der angeführten Maßnahmen bilden die allgemein gültigen Vorgaben des Krisenstabs der österreichischen Bundesregierung. Diese wurden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter fachlicher Beratung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde praxistauglich für Bildungsinstitutionen in diesem Handbuch aufbereitet.

Die in dem Handbuch definierten Hygienemaßnahmen in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen basieren auf der Voraussetzung, dass diese von jenen Personen, die sie einhalten sollen, verstanden werden. Bei Kleinkindern bzw. bei Kindern im Alter bis zu sechs Jahren, oder auch bei Kindern/Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen oder individuellen Schwierigkeiten kann nicht davon ausgegangen werden, dass all diese Maßnahmen umgesetzt werden können bzw. wird dies natürlich auch nicht von den zuständigen Pädagoginnen und Pädagogen verlangt. Hier gilt es, den Empfehlungen so zu folgen, dass die (alters)spezifischen Bedürfnisse der Kinder/Schüler/innen erfüllt werden – zu ihrem größtmöglichen Schutz und auch dem der Pädagoginnen und Pädagogen.

Neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist es auch zentral, das Thema COVID-19 altersadäquat bei den Kindern/Schülerinnen und Schülern zu thematisieren und zu erklären, warum ein bestimmtes Verhalten plötzlich für uns alle notwendig ist.

Das BMBWF ersucht die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Bildungsinstitution um Umsetzung der angeführten Maßnahmen. Schulärztinnen und Schulärzte werden gebeten, die einzelnen Standorte umfassend mit ihrer medizinischen Expertise zu unterstützen.

Der zweite, getrennt publizierte Teil des Handbuchs richtet sich an österreichische Universitäten und Hochschulen.

Die Anreise zur Bildungseinrichtung

Für die Anreise zur jeweiligen Bildungseinrichtung gelten die vom Krisenstab der Bundesregierung vorgegebenen Verhaltensregeln im öffentlichen wie im privaten Bereich:

- Mund-Nasen-Schutz in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens einem Meter zu anderen Personen

Das Eintreffen in der Bildungseinrichtung

Beim Betreten der Bildungseinrichtung gilt:

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Für Schulen gilt, dass ankommende Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen sollten. Ist dies nicht der Fall, ist ihnen beim Betreten des Gebäudes einer auszuhändigen.
- Wenn organisatorisch die Möglichkeit besteht, das Eintreffen zeitlich zu staffeln (z. B. im Zehn-Minuten-Takt), damit weniger Personen gleichzeitig im Gebäude eintreffen, sollte diese Möglichkeit genutzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die eintreffenden Kinder/Jugendlichen betreut werden.
- Sollten mehrere Personen zur selben Zeit bei der Bildungseinrichtung eintreffen, ist durch ein Leitsystem (z. B. Bodenmarkierungen) zu gewährleisten, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Den eintreffenden Schülerinnen und Schülern sollte im Vorfeld bekanntgegeben werden, in welchem Raum ihr Unterricht stattfinden wird, um unnötige Wege durch das Gebäude zu vermeiden. In der Regel sind das ihre Klassen.
- Eltern von Kindern in elementarpädagogischen Einrichtungen übergeben ihr Kind am Eingang der Einrichtung an das pädagogische Personal.
- Eine schulfremde Person darf das Gebäude ausschließlich nach Terminvereinbarung mit einer Person der Einrichtung betreten und hat dabei einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies betrifft auch die Eltern von Schülerinnen und Schülern.

Unmittelbar nach dem Betreten der Bildungseinrichtung gilt:

- **Hände waschen!** Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich. Die Händedesinfektion ist auch für Kinder/Schülerinnen und Schüler geeignet. Das Händedesinfektionsmittel sollte aber für diese nicht frei zugänglich sein und nur unter Aufsicht verteilt werden. Es muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.
- **Mund-Nasen-Schutz tragen!** Alle Personen, die sich im Schulgebäude bewegen, müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen (siehe Ausnahmen Seite 8, Punkt 2).

Hygienemaßnahmen für Personen in der Bildungseinrichtung

- **Abstand halten!** Wahren Sie eine dauerhafte Distanz von mindestens einem Meter zwischen Ihnen und einer anderen Person. Grundsätzlich ist die Einhaltung des Abstands für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren aufgrund des Wunsches des Kindes nach Nähe und Geborgenheit und der Unterstützung im Alltag nicht durchgehend möglich. Sofern möglich, sollte auch im pädagogischen Alltag versucht werden, eine Distanz von mindestens einem Meter einzuhalten. Wenn in emotional aufwühlenden Situationen für das Kind oder während notwendiger Unterstützungsleistungen (z. B. An- und Ausziehen, Essensausgabe) die Einhaltung des körperlichen Abstandes nicht gewährleistet werden kann, so ist der Kontakt auf gleicher Gesichtshöhe zu vermeiden.
- **Hände waschen!** Das gründliche Händewaschen gilt nicht nur nach Betreten der Einrichtung, sondern soll den gesamten Tag über mehrmals durchgeführt werden, insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung, vor dem Essen und nach der Benutzung von Toiletten etc. Auch vor dem Wechsel in einen anderen Raum sollten immer die Hände gewaschen werden. Bitte weisen Sie die Kinder/Schülerinnen und Schüler auch mehrmals täglich darauf hin.
- **Nicht berühren!** Berühren Sie weder Augen, Nase oder Mund! Hände können Viren aufnehmen und das Virus übertragen.

- **Auf Atemhygiene achten!** Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort. Singen sollte unterlassen und Schreien vermieden werden.
- **Mund-Nasen-Schutz tragen!** Wenn sich Personen durch das Schulgebäude bewegen, müssen sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im gewohnten Aufenthaltsraum (z. B. Klasse) gilt bei der Wahrung des notwendigen Sicherheitsabstandes keine Verpflichtung dazu. Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen haben selbstverständlich keinen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Weiters sollte insbesondere bei Kindern im Alter bis zu sechs Jahren und bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen/Schwierigkeiten aus fachlicher Perspektive reflektiert werden, wie sich das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes des pädagogischen Personals auf das Verhalten und die Entwicklung der Kinder/Jugendlichen auswirkt. Die Schutzmaske könnte eventuell zu einem vermehrten Berühren des Gesichtes des Personals durch die Kinder/Jugendlichen motivieren.
- **Symptome? 1450 anrufen!** Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort in einem eigenen, abgesonderten Raum untergebracht werden. Kontaktieren Sie unmittelbar die telefonische Gesundheitsberatung unter 1450 und zusätzlich den amtsärztlichen Dienst, um eine weitere Abklärung vornehmen zu können.
- **Krank? Zuhause bleiben!** Jede Person, die sich krank fühlt, darf nicht in die Bildungseinrichtung kommen.
- **Risikogruppe?** Wenn Unklarheit darüber besteht, ob eine Person oder eine mit dieser im gemeinsamen Haushalt lebende Person zur Risikogruppe zählt, ist bitte zur Klärung die/der betreuende Hausärztin/Hausarzt bzw. Kinderärztin/Kinderarzt zu kontaktieren. Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, sollten zuhause bleiben. Für Schüler/innen soll hier der Unterricht weiterhin über distance-learning erfolgen.

Hygienemaßnahmen im Alltag

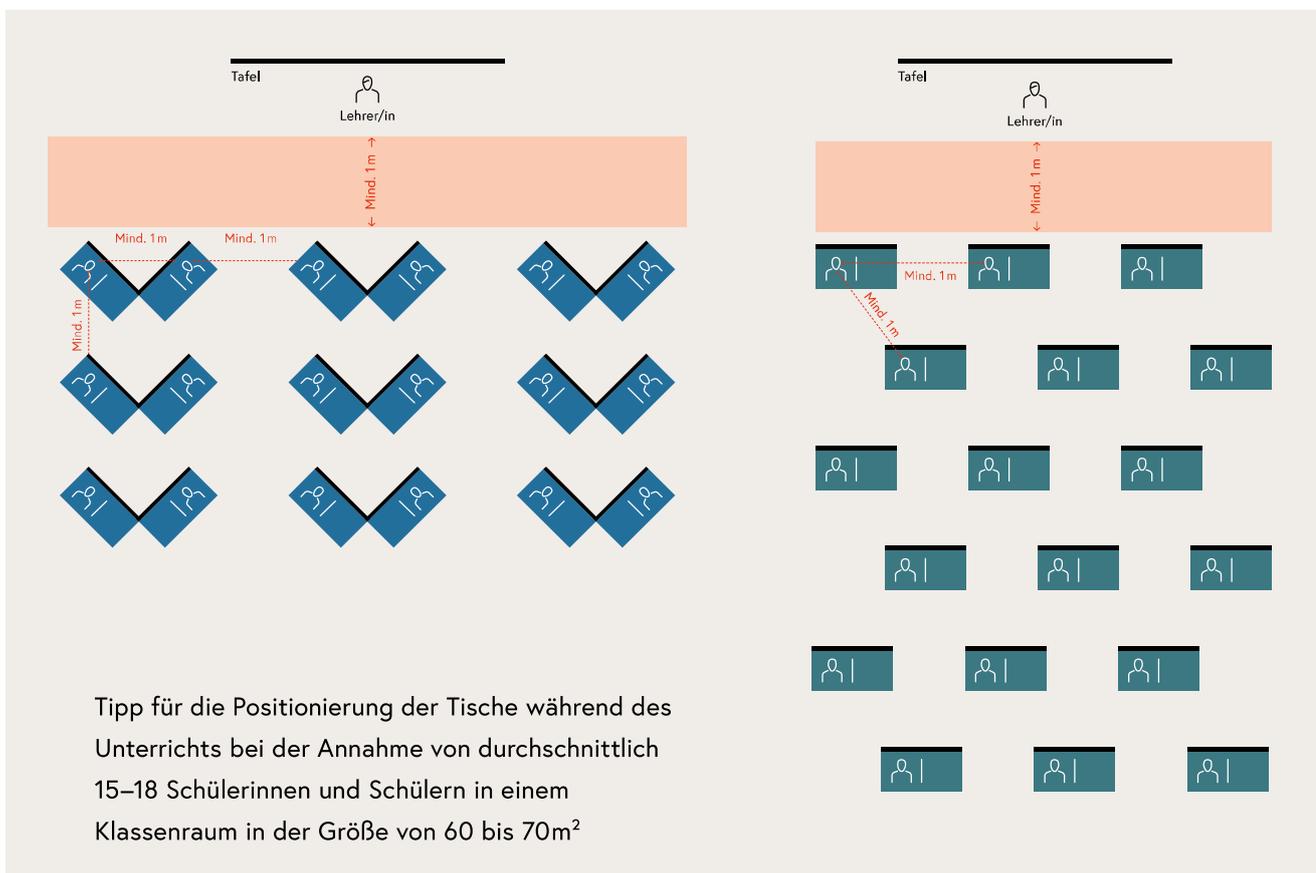
- **Umfassende Information!** Pädagoginnen und Pädagogen und Kinder/Schüler/innen müssen altersadäquat über die Hygienemaßnahmen und insbesondere den richtigen Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmitteln informiert sein – z. B. von der zuständigen Schulärztin oder dem zuständigen Schularzt. Bitte hängen Sie die vom BMBWF zur Verfügung gestellten Informationsplakate zahlreich in Ihrer Schule auf. Sie finden diese im Anhang dieser Publikation sowie zum Download auch unter: www.bmbwf.gv.at/hygiene
- **Keine externen Angebote!** Externe Zusatzangebote, wie motorische oder musikalische Frühförderung, sowie Ausflüge oder Feste, welche Kontakte mit externen Personen zur Folge haben, dürfen nicht in Anspruch genommen oder durchgeführt werden.
- **Telefonieren!** Sprechstunden und Elterngespräche sind nach Möglichkeit telefonisch oder virtuell abzuhalten.

Im Schulgebäude:

- **Keine Versammlungen!** Versammlungen sollten strikt vermieden werden – insbesondere von mehreren Gruppen/Klassen.
- **Vermeidung von Gruppen-/Klassenwechsel!** Die Kinder/Schüler/innen sollten möglichst in kleinen und nicht wechselnden Gruppenkonstellationen betreut/unterrichtet werden. Ein Wechsel erfolgt nur dann, wenn der Unterricht nur in bestimmten Funktionsräumen/Werkstätten durchgeführt werden kann.
- **Während der Pause:** Klassen mit ungeraden Klassenbezeichnungen (1. Klasse, 3. Klasse etc.) bleiben während der Pause im Klassenraum, die anderen verlassen diesen. Wenn die Möglichkeit besteht, wird empfohlen, die Pausen im Freien zu verbringen. Die Dichte im Gangraum und die Durchmischung mit Schüler/innen anderer Klassen sollen jedenfalls reduziert werden.

Im Unterricht:

- **Abstand halten!** Während des gesamten Unterrichts ist zwischen den einzelnen im Raum anwesenden Personen der Sicherheitsabstand von einem Meter zu gewährleisten:



- **Lüften nach jeder Unterrichtseinheit!** Nach jeder Unterrichtseinheit soll in den Pausen für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden.
- **Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden!** Das gemeinsame Arbeiten/Spielen mit Gegenständen sollte vermieden werden. Dies gilt insbesondere für den elementarpädagogischen Bereich. Hier sollten Gegenstände bei Kontakt mit Speichel oder Abstoßungen des Körpers (z. B. Niesen) sogleich desinfiziert als auch regelmäßig gereinigt werden.
- **Praxisunterricht immer mit Händewaschen!** Beim Einsatz von wiederverwertbarem Material sowie von Geräten und Werkzeugen, mit dem mehrere Schüler/innen arbeiten, müssen Schüler/innen vor und nach dessen Benützung ihre Hände waschen. Darüber hinaus wird empfohlen, (Einweg)Handschuhe zu tragen.

- **Einsatz von Simulationen!** Wenn im fachpraktischen Unterricht normalerweise direkter Personenkontakt stattfindet, sind stattdessen Simulationen einzusetzen (z. B. kein Salonbetrieb im fachpraktischen Unterricht für Friseur/innen – stattdessen Arbeit an Frisierköpfen)

Im Konferenzzimmer:

- Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Konferenzzimmer anwesend sein dürfen, ist von der Direktion festzulegen. Bei Bedarf und Möglichkeit sind andere Räumlichkeiten als Arbeitsraum für die Pädagoginnen und Pädagogen zu adaptieren.
- Konferenzen und Sitzungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung (etwa als Videokonferenzen) abgehalten. Der Konferenz- und Sitzungsbetrieb mit physischer Anwesenheit ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Im Direktionssekretariat/in den Räumen des schulärztlichen Dienstes:

- Zusätzlich zum dort diensthabenden Personal hat nur eine weitere Person Zutritt. Vor diesen Räumen ist auf ausreichend Abstand für wartende Personen zu achten.

Hygienemaßnahmen im Gebäude

- Die jeweiligen Dienstgeber (Bund, Länder, private Schulerhalter oder Gemeinden) ausreichend Mund-Nasen-Schutz für die Lehrkräfte und das weitere Personal zur Verfügung. Der Mund-Nasen-Schutz für die Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten bereitzustellen - genauso wie dies beim Benützen von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von anderen Räumen des öffentlichen Lebens als allgemeine Maßnahme gilt. Jede Schülerin/jeder Schüler soll am Schulbetrieb teilnehmen können, dafür wird entsprechend Sorge getragen.
- Alle Sanitäreinrichtungen müssen durchgehend mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet sein.
- In allen Räumlichkeiten sollte mindestens stündlich für fünf Minuten (wenn möglich Querlüftung) gelüftet werden.

Reinigung

- Das Reinigungspersonal ist in geeigneter Weise zu informieren und einzuweisen. Bei externen Reinigungsunternehmen sind die entsprechenden Vorgaben zu machen.
- Reinigungspläne sind festzulegen und es sollte auch in einer Liste vermerkt werden, wann und durch wen die Reinigung stattgefunden hat.
- Eine gründliche Reinigung aller Räumlichkeiten, in denen sich Schüler/innen, Pädagog/inn/en und Verwaltungspersonal aufhalten, ist mindestens einmal täglich durchzuführen. Bei einem Raumwechsel von Schüler/innengruppen sind die häufig berührten Flächen/Gegenstände zu desinfizieren. Mülleimer müssen mindestens einmal täglich geleert werden.
- Die Desinfektion von Flächen oder Gegenständen, die von besonders vielen Personen beansprucht werden, hat mehrmals täglich zu erfolgen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Tastaturen und Computermäuse).
- Händedesinfektionsmittel bleiben bei den jeweiligen Lehrpersonen in Verwahrung und werden nur von diesen in sparsamer Weise ausgegeben.

Beseitigung der Legionellen

- In Bildungseinrichtungen, die über einen längeren Zeitraum geschlossen waren, sind vor Betriebsaufnahme die Rohrleitungen und Armaturen durchzuspülen.

Hygienemaßnahmen für Buffetbetreiber/Caterer und Schulküchen

- Im Umgang mit Lebensmitteln gelten die entsprechenden Leitlinien des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für Kantinen sowie die Lebensmittelhygieneverordnung.
 - Schulbuffet: Leitlinie für eine gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in Einzelhandelsunternehmen
 - Schulküche: Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
 - Die Leitlinien für das Schulbuffet und die Schulküche beinhalten auch Regelungen für die Reinigung und die Schulung des Personals

- Für das Personal gilt:
 - Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend zu tragen
 - Dienstkleidung ist einmal täglich zu waschen (mind. 60 Grad)
 - Händedesinfektionsmittel sind regelmäßig zu verwenden
 - Flächen/Verkaufspulte sind regelmäßig mit Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
- Es muss vom Betreiber darauf geachtet werden, dass der vorgeschriebene Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen eingehalten wird. Zur Kontrolle und Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen.
- Es ist eine Anzahl von Personen festzulegen, die sich gleichzeitig bei der Essensausgabe bzw. im Speiseraum aufhalten darf.
- Die Reinigung der Essensbereiche ist mit den Reinigungsplänen der Schule abzustimmen.
- Das Reinigungs- und Küchenpersonal ist in geeigneter Weise vom Betreiber einzuschulen.

Für Getränkeautomaten gilt:

- Der Betreiber von Getränkeautomaten hat für die regelmäßige Reinigung/Desinfektion dieser zu sorgen.

Checkliste zur Vorgangsweise bei der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung (SRDP) sowie bei weiteren schriftlichen und mündlichen Prüfungen

Grundsätzlich gelten sowohl für schriftliche wie auch mündliche Prüfungen die im Handbuch bereits angeführten, zentralen Hygieneempfehlungen und insbesondere die Folgenden:

- Alle Räumlichkeiten, in denen sich während der schriftlichen und mündlichen Prüfungen Schüler/innen, Lehrkräfte und Verwaltungspersonal aufhalten, sind täglich und gründlich zu reinigen. Häufige Kontaktstellen wie Computermäuse etc. müssen auch desinfiziert werden. Wegen möglicher Defekte durch eintretende Desinfektionsmittel sind ausreichend Ersatzmäuse bzw. -tastaturen bereitzuhalten.
- Nach jeder Prüfung sind die Tischflächen zu reinigen und zu desinfizieren.
- In allen Prüfungsräumlichkeiten sind Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Alle Sanitäranlagen sind mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern auszustatten. Mülleimer sind täglich zu leeren.

Maßnahmen im Vorfeld der schriftlichen Prüfung

Einhaltung aller Hygienemaßnahmen bei der Zustellung der Aufgabenpakete

- Die Zusteller der Aufgabenpakete und die übernahmeberechtigten Personen halten immer mindestens einen Meter Sicherheitsabstand voneinander und tragen während der Übernahme der Pakete Mund-Nasen-Schutz. Den übernehmenden Personen wird zudem empfohlen, bei der Übernahme und der schriftlichen Bestätigung der Übernahme Handschuhe zu tragen bzw. sich im Anschluss die Hände zu waschen.

Fundierte Information der Kandidat/inn/en über den Ablauf der Prüfung

- Die Kandidatinnen und Kandidaten sind im Vorfeld genau über alle Abläufe am Prüfungstag zu informieren.
- Weiters ist ihnen mitzuteilen, dass sämtliche elektronische Geräte (Smartphone, Smartwatches, div. Zubehör) am Prüfungstag zuhause zu lassen sind. Damit sollen unnötige Mehrfachkontakte – z. B. durch Einsammeln der Geräte – weitestgehend vermieden werden.

Präzise Vorbereitung der Räumlichkeiten und der Sitzordnung

- Die Prüfungsdurchführung sowie der Ergänzungsunterricht sollte weitläufig auf nutzbare Gebäudebereiche und auch über mehrere Stockwerke ausgedehnt werden. Es soll zu so wenig persönlichen Begegnungen wie nötig kommen.
- Weiteres muss im Vorfeld ein präziser Sitzplan definiert werden. Es soll sichergestellt werden, dass zu jedem Zeitpunkt dokumentiert ist, welche Person sich an welcher Position in welchem Raum aufgehalten hat.
- Die Tische in Prüfungsräumen sind so aufzustellen, dass ein dauerhafter Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter (Mund zu Mund) zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten sichergestellt ist.
- Große Räume wie Turnsäle oder Festsäle sind für die schriftlichen Klausuren vorrangig zu benützen.

Der Tag der schriftlichen Prüfung

- Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen gestaffelt in dem von der Schule im Vorfeld verlautbarten Zeitfenster an die Schule kommen, sich die Hände waschen und sich unmittelbar danach in den bekannt gegebenen Prüfungsraum begeben. Alle Personen, die sich im Schulgebäude bewegen, müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Während die Schüler/innen auf ihren Plätzen an ihren schriftlichen Prüfungen arbeiten, sind sie nicht verpflichtet, den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, da der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten ist. Dies gilt auch für die Prüfungsaufsicht.
- Die Prüfungsräume sind mindestens einmal stündlich für die Dauer von fünf Minuten durchzulüften (wenn möglich Querlüftung).
- Nach Möglichkeit sind die Türen der Prüfungsräume bis zum Prüfungsbeginn offenzuhalten, sodass es zu so wenig wie möglichen Mehrfach-Kontakten kommt.

Maßnahmen im Vorfeld der mündlichen Prüfung

Fundierte Information der Kandidat/inn/en über den Ablauf der Prüfung

- Die Kandidatinnen und Kandidaten sind im Vorfeld genau über alle Abläufe am Prüfungstag zu informieren.

Der Tag der mündlichen Prüfung

- Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss ihr/sein eigenes Schreibgerät mitnehmen.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen gestaffelt in dem von der Schule im Vorfeld verlautbarten Zeitfenster an die Schule kommen, sich die Hände waschen und sich unmittelbar in den bekannt gegebenen Prüfungsraum begeben.
- Alle Personen, die sich im Schulgebäude bewegen, müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Im Rahmen der Vorbereitungszeit sowie während der Prüfung ist zwischen Prüfer/inne/n und Kandidat/inn/en der Sicherheitsabstand von einem Meter (Mund zu Mund) dauerhaft einzuhalten. Während der Prüfungszeit muss daher kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Auch beim Warten auf die Prüfung ist der nötige Sicherheitsabstand natürlich einzuhalten.

Vorgangsweise bei Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in Quarantäne befinden

- Da die Quarantäne vom zuständigen Amtsarzt/von der zuständigen Amtsärztin beziehungsweise der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt wird, liegt die Entscheidung über eine eventuelle Beendigung der Quarantäne zum Zweck der Matura auch in der Verantwortung dieser Stellen.

Vorgangsweise bei Kandidatinnen und Kandidaten, die zu Risikogruppen zu zählen sind

- Die Bestätigung, dass eine Kandidatin/ein Kandidat einer Risikogruppe angehört oder mit einer Person, die einer Risikogruppe angehört, im selben Haushalt lebt, ist von der Hausärztin/vom Hausarzt auszustellen und in der Schule vorzulegen.
- Kandidat/inn/en, die einer Risikogruppe angehören bzw. die mit Personen aus einer Risikogruppe zusammenleben und daher die Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung im Haupttermin 2019/20 nicht ablegen möchten oder können, werden zwei Varianten angeboten:
- Variante 1: Sie können die schriftlichen Teilprüfungen in einem separaten Raum mit eigens abgestellter Prüfungsaufsicht unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort ablegen.
- Variante 2: Sie legen die schriftlichen Teilprüfungen im 1. Nebentermin im Herbst ab.
- Die mündlichen Prüfungen müssen wie allgemein festgelegt nicht im Haupttermin 2019/20 abgelegt werden.

Anhang – Informationsplakate

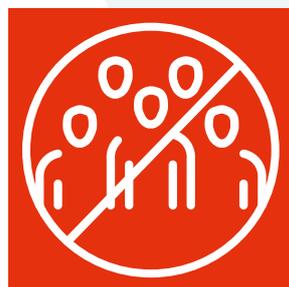
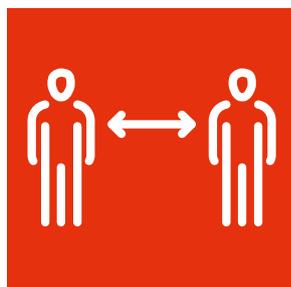
Im Anhang finden Sie Informationsplakate, die Sie in Ihrer Institution an folgenden Orten aufhängen können:

- vor und im Eingangsbereich der Schule
- im Schulgebäude
- im Klassenzimmer
- am Buffet/im Essensbereich
- im Konferenzzimmer

Diese stehen auch unter www.bmbwf.gv.at/hygiene zum Download in Farbe und in Schwarz-Weiß zur Verfügung.

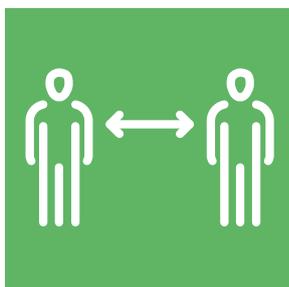
Vor und im Eingangsbereich der Schule gilt

- Kontrollierter Zugang → Nicht alle auf einmal
- Abstand halten (mindestens 1 Meter)
- Betreten der Schule mit Mund-Nasen-Schutz
- Eltern und Begleitpersonen dürfen ohne Termin nicht in das Schulgebäude
- Nach Betreten: Hände waschen oder desinfizieren



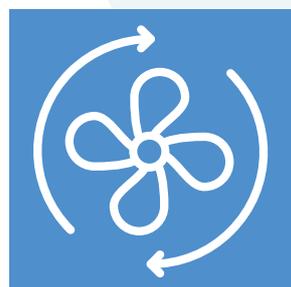
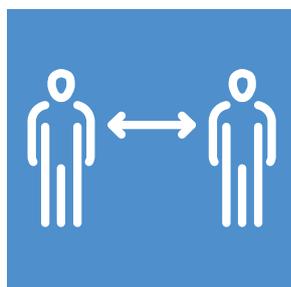
Im Schulgebäude gilt

- Beim Bewegen durch das Gebäude Mund-Nasen-Schutz tragen
- Mehrmals täglich Hände waschen
- Bei Husten und Niesen Mund und Nase mit Taschentuch oder Ellenbeuge bedecken
- Abstand halten! (mindestens 1 Meter)
- Nicht schreien oder laufen (Atemhygiene beachten)



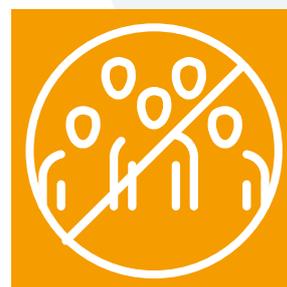
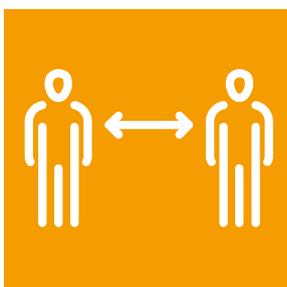
Im Klassenzimmer gilt

- Vor Betreten Hände waschen
- Regelmäßig lüften (mindestens 1 Mal pro Stunde für 5 Minuten)
- Bei Husten und Niesen Mund und Nase mit Taschentuch oder Ellenbeuge bedecken
- Fixe Sitzordnung beachten und einhalten
- Abstand halten (mindestens 1 Meter)



Am Buffet gilt

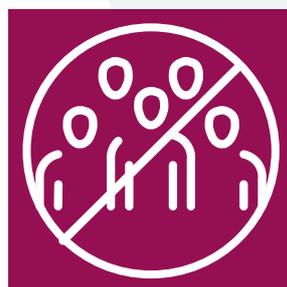
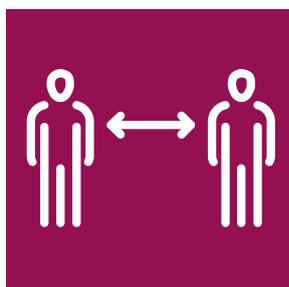
- Abstand halten (mindestens 1 Meter)
- Mund-Nasen-Schutz tragen, bis man zum Essen Platz genommen hat
- Nicht alle auf einmal → Maximalanzahl beachten
- Bei Husten und Niesen Mund und Nase mit Taschentuch oder Ellenbeuge bedecken
- Vor dem Essen Hände waschen





Im Konferenzzimmer gilt

- Maximalanzahl pro Raum nicht überschreiten
- Abstand halten (mindestens 1 Meter)
- Bei Husten und Niesen Mund und Nase mit Taschentuch oder Ellenbeuge bedecken
- Sprechstunden/Elterngespräche telefonisch oder virtuell
- Reduzierter Konferenz-/Sitzungsbetrieb (Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend)



An alle
Landespolizeidirektionen

An das
EKO Cobra DSE

An das
BAZ f PDHF

Nachrichtlich
An das Büro des
Herrn Generalsekretär
BMI-Generalsekretaer@bmi.gv.at

BMI CORONA- Infostelle
BMI-CORONA-Infostelle@bmi.gv.at

Dr. Wolfgang WILLI
Wolfgang.Willi@bmi.gv.at

Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens beim
Bundesministerium für Inneres
BMI-ZA-Polizei@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.240.187

**Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und
Fortbildungslehrgänge; SARS – CoV-2/COVID 19 - schrittweise Rückführung
der Ausbildungen des BAZ f PDHF in den geordneten Dienstbetrieb bzw.
situativ angepasste Adaptierung der Lehrgangsplanungen des Bundes-
ausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer*innen.**

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Wolfgang Schneider
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at
+43 1 53126 3833
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Allgemeines:

Angesichts der aktuellen Entwicklung der SARS – CoV-2/COVID 19 Pandemie sind zur Sicherstellung eines effektiven Aufgabenvollzugs und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer*innen (BAZ f PDHF) der Lageentwicklung angepasste Adaptierungen des Lehrplanes erforderlich geworden, insbesondere um die Junghundausbildung in den wichtigen und prägenden Entwicklungsphasen nicht zu vernachlässigen und um die exekutive Herstellung der Einsatzbereitschaft von Polizeidiensthundeführer*innen in den Grundausbildungslehrgängen zu ermöglichen.

Bis zum 03.05.2020 war der Lehrgangsbetrieb durch das BAZ f PDHF eingestellt.

Mit ggstl. Erlass soll auf Grund der Lockerungsmaßnahmen der österreichischen Bundesregierung,

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden BGBl. II 197/2020),

mit einer stufenweisen Aufnahme des Lehrgangsbetriebes des BAZ f PDHF sowie zu einer Überführung in den geordneten Ausbildungsbereich ab 01.06.2020 beigetragen werden.

Diensthundespezifische Erlässe:

Mit ho. Erlass GZ: 020-0.180.751 vom 14.03.2020, Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge; SARS – CoV-2/COVID 19, Lehrgangswiderrufe, wurde bis einschließlich 03.05.2020 der Schulungsbetrieb des Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer*innen eingestellt.

Mit ho. Erlass GZ: 2020-0.187.237 vom 27.03.2020, Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge; SARS – CoV-2/COVID 19 - Erläuterungen zu Pkt. 8.6 1 PDHV 2015, Fortbildung der PDHF und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der PDH,

wurden die Landespolizeidirektionen angewiesen, unter Einhaltung aller verlautbarten Hygienemaßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz anderer Personen und durch individuelle und der aktuellen Lage angepasste Übungsgestaltung, dass erforderliche Ausmaß an landesinterner Weiterbildung der Polizeidiensthunde und der auszubildenden Junghunde vorzunehmen, um den Erhalt deren Einsatzfähigkeit bzw. leistungsmäßigen Entwicklung zu gewährleisten.

Mit ho. Erlass GZ: 2020-0.245.824 vom 24.04.2020, Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge; SARS – CoV-2/COVID 19, Ergänzung zu ho. Erlass GZ. 2020-0.180.751 vom 14.03.2020; erfolgte die vorläufige Beibehaltung der Lehrgangswiderrufe des BAZ f PDHF sowie die personelle Ressourcenbereitstellung für die Landespolizeidirektionen durch die Mitarbeiter des BAZ f PDHF.

Mit den ho. Erlässen 2020-0.243.212 vom 30.04.2020 und 2020-0.240.952 vom 04.05.2020 erfolgte infolge der aktuellen Lageentwicklung hinsichtlich der Lockerungen von Maßnahmen die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 dienen, die Einberufung der Grundausbildungslehrgänge für Polizeidiensthundeführer*innen IV/2020, Modul 2 und II/2020, Modul 3 am Standort des BAZ f PDHF in Wien Strebersdorf mit Beginn 04.05. und 18.05.2020.

Adaptierung des Lehrgangsbetriebes des BAZ f PDHF:

Im Hinblick auf die Lockerungsmaßnahmen der österreichischen Bundesregierung ist die schrittweise Wiederaufnahme von Ausbildungen im Lehrgangsbetrieb des Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer*innen an beiden Standorten, durch die erforderlichen Adaptierungen in den Lehrgangsplanungen, ab 01. Juni 2020 sicherzustellen.

Dadurch soll prioritär die Ausbildung von Junghunden und die Finalisierung von Grundausbildungslehrgängen gewährleistet werden.

Um die Einteilung von Kleingruppen zu ermöglichen bzw. eine nicht unbedingt notwendige Durchmischung von Lehrgangsteilnehmern*innen zu verhindern, sind erforderlichenfalls Fortbildungslehrgänge, Überprüfungslehrgänge und zur Finalisierung heranstehende Ausbildungen in den Spezialbereichen durch das BAZ f PDHF auch in den Bereichen der jeweiligen personalführenden Landespolizeidirektionen abzuhalten.

Ergänzend zur personellen Ressourcenbereitstellung (Erlass GZ: 2020-0.245.824 vom 24.04.2020) von Mitarbeitern des BAZ f PDHF für die Landespolizeidirektionen ist daher eine Betreuung der Lehrgangsteilnehmer*innen von Aus- Fort und Überprüfungslehrgängen des BAZ f PDHF auch im Bereich der jeweiligen Landespolizeidirektion durch einen Bundesausbilder mit Unterstützung der erforderlichen Anzahl an Landesausbildern aus dem Bereich der jeweiligen Landespolizeidirektion zu forcieren.

Dadurch kann eine Vermischung von Lehrgangsteilnehmer*innen soweit als möglich verhindert werden. Sollte dies infolge einer zu geringen Anzahl an Teilnehmer*innen eines Lehrganges oder sonst aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, kann die Teilnahme an dem Lehrgang auch bundesländerübergreifend erfolgen.

Im Hinblick auf die Inhalte der COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV stehen auch die Unterbringungsmöglichkeiten am Standort des BAZ f PDHF in Bad Kreuzen zur Belegung mit Lehrgangsteilnehmer*innen zur Verfügung.

Durch eine Individualisierung der Ausbildung und des Unterrichts unter Berücksichtigung der aktuellen Aspekte im Zusammenhang mit der SARS – CoV-2/COVID 19 Pandemie sind alle Maßnahmen zu setzen, die darauf abzielen die Polizeidiensthundeführer*innen und deren Polizeidiensthunde bestmöglich innerhalb der adaptierten Lehrgangsgestaltung zu fördern und zu fordern. Das Augenmerk gilt insbesondere der Leistungsrückmeldung durch die Landesausbildungen, außerhalb der Betreuungszeiten des BAZ f PDHF.

Die Einberufung zu den Lehrgängen ist bedarfsorientiert durch das BAZ f PDHF festzulegen und die Einberufungsanträge sind im Hinblick auf die Fristen zur Dienstplanerstellung zeitgerecht den BMI, Ref. II/2/b zu kommunizieren.

Vorab ist durch das BAZ f PDHF die erforderliche Abstimmung mit den jeweiligen personalführenden Landespolizeidirektion herzustellen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die in den Ausbildungsrichtlinien vorgegebenen Ausbildungszeiten nicht unterschritten werden. Diese Zeiten können jedoch durch erforderliche Flexibilisierungsmaßnahmen geteilt werden und wie bereits dargestellt in den Bereichen der jeweiligen personalführenden Landespolizeidirektionen erbracht werden.

Neugestaltung des Lehrplans 2020:

Durch das BAZ f PDHF ist ein adaptierter Lehrgangsplan 2020 zu erstellen und an die Landespolizeidirektionen zu kommunizieren, um diesen eine Planungsmöglichkeit für das restliche Jahr 2020 zu ermöglichen. Zudem ist dieser Lehrplan dem BMI, Ref. II/2/b, zu übermitteln.

Infolge der Fristen zur Erstellung von Dienstplänen ist der adaptierte Lehrplan so zeitgerecht an die Landespolizeidirektionen zu übermitteln, dass ab 01.06.2020 die schrittweise Wiederaufnahme von Grundausbildungslehrgängen (mit Schwerpunkt der Junghundausbildung) erfolgen kann.

Auf Grund der Dichte an abgesagten Lehrgängen werden wahrscheinlich komprimierende Maßnahmen im restlichen Jahr erforderlich werden.

Ebenso kann infolge der nicht mit Sicherheit prognostizierbaren Entwicklung der SARS – CoV-2/COVID 19 Pandemie eine neuerliche Anpassung der adaptierten Lehrgangsplanung erforderlich werden.

Ergänzende Erläuterungen zu den Hygienemaßnahmen im Hinblick auf die aktuelle Lage:

Im Zuge des Lehrgangsgeschehens ist es im Verantwortungsbereich des BAZ f PDHF gelegen, die Einhaltung der aktuellen und allgemein gültigen Hygienebestimmungen sowie

der aktuellen Erlässe im Zusammenhang mit der SARS – CoV-2/COVID 19 Pandemie zu gewährleisten.

Im Zuge der Lehrgänge ist der Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Zweck des MNS ist es nicht, den Bediensteten vor Ansteckung zu schützen, sondern die Abgabe von Tröpfchen, welche den Erreger enthalten können, möglichst gering zu halten.

Im Zuge der Übungsgestaltung der praktischen Diensthundeübungen (schwerpunktmäßig ist dieses Outdoor vorzunehmen) sind aktuell folgende Punkte zu beachten:

- Keine Übungsabläufe, welche einen Körperkontakt erfordern
- Mindestabstände von einem Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern*innen
- Arbeiten in Kleingruppen (Richtwert 5 Personen, Einhaltung Mindestabstand von mindestens 1 Meter bis 1,5 Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern*innen)
- Wartebereiche aufteilen (Richtwert 5 Personen)
- Je nach Möglichkeit an der Übungsortlichkeit Händewaschen mit Seife vor und nach den jeweiligen Ausbildungsteilen
- Situationsadäquates Tragen von Einweghandschuhen
- Zurverfügungstellung von ausreichenden Mengen an Desinfektionsmitteln
- Zurverfügungstellung von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Schutzhandschuhen (Größen M-XL) in ausreichender Anzahl

Bei Diensthundeübungen in Räumen ist ergänzend zu den vorgenannten Maßnahmen zur Verhinderung einer Infektion auf die nachstehend ersichtlichen Punkte zu achten.

- Arbeiten in Räumlichkeiten nur mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit und Einschränkung auf die unbedingt notwendige Anzahl an Auszubildenden (Sicherheitsabstand beachten)
- Bei Arbeiten in Objekten ist der Aufenthalt während der Übungen auf den unbedingt notwendigen Personenkreis einzuschränken (Richtwert 5 Personen,

Einhaltung Mindestabstand von mindestens 1 bis 1,5 Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern*innen)

Der erforderliche Präsenzunterricht findet unter den auch für die öffentlichen Schule geltenden Sicherheitsvorkehrungen statt, d.h.

- Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Meter
- Theoretische Schulungen nur in Räumlichkeiten mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit
- Desinfektionsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen des BAZ f PDHF bzw. des Schulungsraumes sowie situationsangepasst an den Unterricht
- Die Raumaufteilung hinsichtlich der Personenanzahl ist hinsichtlich der Vorgaben des Hygienehandbuches zu COVID-19, Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen anzupassen bzw. nach Möglichkeit in Kleingruppen (Richtwert 10 Personen, ohne Vortragenden) aufzuteilen
- Gleiche Abstandsregelungen gelten für einen allfälligen Küchen-/Kantinenbetrieb
- Tragen von NMS auf dem gesamten Gelände einschließlich der Unterrichtspausen
- Während des Unterrichts kann unter Gewährleistung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Meter vom Tragen der NMS abgesehen werden
- Situationsadäquates Tragen von Einweghandschuhen;
- Es ist danach zu trachten, dass der Kontakt beim Betreten und Verlassen des BAZ f PDHF bzw. der Schulungsräumlichkeit sowie in den Umkleidebereichen so gering als möglich gehalten wird
- Regelmäßiges Reinigen der Oberflächen (Türgriffe, Computer-Tastaturen etc.)
- Einschränkung des Aufzugsbetriebes wegen der räumlichen Enge
- Zurverfügungstellung von ausreichend Desinfektionsmitteln

Je nach Lageentwicklung im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt zeitgerecht eine neuerliche Prüfung zur Festlegung weiterer Maßnahmen.

Die erforderlichen Landeskoordinierungen zur Gewährleistung des Ausbildungsgeschehens sind unter Berücksichtigung der o.a. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Dem Erlass ist das Hygienehandbuch zu COVID-19, Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen angefügt.

Beilage: Hygienehandbuch zu COVID-19, Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen

11. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An die

Landespolizeidirektionen
BURGENLAND
NIEDERÖSTERREICH
WIEN

An das
BAZ f PDHF

Nachrichtlich an den:

Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens beim
Bundesministerium für Inneres

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Wolfgang Schneider
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at
+43 1 53126 3833
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.240.952

**Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und
Fortbildungslehrgänge
Grundausbildungslehrgang für Polizeidiensthundeführer*innen II/2020,
Modul 3; Einberufung der Lehrgangsteilnehmer*innen.**

Allgemeines:

Angesichts der aktuellen Entwicklung der SARS – CoV-2/COVID 19 Pandemie sind zur Sicherstellung eines effektiven Aufgabenvollzugs und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer*innen der Lageentwicklung angepasste Adaptierungen des Lehrplanes erforderlich geworden, insbesondere um die Junghundeausbildung nicht zu vernachlässigen und um die Herstellung der exekutiven Einsatzbereitschaft von Polizeidiensthundeführer*innen in den Grundausbildungslehrgängen zu ermöglichen.

Dem Erlass GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020, Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2, entsprechend, wird ggstl. Lehrgang nach erfolgter Einzelfallprüfung, unter zwingender Einhaltung der in diesem Erlass vorgegebenen Handlungsvorgaben, einberufen.

Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die aktuelle Lage und der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten und von Fremdpersonen finden sich im Schlussteil des Erlasses.

Lehrgangseinberufung:

Gemäß Abschnitt 8 der PDHV 2015 wird beim Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen (BAZ f. PDHF) der nachstehende Lehrgang abgehalten:

**Grundausbildungslehrgang für Polizeidiensthundeführer*innen II/2020, Modul 3a
18.05.2020 bis 17.06.2020 und vom 22.06.2020 bis 26.06.2020:**

<u>Lehrgangsleitung:</u>	Oberst	Karin	JOSZT-FRIEWALD	BA MA
<u>Lehrpersonal:</u>	GrInsp	Gerold	SCHEYRER	/BAZ f PDHF
	GrInsp	Reinhold	PRATL	/LPD Burgenland
	GrInsp	Patrick	TASCHNER	/LPD Burgenland
	(Teilnahme als auszubildender Ausbilder)			
	GrInsp	Dieter	STEINER	/LPD Wien
	RevInsp	Oliver	RIEMANN	/LPD Wien
	(Teilnahme als auszubildender Ausbilder)			
	Insp	Dominik	PIRKER	/LPD Wien
	(Teilnahme in Doppelfunktion als Teilnehmer und auszubildender Ausbilder)			
<u>Lehrgangszeiten:</u>	Siehe Teilnehmer*in Modul 3a (Einberufung des Lehrpersonals für die Fährtenausbildung in direkter Abstimmung zwischen der LPD Wien und dem BAZ f PDHF bedarfsorientiert – Änderungen sind in der Lehrgangsplanung zu vermerken)			
<u>Teilnehmer*in:</u>	BezInsp	Peter	LINSBAUER	/LPD Burgenland
<u>Modul 3a (Fährte)</u>	GrInsp	Jürgen	TREPPEL	/LPD Burgenland
	BezInsp	Cornelia	HANDL	/LPD Niederösterreich
	GrInsp	Dieter	EICHHORN	/LPD Niederösterreich
	GrInsp	Markus	NEUHOLD	/LPD Niederösterreich
	AbtInsp	Christoph	AMON	/LPD Niederösterreich
	(nur Fährte, 22.06 bis 26.06.2020, 40 Plandienststunden)			

Lehrgangsbeginn: 18.05.2020, 10:00 Uhr
22.06.2020, 16:00 Uhr
Lehrgangsende: 17.06.2020, 16:00 Uhr
26.06.2020, 16:00 Uhr
Eintreffort: A-1210 Wien, Scheydgasse 41, BAZ f PDHF – Ausweichquartier
Dienstplanung: 200 Plandienststunden zzgl. Reisezeit

Grundausbildungslehrgang für PolizeidiensthundeführerInnen II/2020, Modul 3b (ohne Fährte), vom 18.05.2020 bis 17.06.2020:

<u>Teilnehmer*innen:</u>	GrInsp	Manfred	NIEDERL	/LPD	Burgenland
	GrInsp	Franz	RAUSCH	/LPD	Niederösterreich
	GrInsp	Eva	LACHMANN	/LPD	Wien
	GrInsp	Silvia	FLÖDL	/LPD	Wien
	GrInsp	Robert	LÄSSIG	/LPD	Wien
	RevInsp	Victoria	NAGL	/LPD	Wien
	RevInsp	Thomas	KNABL	/LPD	Wien

Lehrgangsbeginn: 18.05.2020, 10:00 Uhr
Lehrgangsende: 17.06.2020, 14:00 Uhr
Eintreffort: A-1210 Wien, Scheydgasse 41, BAZ f PDHF – Ausweichquartier
Dienstplanung: 160 Plandienststunden zzgl. Reisezeit

Grundsätzliches zur Lehrgangseinberufung:

Die den Lehrgangsteilnehmer*innen zugewiesenen Polizeidiensthunde sind zu Beginn des jeweiligen Moduls des Grundausbildungslehrgangs für Polizeidiensthundeführer*innen einer Bestandsaufnahme zu unterziehen. Der Ausbildungsleiter hat die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen umgehend dem BM.I Referat II/2/b und den Landespolizeidirektionen schriftlich zu übermitteln.

Die Lehrgangsteilnehmer*innen haben die entsprechende Sondereinheitenuniform einschließlich Bewaffnung und Ausrüstung mitzubringen. Die Lehrgangsteilnahme hat in Exekutivdienst- bzw. Sondereinheitenuniform oder über Anordnung der Lehrgangsteilnehmerin/dem Ausbildungsleiter in adäquater Zivilkleidung zu erfolgen.

Die Fütterung und Wartung der Polizeidiensthunde während der Lehrgänge obliegt eigenverantwortlich den Polizeidiensthundeführer*innen.

Grundsätzliches zur Durchführung der Lehrgänge ist der Ausbildungsrichtlinie für die Grundausbildung von Polizeidiensthundeführer*innen und Polizeidiensthunde, verlautbart mit ho. Erlass GZ. BMI-EE2200/0104-II/2/b/2018 vom 10.08.2019 zu entnehmen.

Transport der Lehrgangsteilnehmer*innen:

Die Landespolizeidirektionen werden angewiesen, den erforderlichen Transportraum für den Transport des Lehrpersonals, der Lehrgangsteilnehmer*innen, sowie der Ausrüstungsgegenstände unter bestmöglicher Ausnutzung der Ressourcen beizustellen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch auf die Auslastung der dienstlich zugewiesenen Hundetransportanhänger bzw. die Gewöhnung der Junghunde an dieses Transportmittel zu achten ist.

Erforderlichenfalls ist die während der Lehrgangszeiten die Heimreise zu ermöglichen, sollten keine geeigneten Beherbergungsbetriebe zur Verfügung stehen. Auf die Bestimmungen der RGV ist achten.

Dienstreisen im Lehrgang:

Die Abrechnung gem. § 22 der Reisegebührenvorschrift 1955 ist bei der Stammbehörde vorzulegen.

Um den Stammdienststellen die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Reiseabrechnungen zu ermöglichen sind die für die Abrechnung relevanten Informationen durch das BAZ f PDHF den jeweiligen Landespolizeidirektionen zu übermitteln.

In Entsprechung des Erlasses GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020, Pkt. 14) wird für Dienstreisen generell empfohlen diese derzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Erforderlichenfalls können unbedingt notwendige Übungstage im Raum Wien, Burgenland und Niederösterreich eingeplant werden, wobei auch hier die Einhaltung der derzeit allgemein gültigen Hygieneempfehlungen gewährleistet sein muss.

Unabhängig von der aktuellen Lage im Hinblick auf das Coronavirus/SARS-CoV-2, ist bei Dienstreisen im Zuge der Lehrgangsplanung auf eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Planung zu achten.

Dienstplanung, Dienstzuteilung und EDD:

Die Dienstplanung und Abrechnung hat gem. DZR-LPD17 zu erfolgen. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der DZR-LPD17 gebührt den Lehrgangsteilnehmer*innen (ausgenommen Lehrpersonal) für die Dauer der Ausbildung keine Zeitabgeltung für Zwecke der Fortbildung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Polizeidienststunden.

Die Dienstplanung an der Stammdienststelle hat bereits den Vorgaben des BAZ f PDHF zu entsprechen, welche vorweg für die Planung der Ausbildung getroffen wurden. Es darf auf die in der DZR-LPD17 ersichtlich Fristen zur Erstellung des Dienstplanes hingewiesen werden. Die alleinige Angabe der Summe an Plandienststunden ist zu wenig Information für die Erstellung eines Dienstplanes auf der Stammdienststelle.

Die Pflege der Dienstzeiten während des laufenden Monats erfolgt über die EDD. Bei den Lehrgängen/Veranstaltungen des BAZ f PDHF erfolgt keine technische Zuteilung der Lehrgangsteilnehmer*innen im SAP. Die Verwaltung der Lehrgangsteilnehmer*innen obliegt der Stammdienststelle. Um einen möglichst tagesaktuellen Überblick zu gewährleisten hat der/die Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin bei Änderungen des Dienstplanes die anspruchsbegründenden Zeiten der Stammdienststelle des jeweiligen PDHF zeitnah zu kommunizieren.

Die schriftlichen Bestätigungen-/Dienstzeitbestätigungen sind ebenfalls zeitnah den jeweiligen Landespolizeidirektionen nachzusenden um die Einhaltung der Genehmigungsfristen und ev. Umplanungen im Dienstplan sicher zu stellen. *(die Genehmigung des Dienstvollzuges hat **spätestens 96 Stunden** nach dem Ende der letzten Rahmenzeit -Richtwert durch den Leiter der Organisationseinheit [PI-Kommandant, Fachbereichsleiter, Dienstführender, ...] oder dessen Vertreter zu erfolgen. **Am Monatsende hat** – zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Aufarbeitung der*

*Verrechnungsdaten, 3 stufige Freigabe der Monatsabrechnung – **die Genehmigung innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen.***

Die Genehmigung der Dienstzeiten in der EDD erfolgt durch den Vorgesetzten. Im Falle von Änderungen der Dienstzeiten muss jedenfalls zuvor der Dienstplan auf der Stammdienststelle geändert werden und erst dann darf eine Dienstenteilung angelegt werden (umso wichtiger ist daher eine Vorplanung der Ausbildungszeit, um umfangreiche Umplanungen verhindern zu können – was wiederum die Administration des MA in der EDD erleichtert).

Bei monatsübergreifenden Kursen hat das BAZ bereits am Monatsersten eine Dienstzeitbestätigung an die Stammdienststelle (Relation, Teilnahmebestätigung) zu übermitteln, damit alle EDD's des Vormonats in der Stammdienststelle fristgerecht genehmigt werden können.

Bei der Aufhebung von Dienstzuteilungen ist danach zu trachten, dass durch die Dienstzuteilung erworbene Abgeltungsansprüche (Plusstunden) nicht zu Lasten der Stammdienststelle realisiert werden.

Die mit ggstl. Erlass einberufenen Polizeidiensthundeführer*innen gelten während der gesamten Lehrgangszeit dem Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen durchgehend als dienstzuteilt.

Durch die Zuteilung der Polizeidiensthundeführer*innen zum Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Vornahme von besoldungsrechtlichen und administrativen Angelegenheiten; diese sind von jenen Dienststellen durchzuführen, welche bis Lehrgangsbeginn für deren Vornahme zuständig waren.

Schulungen/Vorträge im Lehrgangsgeschehen:

Ergänzend zu den mit ho. Erlass GZ. BMI-EE2200/0104-II/2/b/2018 vom 10.08.2019 verlautbarten Inhalten der Ausbildungsrichtlinie für die Grundausbildung von

Polizeidiensthundeführer*innen und Polizeidiensthunde sind nachstehend ersichtliche Schulungsmaßnahmen vorzunehmen.

Bei den Grundausbildungslehrgängen für Polizeidiensthundeführer*innen ist ein veterinärmedizinischer Vortrag einzuplanen. Die finanzielle Bedeckung der dabei anfallenden Honorarnoten hat durch die LPD Wien zu erfolgen.

Infolge der aktuellen Lage, Coronavirus/SARS-CoV-2, sind jedenfalls bis Ende Mai keine Gewöhnungsflüge möglich. Nach einer Neubeurteilung der Lage werden diesbezüglich weiterführende Entscheidungen getroffen.

Sollten Gewöhnungsflüge mit dem Hubschrauber im Rahmen des Grundausbildungslehrgangs für Polizeidiensthundeführer*innen möglich werden, hat der Ausbildungsleiter unter Beachtung der GZ. BMI-EE1000/0156-II/2/b/2018, über den Einsatz von Luftfahrzeugen – Grundsatzregelung, die zeitgerechte Terminvereinbarung vorzunehmen.

Im Rahmen des Theorieunterrichtes ist den Lehrgangsteilnehmer*innen der Inhalt der PDHV 2015, insbesondere die Bestimmungen zur Vermeidung von Verletzungen von Personen oder die Beschädigung von Sachen zu vermitteln. Die PDHV 2015 ist allen Teilnehmer*innen von Grundausbildungslehrgängen für Polizeidiensthundeführer*innen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission (bestehend aus der Leiterin des BAZ f PDHF, dem Ausbildungsleiter des jeweiligen Lehrganges und einem Bundesausbilder des jeweilig anderen Standortes) wird im Namen des Bundesministeriums für Inneres mit der Abnahme der vorgesehenen Prüfungen im Lehrgang beauftragt. Die Prüfungszeugnisse sind vom Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen auszufertigen, und den Lehrgangsteilnehmern*innen (einschließlich einer Ausfertigung für den Personalakt) in angemessener Form zu überreichen.

Abschließendes:

Dem BM.I, Ref. II/2/b ist vom Ausbildungsleiter über den Lehrgangsverlauf zu berichten. Der Bericht hat den Einsatzstatus der bewerteten Polizeidiensthunde zu umfassen.

Die do. Landespolizeidirektionen werden eingeladen, die Entsendung der vorstehend angeführten Exekutivbediensteten zu veranlassen.

***Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die aktuelle Gesundheitslage:**

Im Zusammenhang mit der Lageentwicklung – Coronavirus/SARS-CoV-2 – ist im Zuge des Lehrganges der Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Zweck des MNS ist es nicht, den Bediensteten vor Ansteckung zu schützen, sondern die Abgabe von Tröpfchen, welche den Erreger enthalten können, möglichst gering zu halten.

Durch den Lehrgangsverantwortlichen sind die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die jeweils gültige Erlasslage im Zusammenhang mit der Lageentwicklung - Coronavirus/SARS-CoV-2 – zu beachten und im Lehrgangsgeschehen sofort umzusetzen.

Den vorangegangenen Absprachen zwischen der ASE PDHE und der LPD Wien, Logistikabteilung entsprechend, wird die erforderliche Anzahl an Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmittel durch die LPD Wien für die Lehrgangsteilnehmer*innen bereitgestellt.

Im Zuge der Übungsgestaltung sind folgende Punkte zu beachten:

- Keine Übungsabläufe, welche einen Körperkontakt erfordern
- Mindestabstände von einem Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern*innen
- Arbeiten in Kleingruppen (Richtwert 5 Personen, Einhaltung Mindestabstand von mindestens 1 Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern*innen)
- Wartebereiche aufteilen und auf max. 5 Personen (Richtwert) einschränken
- Schwerpunktmäßig Outdoor-Ausbildungsstätten benützen
- Arbeiten in Räumlichkeiten nur mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit und Einschränkung auf die unbedingt notwendige Anzahl an Auszubildenden (Sicherheitsabstand beachten)

- Bei Arbeiten in Objekten ist der Aufenthalt während der Übungen auf den unbedingt notwendigen Personenkreis einzuschränken
- Theoretische Schulungen nur in Räumlichkeiten mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit und Einschränkung auf die unbedingt notwendige Anzahl an Auszubildenden (Sicherheitsabstand beachten)
- Zurverfügungstellung von ausreichend Desinfektionsmitteln
- Einhaltung der allgemein gültigen Hygienebestimmungen sowie wie bereits angeführt der Bestimmungen der Erlasses GZ. Erlass GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020

04. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen
sowie deren Einsatzstäbe

An das
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres, Abt. IV.5

An die
Abteilungen
II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT, II/BK, II/DSE,
EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11
im H a u s e

An die Stäbe
SKKM Koordinationsstab COVID-19
Polizeilicher Einsatzstab COVID-19
im H a u s e

An das
Büro des Generalsekretärs
im H a u s e

Geschäftszahl: 2020-0.248.421

**Fremden- und Wanderungswesen; Grenzkontrolle und Grenzüberwachung
Covid-19/Corona/SARS-CoV-2; Einstellung des Grenzverkehrs an
bestimmten Grenzübergangsstellen zu Italien, Liechtenstein, der Schweiz,
Slowenien, Ungarn, Deutschland, Tschechien und der Slowakei**

Die bereits verordneten Schließungen von bestimmten Grenzübergängen zur Schweiz, zu Liechtenstein, Italien, Deutschland, Slowenien und Ungarn wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres in Absprache mit den betroffenen Landespolizeidirektionen evaluiert und überarbeitet. Darüber hinaus wurden nunmehr ergänzende Schließungen von bestimmten Grenzübergängen zur Slowakei und zu Tschechien verordnet.

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Oberst Johann Riedl-Scharl, BA MA
Sachbearbeiter/in

johann.riedl-scharl@bmi.gv.at
+43 (1) 531263764
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen wurde am 21.04.2020 im Amtsblatt Nr. 79 zur Wiener Zeitung verlautbart, siehe Beilage. Die Verordnung tritt mit 22. April 2020, 00.00 Uhr, in Kraft.

Die betroffenen Landespolizeidirektionen werden beauftragt, ein Überschreiten der Grenze an den angeführten Grenzübergängen in angemessener Weise durch technische und operative Maßnahmen zu verhindern. Die Regionalbehörden der angrenzenden Nachbarstaaten sind von den Landespolizeidirektionen zu informieren.

21. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:
An das
Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten
Abteilung IV.5

An die
Abteilungen II/8, II/1, II/2, V/2, V/5, V/6 und
V/8, V/10 und das Referat II/13/c (EKC)
im H a u s e

Geschäftszahl: 2020-0.241.683

BMI - V/7 (Abteilung V/7)
BMI-V-7@bmi.gv.at

MR Mag. Gernot Resinger
Sachbearbeiter/in

gernot.resinger@bmi.gv.at
+43 (0)153126 2726
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-7@bmi.gv.at zu richten.

Fremden- und Wanderungswesen

COVID-19/Corona/SARS-CoV-2; Durchreise durch Österreich von Fremden zum Zweck der Heimreise oder zum Zweck der Wahrnehmung von dringend benötigten Tätigkeiten (z.B. in der Landwirtschaft) in anderen Mitgliedstaaten

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 stellt sich zum einen die Frage nach der Ein-/Durchreise durch Österreich von Fremden, die dringend benötigte Tätigkeiten, wie zum Beispiel in der Landwirtschaft, in einem anderen Mitgliedstaat wahrnehmen. Zum anderen sind zahlreiche Fremde, die ihrer Ausreiseverpflichtung wegen der nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt vorhandenen Ausreisemöglichkeiten nicht rechtzeitig nachkommen konnten, nach Ablauf der visumfreien erlaubten Aufenthaltsdauer bzw. nach Ablauf der mittels Visums erlaubten Aufenthaltsdauer nicht mehr rechtmäßig in der EU aufhältig.

Konkret gilt es aufgrund von Anfragen hinsichtlich von an der Grenze anderer EU-Mitgliedstaaten zunehmend vorstellig werdenden Fremden, die ihren visumfreien Aufenthalt (90 Tage) konsumiert haben oder bei denen dieser nach Ablauf des Visums kein rechtmäßiger mehr ist, die Frage nach der Ein- und Durchreise von derart nicht mehr

rechtmäßig in anderen Mitgliedstaaten aufhältigen Fremden durch österreichisches Bundesgebiet zum Zwecke der Heimreise zu klären.

In diesem Zusammenhang erfolgt zunächst der Bezug auf ho. Erlass vom 18.03.2020, GZ: 2020-0.188.288, der jedoch ausschließlich auf Fremde Bezug nimmt, die aktuell bereits im Bundesgebiet aufhältig sind und sich nach Ablauf der visumfreien erlaubten Aufenthaltsdauer bzw. nach Ablauf der mittels Visums erlaubten Aufenthaltsdauer nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Nicht umfasst vom bezughabenden Erlass ist hingegen die Ein- bzw. Durchreise in bzw. durch österreichisches Bundesgebiet von nicht mehr rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Schengen-assoziierten Staat aufhältigen Fremden, deren visumsfreie erlaubte Aufenthaltsdauer oder deren mittels Visum erlaubte Aufenthaltsdauer abgelaufen ist, und die zum Zwecke der Heimreise aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. aus einem Schengen-assoziierten Staat in österreichisches Bundesgebiet ein- und durchreisen wollen.

Diesen betroffenen Personen kann zum Zweck der Heimreise oder zum Zweck von dringend benötigten Tätigkeiten (zum Beispiel in der Landwirtschaft) in anderen Mitgliedstaaten die Einreise nach Österreich unter der Prämisse gestattet werden, dass eine Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp und eine unverzügliche Ausreise sichergestellt ist (von der Zurückweisung gem. §41 FPG kann abgesehen werden). In diesen Fällen ist wie folgt vorzugehen:

Zwar wäre grundsätzlich gegen nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige Personen bei Betretung durch die Behörde binnen 14 Tagen nach Einreise aus einem anderen Mitgliedstaat mit Zurückschiebung nach § 45 FPG vorzugehen. Mangels Vorliegens der inneren Tatseite in Anbetracht der aktuellen SARS-CoV-2 Situation hinsichtlich des unrechtmäßigen Aufenthalts und da diese aufgrund expliziter Anordnung rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind, kann den Betroffenen dieser nicht vorgeworfen werden und ist von einer Zurückschiebung respektive von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gem. § 120 FPG Abstand zu nehmen. Mit der Notiz des Sachverhaltes durch die Behörde kann das Auslangen gefunden werden.

Dieser Umstand ist den betroffenen Personen zu kommunizieren und ebenso darauf hinzuweisen, dass eine Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp sowie eine

unverzügliche Ausreise ehestmöglich wahrzunehmen ist, andernfalls der weitere unrechtmäßige Aufenthalt vorwerfbar und entsprechend zu ahnden sein wird.

16. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

An

die Sektions-, Gruppen-,
Abteilungsleitungen
im H a u s e

nachrichtlich:

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

die Direktion für Spezialeinheiten

alle Landespolizeidirektionen

den Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung

den Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens

Geschäftszahl: 2020-0.205.736

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten

Einrichtung eines polizeilichen Einsatzstabs COVID-19

In Ergänzung zu dem bereits ergangenen Erlass zur Einrichtung des SKKM Koordinationsstabes COVID-19 im BM.I, GZ: 2020-0.162.039, wird nunmehr die polizeiliche Stabstruktur in mehreren Stabsfeldern herausgelöst und eine den polizeilichen Einsatz leitende BAO eingerichtet.

1. Ereignis/Anlassfall

Aufgrund des stetig wachsenden Umfanges polizeilicher Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit der strategischen und koordinierenden BMI-Stabsarbeit wird die Notwendigkeit für die Einrichtung einer polizeilichen BAO als unabdingbar gesehen.

BMI - II/8 (Abteilung II/8)
BMI-II-8@bmi.gv.at

Günter Niederleithner
Sachbearbeiter/in

Guenter.Niederleithner@bmi.gv.at
+43 (1) 53126 3955
Herrengasse 7 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-8@bmi.gv.at zu richten.

Die Implementierung derselben ermöglicht die Bewältigung der anwachsenden Vielfalt an polizeilichen Aufgaben und die Koordinierung einer effektiven, effizienten und einheitlichen Zusammenarbeit in dieser besonderen Lage. Dadurch kann eine Stärkung und gleichzeitig eine weitere Entlastung des SKKM Koordinationsstabes im Rahmen dieser gesamtstaatlichen Krise erreicht werden. Weiters hat die entsprechende Eigenkoordinierung etwa der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Aufgaben durch die jeweils zuständigen Ressorts gezeigt, dass eine umfangreiche Koordinierung von Aufgaben durch den SKKM-Koordinationsstab erforderlich ist.

2. Einrichtung der polizeilichen BAO COVID-19

Aus diesem Grund wird verfügt, im Sinne der SKKM-Richtlinie „Führen im Katastropheneinsatz“ sowie der Richtlinie „Führungssystem der Sicherheitsexekutive in besonderen Lagen (RFbL)“, Erlass BMI Geschäftszahl 2020-0.130.790 v. 19.03.2020, sowie im Sinne der vorbereiteten BAO-Maßnahmen, den

Polizeilichen Stab COVID-19 der ab dem 01.04.2020, 06.00 Uhr, seine Tätigkeit im Amtsgebäude Minoritenplatz 9 aufnehmen wird, bis auf weiteres einzurichten.

3. Erreichbarkeit des BMI-Stabes:

E-Mail Adresse: **POLIZEI-COR@bmi.gv.at**
Telefonnummer: **01 53126 2800 - 2810.**

4. Leitung:

In direkter Unterstellung unter den als Gesamteinsatzleiter fungierenden stv. GD Gen. Franz LANG (in seiner Vertretung Dir. MR Bernhard TREIBENREIF und GL Gen. Reinhard SCHNAKL) wird mit der Einsatzleitung der polizeilichen BAO im BMI AL GenMjr Robert STRONDL betraut. Seine Vertretung wird von RL Bgdr Berthold HUBEGGER und AL Mag. Gernot RESINGER sowie, ansonsten der jeweils im Dienst befindliche Leiter der Stabsarbeit wahrgenommen.

Die Funktion des Leiters der Stabsarbeit wird in **gegenseitiger Vertretung** von RL Bgdr Marius GAUSTERER, Oberst Dr. Christian PREISCHL und Oberst Mag. Gerald HAIDER, wahrgenommen.

Es obliegt der Einsatzleitung, weitere Mitglieder in den polizeilichen Stab einzuberufen.

5. Aufbaustruktur

Der polizeiliche Stab bleibt dem per oa. Erlass bereits eingerichteten SKKM-Stabteil räumlich angegliedert. Diese Angliederung ermöglicht eine reibungslose Kommunikation zwischen beiden Strukturen, die optimale Nutzung von Synergien und Teilung von Ressourcen. Die folgenden Sachgebiete werden im polizeilichen Stab abgebildet

S1: Personal

S2: Lage

S3: Einsatz

S4: Polizeiliche Ressourcen (in Abstimmung mit SKKM-Stab S4)

Die Ressourcen der bereits im BMI-SKKM-Stab eingerichteten Sachgebiete S5: Öffentlichkeitsarbeit, S6: Kommunikation inkl. MeSa und S7: Recht werden von beiden Stäben geteilt genutzt.

Der Notwendigkeit, die Fachbeiträge von Experten der Sektion I und V in die Stabsarbeit aufzunehmen, wird durch personelle Abbildung in der Stabsleitung und in den Sachgebieten S1, S2, S3 und S7 (neu) Folge geleistet. Die diesbezüglichen Absprachen erfolgten zwischen dem stv. HGD als BMI-Gesamteinsatzleiter und dem Sektionsleiter I und V.

6. Aufgaben des polizeilichen Stabes

- Darstellung eines bundesweiten polizeilichen Gesamtlagebildes inkl. eines Migrationslagebildes
- Die bundesländerübergreifende Koordinierung und Führung der polizeilichen Lage im Rahmen der COVID-19 Herausforderungen
- Bundesländerübergreifende Steuerung und Koordinierung aller polizeilichen Ressourcen inkl. der laufenden polizeilichen AssE. gem. § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz.
- Übersicht über verfügbare Sachressourcen, für die Lage relevante Beschaffungen sowie einer allfälligen Mangellage (insbes. med. Schutzausrüstung)
- Übersicht über die personelle Lage in den LPD sowie Direktionen der GD, insbesondere die Anzahl der Erkrankungen und nicht dienstfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Übersicht über vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, welche Einfluss auf den Dienstbetrieb haben (Schließen von Dienststellen, Systemänderungen Dienstplanung etc.)
- Schnittstellenfunktion zur allgemeinen Aufbauorganisation (AAO)
- Schnittstelle zum BMI SKKM-Stab
- Übersicht über alle in Verbindung mit der COVID-19 Lage stehenden relevanten polizeilichen Amtshandlungen
- Übersicht über das Grenzmanagement und Koordinierung der grenzpolizeilichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Abteilung V/6,
- Bundesweite Übersicht über den AssE des ÖBH und dessen Einsatzbereiche
- Aufbereitung der polizeilichen Lagedarstellung für den BMI-Gesamteinsatzleiter, den HGS, sowie das KBM
- Analyse möglicher Lageentwicklungen inkl. der Erarbeitung von Handlungsoptionen in Abstimmung mit der AAO und dem BMI-SKKM-Teilstab.
- Die akkordierte Vorbereitung von polizeilichen Kommunikationsinhalten für den Bereich S5

7. Melde- und Berichtspflichten

Die nachgeordneten Sicherheitsbehörden, BK, BVT sowie die EKO Cobra/DSE berichten via ihrer eingerichteten Stäbe über die unter Punkt 3 angeführten Kontaktadressen an den polizeilichen BMI_Stab (MeSa) fortlaufend und anlassbezogen auf Grundlage der

definierten Meldewege und -inhalte. Diese bleiben durch die Errichtung des polizeilichen BMI Stabes unverändert (z.B. zentraler BMI EPS-Web Einsatz).

8. Unterstützungen der Linienorganisation

Sämtliche Organisationseinheiten der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sind verpflichtet, im Rahmen der geltenden Erlasslage dem polizeilichen BMI-Stab im Sinne der BAO Unterstützung zu leisten.

Ein diesbezügliches Unterstützungsersuchen ergeht auf Grund der besonderen Lage auch an die Sektionen I, III, IV und V.

9. Kompetenzteam Fremdenwesen

Zur Unterstützung des S7 Bereiches ist ein disloziertes Kompetenzteam eingerichtet, das insbesondere in fremdenrechtlichen Fragen den Stab unterstützt. Dieses Team bearbeitet Fragestellungen, die einer vertieften rechtlichen Analyse bedürfen. Organisatorisch wird dieses Kompetenzteam in 3 Gruppen eingeteilt, die abwechselnd täglich von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr bereit stehen. Die Organisation dafür übernimmt Mag. M. Markovics und stimmt diese mit dem S 1 ab.

10. Mitwirkung von Angehörigen anderer Bundesministerien, Einsatzorganisationen, sonstiger Experten

Falls die notwendige Unterstützung/Beratung durch andere Ministerien oder Einsatzorganisationen nicht ohnehin schon im BMI SKKM-Teilstab gegeben ist, können Bedienstete anderer Bundesministerien, Mitglieder von Einsatzorganisationen und externe Experten in Form einer Fachgruppe dem polizeilichen BMI-Stab beigegeben werden. Die Mitwirkung von Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres erfolgt im Assistenzweg gem. § 2 Wehrgesetz.

27. März 2020

Für den Bundesminister:

Direktor General Franz Lang

Elektronisch gefertigt

GESAMT-Einsatzleitung
Lang, Schnakl, Treibenreif

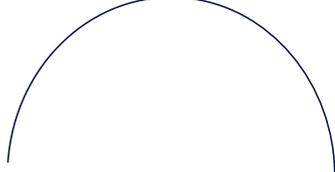
SKKIM
Stocker, Felgenhauer, Jachs

Einsatzleitung: Strondl stv. Hubegger u Resinger

POLIZEI
Gausterer, Preischl, Haider

- S 1
- S 2
- S 3
- S 4

- S 1
- S 2
- S 3
- S 4



S 5

S 6
Inkl. MeSa

S 7

Kompetenzteam
temporär

An

alle Sektionen
alle Gruppen
alle Direktionen
alle Abteilungen

nachrichtlich:

BMI-Polizeistab
BMI-SKKM-Stab
Stabsleiter des BMI-Polizeistabes

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Marius GAUSTERER
RL Brigadier, M.A MPA MBA

Marius.Gausterer@bmi.gv.at
+43 (01) 531263863

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.241.881

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige
Exekutivdienstangelegenheiten
COVID-19-Lage; Errichtung eines BMI-Polizeistabes mit 01.04.2020,
Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung**

1. Allgemeines:

Mit 01.04.2020 wurde im BMI ein Polizeistab im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung COVID-19 errichtet. Dieser Stab wurde aufgrund des strategischen Auftrages aus dem mit Zahl 2020-0.162.039 errichteten SKKM-Koordinationsstab (dem dort etablierten S-3-Bereich) ausgegliedert, da im Laufe der Bewältigung der krisenhaften Lage ein stetig wachsender Umfang polizeilicher Aufgaben feststellbar war. Durch die Errichtung des Polizeistabes unter einer Gesamteinsatzleitung durch den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit soll eine effektive und effiziente Aufgabenerledigung, sowie eine Entlastung des SKKM-Koordinationsstabes erreicht werden. Die Arbeitsabläufe wurden aufgrund der dynamischen Aufgabenentwicklungen

vorerst mündlich und teilweise schriftlich festgelegt und sollen durch die gegenständliche Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung eine neue Verbindlichkeit erlangen.

2. Auftragslage:

Die Auftragslage für den Polizeistab ergibt sich umfassend aus dem Erlass des BMI ZI. 2020-0.205.736 und hier insbesondere aus Punkt 6 des zit. Erlasses – „Aufgaben des polizeilichen Stabes“.

3. Aufbauorganisation:

Die Aufbauorganisation des Polizeistabes ergibt sich umfassend aus dem Erlass des BMI ZI. 2020-0.205.736 und hier insbesondere aus den Punkten 4 und 5 des zit. Erlasses - „Leitung des Stabes und Aufbaustruktur“.

Die Regelungen bezüglich des Gesamteinsatzleiters für den SKKM-Koordinierungsstab und den Polizeistab, den Einsatzleiter des Polizeistabes, sowie weitere Funktionen im Polizeistab ergeben sich aus dem zit. oa. Erlass und der auf dieser Auftragslage erlassenen Dienstplanung.

Der Polizeistab verfügt aufgrund der eingeholten Personalrückmeldungen über einen Personalansatz von derzeit ca. 65 - 70 Bediensteten (fluktuierend, von unterschiedlichen Organisationseinheiten des BMI), die aufgrund der Auftragslage die definierten Sachgebiete des Stabes zu besetzen haben. Seitens des Personals des Polizeistabes erfolgt keine Besetzung der Sachgebiete S5, S6 und S7, sehr wohl aber die Nutzung der do. Personalressourcen im Einvernehmen mit dem SKKM-Stab im Sinne einer personalressourcenschonenden Vorgangsweise.

4. Räumliche Situierung des Stabes:

Gemäß Festlegung wurde der Polizeistab im Bereich des Großen Vortagssaals des BMI im Amtsgebäude 1010 Wien, Minoritenplatz 9, etabliert (Arbeitsbereiche des ehemaligen S3 des SKKM-Stabes). Der Polizeistab nützt dort alle Einrichtungen, die als Führungsmittel zu Verfügung stehen, entweder alleine, oder in Abstimmung mit dem ebenfalls dort

etablierten SKKM-Stab. Der Polizeistab nützt weiters den Besprechungsraum/Stabsraum Schauflergasse, sowie weitere Besprechungsräume in Abstimmung mit dem S6.

5. Erreichbarkeiten des Stabes gemäß oben zit. Erlasslage:

- a. Tel.: 01/53126 2800-2810
- b. E-Mail extern: POLIZEI-COR@bmi.gv.at
- c. E-Mail intern: *BMI POLIZEI_COR
- d. Zentraler BMI-EPS-Einsatz: BMI Koordinierungsstab COVID-19 (Corona-Virus)

6. Ablauforganisatorische Regelungen:

Bezugnehmend auf die Auftragslage des Gesamteinsatzleiters, sowie des polizeilichen Einsatzleiters, ergeben sich Teile der ablauforganisatorischen Regelungen (u.a. Berichterstattung, Aufgabenstellung des Polizeistabes) aus dem oben angeführten Erlass bezüglich der Errichtung des Polizeistabes. Zusätzlich gelten alle allgemeinen Bestimmungen des gültigen RFbL-Führungsverfahrens, sowie den dort festgelegten Regelungen zur Stabsarbeit. Die ablauforganisatorischen Regelungen sind zwar immer wieder Änderungen unterworfen, fußen aber im Wesentlichen auf folgender Hauptberichterstattung und korrespondierenden Maßnahmensetzung:

Meldungseingänge im E-Mail Postfach des Polizeistabes werden durch den Stabsleiter/S 3 (in Doppelverwendung) mittels Outlooktool kategorisiert und den jeweiligen Sachgebieten zugewiesen.

Die nachfolgende Bearbeitung durch die Sachgebietsverantwortlichen hat abgestimmt zu erfolgen und ist die zugewiesene Aufgabe nach Erledigung derselben abzuhaken. Die Erledigung der Aufgabe wird durch den Stabsleiter über den Eingang der Aufgabe in die Erledigung der ua. Berichterstattung überprüft.

Alle Meldungseingänge im Postfach des Polizeistabes verbleiben in diesem und dürfen nicht in andere Postfächer - im Sinne der Erledigungs- und Qualitätskontrolle - verschoben werden. Allfällige Ablagen im Outlookarchiv erfolgen ausschließlich durch den Stabsleiter.

- 07.00 Uhr – Erstellung eines ersten österreichweiten Verkehrslagebildes
- 07.00 Uhr – Aktuelles Grenzlagebild
- 07.30 Uhr – polizeilicher Beitrag zur täglichen HBM-Führungsinformation
- 07.45 Uhr – polizeilicher Beitrag zum SKKM-Gesamtlagebild
- 12.00 Uhr- Aktualisiertes Grenzlagebild
- 12.00 Uhr – Aktualisierung des täglichen Polizeilagebildes für die polizeiliche Lagebesprechung ab 12.30 Uhr und nachfolgende Videokonferenz mit allen polizeilichen Organisationseinheiten (insbesondere LPD) ab 13.00 Uhr
- 15.00 Uhr – Aktualisiertes Verkehrslagebild
- 16.45 Uhr – Aktualisierter, polizeilicher Beitrag zum SKKM-Gesamtlagebild
- 17.00 Uhr – Aktualisiertes Grenzlagebild
- Weitere anlassbezogene Berichterstattung nach jeweiliger Lageentwicklung und gemäß Auftrags des polizeilichen Einsatzleiters

7. Schnittstellen:

Aufgrund der multidisziplinären Lage und der Bewältigung der krisenhaften Herausforderung durch den SKKM-Koordinierungsstab und den etablierten Polizeistab ergeben sich eine Fülle von Schnittstellen der Zusammenarbeit. Diesbezüglich wird auf die gegenständliche Aufbauorganisation des Polizeistabes (siehe Beilage) und die gemeinsam von beiden Stäben genutzten Sachgebiete (S5, S6, S7) verwiesen.

Alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung obliegen dem polizeilichen Einsatzleiter. Sollte er im Stabsraum nicht anwesend sein - weil er gem. RFbL an keinen Ort gebunden ist - sind Entscheidungen telefonisch mit ihm abzustimmen.

Der Stabsleiter leitet und koordiniert die gesamte Stabsarbeit des Polizeistabes, ist Schnittstelle zum SKKM-Stab und mit Genehmigung des pol. EL. Schnittstelle zur AAO. Weiters obliegen ihm die Aufgaben des ua. S 3.

Der S1-Bereich des Polizeistabes erarbeitet seine Aufgaben gemäß Festlegung im oben angeführten zit. Erlass, sowie gemäß den allgemeinen RFbL-Grundlagen und hat diese Daten dem S1-Koordinator (Vertreter der Sektion I) zu Verfügung zu stellen. Damit ist ein Zusammenfluss aller Personaldaten aus dem SKKM- und Polizeibereich sowohl in der BAO als auch in der dahinterliegenden AAO gewährleistet.

Der S2-Bereich des Polizeistabes erstellt sein polizeiliches Lagebild gemäß Festlegung des polizeilichen Einsatzleiters und stimmt die Informationen allenfalls mit dem S2 des SKKM-Stabes ab.

Der S3-Bereich (Doppelverwendung mit Stabsleiter) veranlasst und koordiniert zudem alle polizeilichen Einsatzmaßnahmen mit den nachgeordneten Sicherheitsbehörden im Auftrag des Einsatzleiters und allenfalls mit SKKM-orientierten Maßnahmensetzungen (S3 des SKKM-Stabes).

Der S4-Bereich des Polizeistabes erarbeitet seine Aufgaben gemäß Festlegung im oben angeführten Erlass, sowie gemäß den allgemeinen RFbL-Grundlagen und stimmt anlassbezogen polizeiliche Ressourcenbeschaffungen mit dem S4 des SKKM-Stabes einvernehmlich ab (z.B. Schutzmaskenbeschaffung für die Polizei).

Die Sachgebiete S5, S6 und S7, welche Sachgebiete beider Stäbe darstellen, werden in eine regelmäßige Abstimmung und Kommunikation im Rahmen des laufenden Führungsverfahrens eingebunden, insbesondere bei Planungsarbeiten sowie den mehrfach täglichen Lagebesprechungen und der situativen Auftragserteilung des Gesamteinsatzleiters bzw. des polizeilichen Einsatzleiters.

Weitere Regelungen ergeben sich aus einzelfallbezogenen Weisungen und Aufträgen zur Stabsarbeit.

8. Gesundheitsprävention im Stab:

Aufgrund der besonderen Lage und der Gesundheitsgefährdung aller Stabsmitarbeiter sind im Rahmen der COVID-19 Stabsarbeit besondere gesundheitspräventive Maßnahmen zu setzen und von allen Mitarbeitern zu berücksichtigen. Diese können aufgrund der Entwicklungen der Pandemie situativ verschärft oder abgeändert werden, sind aber im Wesentlichen folgende:

- Alle Stabsmitarbeiter haben sich vor Betreten der Stabsräumlichkeiten Fiebermessen zu lassen.
- Alle Stabsmitarbeiter haben die allgemeinen Präventionsrichtlinien des Gesundheitsressorts zu beachten (kein Händegeben, Desinfektion der Hände, Abstand halten, Niesetikette beachten, usw.).
- Alle Stabsmitarbeiter haben gemäß Festlegung der Sektion I und der Einsatzleitung bei Besprechungen, Videokonferenzen und allen anderen Anlässen, die die Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes bedingen, MNS verpflichtend zu tragen.
- Stabsmitarbeiter die bei sich selbst Symptome einer möglichen Infektion wahrnehmen haben dies unverzüglich ihrem Vorgesetzten in der BAO/AO zu melden und sich bei Dienstversehung sofort aus dem Stab zurückzuziehen, bzw. ihren Dienst nicht anzutreten.

Weitere diesbezügliche Regelungen erfolgen anlassbezogen.

Beilage:

- Erlass zur Errichtung eines polizeilichen BMI-Stabes COVID-19, Zahl 2020-0.205.736
- Aufbauorganigramm des Polizeistabes

21. April 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Wolfgang Schneider
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at
+43 1 53126 3833
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

An die

Landespolizeidirektionen
BURGENLAND
NIEDERÖSTERREICH
WIEN

An das

BAZ f DPHF

Nachrichtlich an den:

Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens beim
Bundesministerium für Inneres

Geschäftszahl: 2020-0.243.212

**Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und
Fortbildungslehrgänge
Grundausbildungslehrgang für Polizeidiensthundeführer*innen IV/2020,
Modul 2; Einberufung der Lehrgangsteilnehmer*innen**

Allgemeines:

Angeichts der aktuellen Entwicklung der SARS – CoV-2/COVID 19 Pandemie sind zur Sicherstellung eines effektiven Aufgabenvollzugs und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer*innen der Lageentwicklung angepasste Adaptierungen des Lehrplanes erforderlich geworden, insbesondere um die Junghundeausbildung nicht zu vernachlässigen und um die Herstellung der exekutiven Einsatzbereitschaft von Polizeidiensthundeführer*innen in den Grundausbildungslehrgängen zu ermöglichen.

Dem Erlass GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020, Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2, entsprechend, wird ggstl. Lehrgang nach erfolgter

Einzelfallprüfung, unter zwingender Einhaltung der in diesem Erlass vorgegebenen Handlungsvorgaben, einberufen.

Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die aktuelle Lage und der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten und von Fremdpersonen finden sich im Schlussteil des Erlasses.*

Lehrgangseinberufung:

Gemäß Abschnitt 8 der PDHV 2015 wird beim Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen (BAZ f. PDHF) der nachstehende Lehrgang abgehalten:

Grundausbildungslehrgang für Polizeidiensthundeführer*innen IV/2020, Modul 2a vom 04.05.2020 bis 29.05.2020:

<u>Lehrgangsleitung:</u>	Oberst	Karin	JOSZT-FRIEWALD	BA MA
<u>Lehrpersonal:</u>	Cheflnsp	Berthold	GASSER	BAZ f PDHF
	Kontrlnsp	Thomas	LAGLER	BAZ f PDHF
	wechselweise mit			
	Bezlnsp	Joachim	STROHDORFER	BAZ F PDHF
	Bezlnsp	Joachim	PACHLER	LPD Niederösterreich
	Bezlnsp	Patrick	PRINZ	LPD Wien
	(Teilnahme als auszubildender Ausbilder)			
	Revlnsp	Jochen	SCHMIDT	/LPD Wien
	(Teilnahme als auszubildender Ausbilder)			
<u>Lehrgangszeiten:</u>	Siehe Teilnehmer*in Modul 2a			
<u>Teilnehmer*in:</u>	Kontrlnsp	Wolfgang	CARICH	/LPD Burgenland
	(verkürzter Lehrgang ohne Fährte in Abstimmung mit dem BAZ f PDHF)			
<u>Modul 2a (Fährte)</u>	Abtlnsp	Christoph	AMON	/LPD Niederösterreich
	(nur Fährte, 04.05 bis 08.05.2020, 40 Plandienststunden)			
	Grlnsp	Gordon	FILIPP	/LPD Niederösterreich
	Grlnsp	Helmut	HEROLD	/LPD Niederösterreich
	Grlnsp	Karl	KOCH	/LPD Niederösterreich
	Revlnsp	Jessica	POINDL	/LPD Niederösterreich
<u>Lehrgangsbeginn:</u>	04.05.2020, 12:00 Uhr			
<u>Lehrgangsende:</u>	29.05.2020, 14:00 Uhr			

Eintreffort: A-1210 Wien, Scheydgasse 41, BAZ f PDHF – Ausweichquartier
Dienstplanung: 160 Plandienststunden zzgl. Reisezeit
(sind innerhalb der Lehrgangszeit zu verplanen)

Grundausbildungslehrgang für PolizeidiensthundeführerInnen IV/2020, Modul 2b (ohne Fährte), vom 11.05.2020 bis 29.05.2020:

<u>Teilnehmer*innen:</u>	BezInsp	Josef	MATOUSOVSKY-BAUER	/LPD	Wien
	BezInsp	Robert	WARLITSCH	/LPD	Wien
	BezInsp	Mathias	SCHMIDMAYER	/LPD	Wien
	GrInsp	Christian	STEINMETZ	/LPD	Wien
	GrInsp	Christian	HOFFMANN	/LPD	Wien
	RevInsp	Nina	KOPRIVA	/LPD	Wien
	(Einberufung mit GZ. 2020-0.113.526 zum GAL IV/2020 erfolgt)				
	Insp	Philipp	SCHEIFINGER	/LPD	Wien
	(Einberufung mit GZ. 2020-0.113.526 zum GAL IV/2020 erfolgt)				

Lehrgangsbeginn: 11.05.2020, 10:00 Uhr
Lehrgangsende: 29.05.2020, 14:00 Uhr
Eintreffort: A-1210 Wien, Scheydgasse 41, BAZ f PDHF – Ausweichquartier
Dienstplanung: 120 Plandienststunden zzgl. Reisezeit
(sind innerhalb der Lehrgangszeit zu verplanen)

Grundsätzliches zur Lehrgangseinberufung:

Die den Lehrgangsteilnehmer*innen zugewiesenen Polizeidiensthunde sind zu Beginn des jeweiligen Moduls des Grundausbildungslehrgangs für Polizeidiensthundeführer*innen einer Bestandsaufnahme zu unterziehen. Der Ausbildungsleiter hat die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen umgehend dem BM.I Referat II/2/b und den Landespolizeidirektionen schriftlich zu übermitteln.

Die Lehrgangsteilnehmer*innen haben die entsprechende Sondereinheitenuniform einschließlich Bewaffnung und Ausrüstung mitzubringen. Die Lehrgangsteilnahme hat in Exekutivdienst- bzw. Sondereinheitenuniform oder über Anordnung der Lehrgangsleiterin/dem Ausbildungsleiter in adäquater Zivilkleidung zu erfolgen.

Die Fütterung und Wartung der Polizeidiensthunde während der Lehrgänge obliegt eigenverantwortlich den Polizeidiensthundeführer*innen.

Grundsätzliches zur Durchführung der Lehrgänge ist der Ausbildungsrichtlinie für die Grundausbildung von Polizeidiensthundeführer*innen und Polizeidiensthunde, verlautbart mit ho. Erlass GZ. BMI-EE2200/0104-II/2/b/2018 vom 10.08.2019 zu entnehmen.

Transport der Lehrgangsteilnehmer*innen:

Die Landespolizeidirektionen werden angewiesen, den erforderlichen Transportraum für den Transport des Lehrpersonals, der Lehrgangsteilnehmer*innen, sowie der Ausrüstungsgegenstände unter bestmöglicher Ausnutzung der Ressourcen beizustellen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch auf die Auslastung der dienstlich zugewiesenen Hundetransportanhänger bzw. die Gewöhnung der Junghunde an dieses Transportmittel zu achten ist.

Erforderlichenfalls ist die während der Lehrgangszeiten die Heimreise zu ermöglichen, sollten keine geeigneten Beherbergungsbetriebe zur Verfügung stehen. Auf die Bestimmungen der RGV ist achten.

Dienstreisen im Lehrgang:

Die Abrechnung gem. § 22 der Reisegebührenvorschrift 1955 ist bei der Stammbehörde vorzulegen.

Um den Stammdienststellen die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Reiseabrechnungen zu ermöglichen sind die für die Abrechnung relevanten Informationen durch das BAZ f PDHF den jeweiligen Landespolizeidirektionen zu übermitteln.

In Entsprechung des Erlasses GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020, Pkt. 14) wird für Dienstreisen generell empfohlen diese derzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Erforderlichenfalls können unbedingt notwendige Übungstage im Raum Wien, Burgenland und Niederösterreich eingeplant werden, wobei auch hier die Einhaltung der derzeit allgemein gültigen Hygieneempfehlungen gewährleistet sein muss.

Unabhängig von der aktuellen Lage im Hinblick auf das Coronavirus/SARS-CoV-2, ist bei Dienstreisen im Zuge der Lehrgangsplanung auf eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Planung zu achten.

Dienstplanung, Dienstzuteilung und EDD:

Die Dienstplanung und Abrechnung hat gem. DZR-LPD17 zu erfolgen. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der DZR-LPD17 gebührt den Lehrgangsteilnehmer*innen (ausgenommen Lehrpersonal) für die Dauer der Ausbildung keine Zeitabgeltung für Zwecke der Fortbildung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Polizeidiensthunde.

Die Dienstplanung an der Stammdienststelle hat bereits den Vorgaben des BAZ f PDHF zu entsprechen, welche vorweg für die Planung der Ausbildung getroffen wurden. Es darf auf die in der DZR-LPD17 ersichtlich Fristen zur Erstellung des Dienstplanes hingewiesen werden. Die alleinige Angabe der Summe an Plandienststunden ist zu wenig Information für die Erstellung eines Dienstplanes auf der Stammdienststelle.

Die Pflege der Dienstzeiten während des laufenden Monats erfolgt über die EDD. Bei den Lehrgängen/Veranstaltungen des BAZ f PDHF erfolgt keine technische Zuteilung der Lehrgangsteilnehmer*innen im SAP. Die Verwaltung der Lehrgangsteilnehmer*innen obliegt der Stammdienststelle. Um einen möglichst tagesaktuellen Überblick zu gewährleisten hat der/die Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin bei Änderungen des Dienstplanes die anspruchsbegründenden Zeiten der Stammdienststelle des jeweiligen PDHF zeitnah zu kommunizieren.

Die schriftlichen Bestätigungen-/Dienstzeitbestätigungen sind ebenfalls zeitnah den jeweiligen Landespolizeidirektionen nachzusenden um die Einhaltung der Genehmigungsfristen und ev. Umplanungen im Dienstplan sicher zu stellen. (*die*

*Genehmigung des Dienstvollzuges hat **spätestens 96 Stunden** nach dem Ende der letzten Rahmenzeit -Richtwert durch den Leiter der Organisationseinheit [PI-Kommandant, Fachbereichsleiter, Dienstführender, ...] oder dessen Vertreter zu erfolgen. **Am Monatsende hat** – zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Aufarbeitung der Verrechnungsdaten, 3 stufige Freigabe der Monatsabrechnung – **die Genehmigung innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen.***

Die Genehmigung der Dienstzeiten in der EDD erfolgt durch den Vorgesetzten. Im Falle von Änderungen der Dienstzeiten muss jedenfalls zuvor der Dienstplan auf der Stammdienststelle geändert werden und erst dann darf eine Diensteinteilung angelegt werden (umso wichtiger ist daher eine Vorplanung der Ausbildungszeit, um umfangreiche Umplanungen verhindern zu können – was wiederum die Administration des MA in der EDD erleichtert).

Bei monatsübergreifenden Kursen hat das BAZ bereits am Monatsersten eine Dienstzeitbestätigung an die Stammdienststelle (Relation, Teilnahmebestätigung) zu übermitteln, damit alle EDD's des Vormonats in der Stammdienststelle fristgerecht genehmigt werden können.

Bei der Aufhebung von Dienstzuteilungen ist danach zu trachten, dass durch die Dienstzuteilung erworbene Abgeltungsansprüche (Plusstunden) nicht zu Lasten der Stammdienststelle realisiert werden.

Die mit ggstl. Erlass einberufenen Polizeidiensthundeführer*innen gelten während der gesamten Lehrgangszeit dem Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen durchgehend als dienstzuteilt.

Durch die Zuteilung der Polizeidiensthundeführer*innen zum Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Vornahme von besoldungsrechtlichen und administrativen Angelegenheiten; diese sind

von jenen Dienststellen durchzuführen, welche bis Lehrgangsbeginn für deren Vornahme zuständig waren.

Schulungen/Vorträge im Lehrgangsgeschehen:

Ergänzend zu den mit ho. Erlass GZ. BMI-EE2200/0104-II/2/b/2018 vom 10.08.2019 verlautbarten Inhalten der Ausbildungsrichtlinie für die Grundausbildung von Polizeidiensthundeführer*innen und Polizeidiensthunde sind nachstehend ersichtliche Schulungsmaßnahmen vorzunehmen.

Bei den Grundausbildungslehrgängen für Polizeidiensthundeführer*innen ist ein veterinärmedizinischer Vortrag einzuplanen. Die finanzielle Bedeckung der dabei anfallenden Honorarnoten hat durch die LPD Wien zu erfolgen.

Infolge der aktuellen Lage, Coronavirus/SARS-CoV-2, sind jedenfalls bis Ende Mai keine Gewöhnungsflüge möglich. Nach einer Neubeurteilung der Lage werden diesbezüglich weiterführende Entscheidungen getroffen.

Sollten Gewöhnungsflüge mit dem Hubschrauber im Rahmen des Grundausbildungslehrgangs für Polizeidiensthundeführer*innen möglich werden, hat der Ausbildungsleiter unter Beachtung der GZ. BMI-EE1000/0156-II/2/b/2018, über den Einsatz von Luftfahrzeugen – Grundsatzregelung, die zeitgerechte Terminvereinbarung vorzunehmen.

Im Rahmen des Theorieunterrichtes ist den Lehrgangsteilnehmer*innen der Inhalt der PDHV 2015, insbesondere die Bestimmungen zur Vermeidung von Verletzungen von Personen oder die Beschädigung von Sachen zu vermitteln. Die PDHV 2015 ist allen Teilnehmer*innen von Grundausbildungslehrgängen für Polizeidiensthundeführer*innen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission (bestehend aus der Leiterin des BAZ f PDHF, dem Ausbildungsleiter des jeweiligen Lehrganges und einem Bundesausbilder des jeweilig anderen Standortes) wird im Namen des Bundesministeriums für Inneres mit der Abnahme der vorgesehenen Prüfungen im Lehrgang beauftragt. Die Prüfungszeugnisse sind vom Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen auszufertigen, und den Lehrgangsteilnehmern*innen (einschließlich einer Ausfertigung für den Personalakt) in angemessener Form zu überreichen.

Abschließendes:

Dem BM.I, Ref. II/2/b ist vom Ausbildungsleiter über den Lehrgangsverlauf zu berichten. Der Bericht hat den Einsatzstatus der bewerteten Polizeidiensthunde zu umfassen.

Die do. Landespolizeidirektionen werden eingeladen, die Entsendung der vorstehend angeführten Exekutivbediensteten zu veranlassen.

***Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die aktuelle Gesundheitslage:**

Im Zusammenhang mit der Lageentwicklung – Coronavirus/SARS-CoV-2 – ist im Zuge des Lehrganges der Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Zweck des MNS ist es nicht, den Bediensteten vor Ansteckung zu schützen, sondern die Abgabe von Tröpfchen, welche den Erreger enthalten können, möglichst gering zu halten.

Durch den Lehrgangsverantwortlichen sind die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die jeweils gültige Erlasslage im Zusammenhang mit der Lageentwicklung - Coronavirus/SARS-CoV-2 – zu beachten und im Lehrgangsgeschehen sofort umzusetzen.

Den vorangegangenen Absprachen zwischen der ASE PDHE und der LPD Wien, Logistikabteilung entsprechend, wird die erforderliche Anzahl an Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmittel durch die LPD Wien für die Lehrgangsteilnehmer*innen bereitgestellt.

Im Zuge der Übungsgestaltung sind folgende Punkte zu beachten:

- Keine Übungsabläufe, welche einen Körperkontakt erfordern
- Mindestabstände von einem Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern*innen
- Arbeiten in Kleingruppen (Richtwert 5 Personen, Einhaltung Mindestabstand von mindestens 1 Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern*innen)
- Wartebereiche aufteilen und auf max. 5 Personen (Richtwert) einschränken
- Schwerpunktmäßig Outdoor-Ausbildungsstätten benützen
- Arbeiten in Räumlichkeiten nur mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit und Einschränkung auf die unbedingt notwendige Anzahl an Auszubildenden (Sicherheitsabstand beachten)
- Bei Arbeiten in Objekten ist der Aufenthalt während der Übungen auf den unbedingt notwendigen Personenkreis einzuschränken
- Theoretische Schulungen nur in Räumlichkeiten mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit und Einschränkung auf die unbedingt notwendige Anzahl an Auszubildenden (Sicherheitsabstand beachten)
- Zurverfügungstellung von ausreichend Desinfektionsmitteln
- Einhaltung der allgemein gültigen Hygienebestimmungen sowie wie bereits angeführt der Bestimmungen der Erlasses GZ. Erlass GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020

30. April 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An das
EKO Cobra DSE

An das
BAZ f PDHF

Nachrichtlich

An das Büro des
Herrn Generalsekretär
BMI-Generalsekretaer@bmi.gv.at

BMI CORONA- Infostelle
BMI-CORONA-Infostelle@bmi.gv.at

Dr. Wolfgang WILLI
Wolfgang.Willi@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.245.824

Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge
Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge; SARS – CoV-2/COVID 19, Ergänzung zu ho. Erlass GZ. 2020-0.180.751 vom 14.03.2020; vorläufige Beibehaltung der Lehrgangswiderrufe des BAZ f PDHF.

Personelle Ressourcenbereitstellung für die Landespolizeidirektionen durch die Mitarbeiter des BAZ f PDHF.

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Wolfgang Schneider
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at
+43 1 53126 3833
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Aktueller Sachverhalt hinsichtlich der Lehrgangsplanungen im Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen (BAZ f PDHF):

In Anbetracht der anhaltenden Lage (SARS-CoV-2/COVID-19) und der in diesem Zusammenhang wirkenden Maßnahmen bzw. Beschränkungen des öffentlichen Lebens wurden nach Beurteilung durch die Leitung des Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen (BAZ f PDHF) die stufenweise Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebes, ausgenommen zwei Lehrgänge im Bereich des Standortes Wien Strebersdorf, bis auf weiteres ausgesetzt.

Der Grundausbildungslehrgang II/2020, Modul 3, ist für die Erlangung der exekutiven Einsatzfähigkeit von Polizeidiensthunden von Wichtigkeit. Im Modul 2 des Grundausbildungslehrganges für Polizeidiensthundeführer*innen wird die Fortsetzung der Jung-hundeausbildung forciert. Entsprechend der Beurteilung des BAZ f PDHF ist derzeit lediglich am Ausbildungsstandort Wien Strebersdorf die Finalisierung bzw. Fortsetzung der beiden vorgenannten Lehrgänge möglich.

Mit ho. Erlass GZ: 020-0.180.751 vom 14.03.2020, *Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge; SARS – CoV-2/COVID 19, Lehrgangswiderrufe*, wurde bis einschließlich 03.05.2020 der Schulungsbetrieb des Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer*innen eingestellt.

Mit ggstl. Erlass wird diese Maßnahme, infolge der Beurteilung der Leitung des BAZ f PDHF, bis auf weiters beibehalten.

Derzeit erfolgt durch die zuständigen Fachabteilungen der Abteilung II/1 und durch die Sektion I die Beurteilung, ob im Wirkungsbereich des BAZ f PDHF, Standort Wien Strebersdorf, die Einberufungsmöglichkeit für diese beiden Grundausbildungslehrgänge (II/2020, Modul 3 und IV/2020, Modul 2) im Hinblick auf die aktuelle Lage im Zusammenhang mit SARS – CoV-2/COVID 19 unter Einhaltung der genau definierten Schutz- und Hygienemaßnahmen möglich ist.

Das Ergebnis dieser Beurteilung ergeht gesondert.

Dienstplanung in den Landespolizeidirektionen hinsichtlich der vorgenannten Lehrgänge:

Den Vorabinformationen entsprechend ergeht an die Landespolizeidirektionen Burgenland, Niederösterreich und Wien das Ersuchen hinsichtlich dieser beiden Lehrgänge die erforderlichen Vorplanungen in der Dienstplanung vorzunehmen.

Nach Vorliegen des Prüfergebnisses wird dieses kommuniziert werden

Sämtliche weiteren Lehrgänge sind bis auf Widerruf ausgesetzt.

Weiterbildung von Polizeidiensthunden in den Wirkungsbereichen der Landespolizeidirektionen:

Mit ho. Erlass GZ: 2020-0.187.237 vom 27.03.2020, *Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge; SARS – CoV-2/COVID 19 - Erläuterungen zu Pkt. 8.6 1 PDHV 2015, Fortbildung der PDHF und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der PDH*, wurden die Landespolizeidirektionen angewiesen, unter Einhaltung aller verlaublichen Hygienemaßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz anderer Personen und durch individuelle und der aktuellen Lage angepasste Übungsgestaltung, dass erforderliche Ausmaß an landesinterner Weiterbildung der Polizeidiensthunde und der auszubildenden Junghunde vorzunehmen, um den Erhalt deren exekutiver Einsatzfähigkeit und die leistungsmäßige Entwicklung von Junghunden zu gewährleisten.

Infolge der aktuellen Situation und des Entfalles der Lehrgänge des BAZ f PDHF, wird der Erhalt der Einsatzfähigkeit der Polizeidiensthunde bzw. die Fortbildung der Junghunde in den Landespolizeidirektionen gewährleistet.

Dies erfordert eine der aktuellen Situation angepasste Koordinierung der Teilnehmer*innen sowie der Landesausbilder im Polizeidiensthundewesen um eine

Weiterbildung in Kleingruppen unter Beachtung aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Die näheren Ausführungen sind dem vorgenannten Erlass GZ. 2020-0.187.237 vom 27.03.2020 zu entnehmen.

Bereitstellung von Personalressourcen durch das BAZ f PDHF:

In Anlehnung an den Erlass GZ. 2020-0.181.516 vom 13.03.2020, *Maßnahmen in den Bildungszentren der Sicherheitsakademie, Einsatzreserven*, erfolgt ebenso die personelle Ressourcenbereitstellung durch das BAZ f PDHF.

Bis zur Wiederaufnahme der Lehrgänge bzw. sollte die aktuelle Lageentwicklung dies nicht möglich machen, stehen im Kontext der Ressourcenbereitstellung alle Lehrenden die über den verbleibenden Lehrbetrieb nicht benötigt werden, jenen Landespolizeidirektionen für die landesinterne Weiterbildung von Polizeidiensthunden (insbesondere für die Betreuung der Spezialbereiche) und erforderlichenfalls zur exekutiven Dienstversehung zur Verfügung, in deren örtlichen Wirkungsbereich die beiden Standorte des BAZ f PDHF gelegen sind.

Erforderlichenfalls ist eine bundesländerübergreifende Unterstützung im Bereich der landesinternen Weiterbildungen möglich, sollte dies zum Erhalt der exekutiven Einsatzfähigkeit von Polizeidiensthunden unter Einbindung der Bundesausbildung im Polizeidiensthundewesen für notwendig erachtet werden (z.B. erkennbare Ausbildungs- und Leistungsdefizite die einen Verlust der exekutiven Einsatzbereitschaft des Polizeidiensthundes nach sich ziehen würden).

Die Ressourcenbereitstellung erfolgt in direkte Abstimmung zwischen der jeweiligen Landespolizeidirektion und dem Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthunde.

Die Bedarfsmeldungen hinsichtlich der Unterstützung von Bundesausbildern bei der exekutiven Dienstversehung bzw. im Bereich der Weiterbildung von PDH sind cc. dem Ref. II/2/b zu übermitteln.

Die erfolgten personellen Ressourcenbereitstellungen des BAZ f PDHF sind durch die Landespolizeidirektionen jeweils am Monatsletzten dem BMI, Ref. II/2/b, in schriftlicher Auflistung zu übermitteln.

Die Beendigung der personellen Ressourcenbereitstellungen erfolgt einhergehend mit der Auslastung des BAZ f PDHF durch den laufenden Lehrgangsbetrieb.

24. April 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

SOUKOU P Thomas (BMI-I/3/a)

Von: DELEVIGNE Rene (BMI-I/3/d)
Gesendet: Montag, 6. April 2020 16:41
An: *BMI II/10/d; *BMI III/Budget; *BMI IV-Budget; *BMI V/11
Cc: **BMI Generalsekretär'; *BMI SKKM_COR; *BMI I/1; *BMI I/9; *BMI I/11; *BMI I/13; *BMI I/3; HUTTER Karl (Karl.Hutter@bmi.gv.at); THOMIC-SUTTERLÜTI Helgar (BMI-I/A); HAGER Kurt; FISCHMAN Dan (BMI-I); ZELLER Gerhard (BMI-I/3); OFFENEGGER Franz (BMI-I/3) (Franz.Offenegger@bmi.gv.at); SOUKOUP Thomas (BMI-I/3/a) (Thomas.Soukoup@bmi.gv.at); FERCHER Erich (BMI-I/3/b) (Erich.Fercher@bmi.gv.at); HASLER Behida (BMI-I/3/c); HOFFMANN Bernhard ; *BMI I/3/d
Betreff: Transparenzdatenbank - Sonderregelungen iZm SARS-CoV-2/Covid-19
Anlagen: 3. COVID-19-Gesetz_BGBLA_2020_I_23.pdf

Priorität: Hoch

Verlauf:	Empfänger	Übermittlung	Gelesen
	*BMI II/10/d		
	*BMI III/Budget		Gelesen: 07.04.2020 07:20
	*BMI IV-Budget		
	*BMI V/11		Gelesen: 06.04.2020 16:44
	'*BMI Generalsekretär'	Fehlgeschlagen: 06.04.2020 16:41	
	*BMI SKKM_COR		Gelesen: 06.04.2020 16:42
	*BMI I/1		Gelesen: 07.04.2020 10:07
	*BMI I/9		Gelesen: 06.04.2020 17:25
	*BMI I/11		Gelesen: 06.04.2020 17:19
	*BMI I/13		
	*BMI I/3		Gelesen: 06.04.2020 20:38
	HUTTER Karl (Karl.Hutter@bmi.gv.at)		
	THOMIC-SUTTERLÜTI Helgar (BMI-I/A)		
	HAGER Kurt		
	FISCHMAN Dan (BMI-I)		
	ZELLER Gerhard (BMI-I/3)		
	OFFENEGGER Franz (BMI-I/3) (Franz.Offenegger@bmi.gv.at)		Gelesen: 06.04.2020 16:50
	SOUKOU P Thomas (BMI-I/3/a) (Thomas.Soukoup@bmi.gv.at)		Gelesen: 06.04.2020 16:50
	FERCHER Erich (BMI-I/3/b) (Erich.Fercher@bmi.gv.at)		Gelesen: 06.04.2020 18:07
	HASLER Behida (BMI-I/3/c)		Gelesen: 06.04.2020 17:04
	HOFFMANN Bernhard		
	*BMI I/3/d		
	HAGER Kurt (BMI-I/11)		Gelesen: 06.04.2020 17:29
	HOFFMANN Bernhard (BMI-I/3/d)		Gelesen: 07.04.2020 06:43

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

beiliegende Aussendung des BMF betreffend Sonderregelungen für die Transparenzdatenbank im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise wird mit dem Ersuchen um entsprechende Veranlassung im do. Bereich weitergeleitet:

- **Sämtliche finanzielle Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Krise sind in der Transparenzdatenbank abzubilden!** (Dies geht weit über Förderungen hinaus, siehe den unten angeführten Katalog der neuen Leistungsarten)
- **Dafür sind unverzüglich neue Leistungsangebote beginnend mit der Bezeichnung „COVID-19“ anzulegen.**
- **Dies gilt auch, wenn eine bestehende Förderung aus Anlass der COVID-19 Krise budgetär aufgestockt wird.**

Bei allfälligen Fragen steht das Ref. I/3/d gerne zur Verfügung!

Herzliche Grüße
René Delevigné

Bundesministerium für Inneres

Sektion I – Präsidium
Referat I/3/d – Förderungswesen

Mag. René Delevigné, MA

Referatsleiter

+43 1 531 26-2402
Mobil +43 664 813 20 05
Herrengasse 7, 1010 Wien, Österreich
rene.delevigne@bmi.gv.at
www.bmi.gv.at

Von: Transparenzdatenbank [mailto:transparenzdatenbank@bmf.gv.at]

Gesendet: Montag, 6. April 2020 15:14

An: gabriele.sulzberger@bka.gv.at; wolfgang.fuernweger@bka.gv.at; Helga.Roth@sozialministerium.at; Manfred.Kornfehl@sozialministerium.at; Franz.Friedrich@bmbwf.gv.at; ELVIRA.ZAK@BMBWF.GV.AT; JAKOB.SCHMIDT@BMDW.GV.AT; Frank.ORTNER@bmeia.gv.at; DELEVIGNE Rene (BMI-I/3/d); persa@bmlv.gv.at; franz.riegler@justiz.gv.at; markus.schnedhuber@parlament.gv.at; 'Walter.Fruholz@bmkoes.gv.at'; 'ernst.unger@bmlrt.gv.at'; 'gertrude.lindbaum@bmlrt.gv.at'; 'roland.haag@bmk.gv.at'; 'christa.wahrmann@bmk.gv.at'; 'brigitte.raicher@bmk.gv.at'

Cc: 'Manfred.Stumpf@sozialministerium.at'; Johannes.Wohlfart@sozialministerium.at; marialuise.poiger@bmbwf.gv.at; Eva.Auer@bmbwf.gv.at; robert.zeichmann@bmeia.gv.at; LUMBE Eva (BMI-I/3/d); HOFFMANN Bernhard (BMI-I/3/d); franz.stichauner@bmlv.gv.at; 'Lisa-Marie.Pahr@bmkoes.gv.at'; daniel.boigner@parlament.gv.at; rene.haas@sport.gv.at; 'claudia.sterkl@bmk.gv.at'; Leitner, Thomas; Weninger, Rudolf; Weinzettl, Robert; Andreis, Sarah Anna; Staudacher, Christina Elisabeth; Haider, Kerstin Maria; Tscheliesnig, Sandra; Smajlovic, Merima

Betreff: Transparenzdatenbank - Sonderregelungen 3. COVID-19-Gesetz

Sehr geehrte Ressortkoordinatorinnen und Ressortkoordinatoren!

Im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020, wurden auch im **TDBG 2012 Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise** aufgenommen (**3. Covid-19-Gesetz, Art. 24**). Das Gesetz sieht vor, dass **sämtliche finanziellen Maßnahmen** zur Bewältigung der COVID-19 Krise in der Transparenzdatenbank abzubilden sind.

- Aus diesem Grund wurden **neben den bereits derzeit enthaltenen Leistungen** (Förderungen, ertragsteuerliche Ersparnisse, Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge) **weitere einmeldepflichtige Leistungsarten** in das TDBG 2012 aufgenommen. Diese sind:
 - Gelddarlehen (Kredite und Darlehen)
 - Haftungen, Bürgschaften und Garantien
 - Sachleistungen
 - sonstige Geldzuwendungen (z.B. Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs zur Bewältigung der COVID-19 Krise)
 - alle übrigen Leistungen zur Bewältigung der COVID-19 Krise (Steuer- oder Beitragsstundungen, Rückholaktionen für im Ausland befindliche Österreicher, Vergütungen an Arbeitgeber für krisenbedingt anfallende Mehrkosten bei Löhnen und Gehältern)
- Zu allen Leistungen, die zur Bewältigung der COVID-19 Krise erbracht werden, sind **unverzüglich neue Leistungsangebote** beginnend mit der Bezeichnung „**COVID-19**“ anzulegen. Dies ist auch dann, wenn eine bestehende Förderung aus Anlass der COVID-19 Krise budgetär aufgestockt wird.
- Das Gesetz sieht weiters vor, dass zu diesen neuen Leistungsangeboten unverzüglich Förderungsfälle (inklusive Gewährung) anzulegen und die Auszahlungen an die Transparenzdatenbank zu übermitteln sind.
- Alle **Auszahlungen** betreffend Leistungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise haben **ausschließlich auf die neu angelegten Leistungsangebote** zu erfolgen.
- **Einschränkungen** der allgemeinen Bestimmungen des TDBG 2012, wonach für bestimmte Leistungen keine oder nur reduzierte Mitteilungspflichten bestehen, **gelten** für Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 **nicht**.
 - Auch für Leistungen, die von bestehenden Datenbanken abgefragt werden, müssen personenbezogene Mitteilungen in die TDB vorgenommen werden.
 - Auch bei Leistungen an Leistungsverpflichtete ist die Gewährung, der Förderungsgegenstand sowie hinsichtlich der Gewährung und der Rückforderung die jeweils aktuelle Höhe in Euro und das Datum mitzuteilen.
- Damit alle erforderlichen Informationen vorliegen, müssen diese Mitteilungen von Anfang an in der neuen Mitteilungsstruktur gemäß § 25 Abs. 1 Z 3a, 3b und 3c erfolgen (Ausnahmeregelung zu § 43 Abs. 5 Z 2 TDBG 2012).

In der Anlage übermitteln wir das 3. COVID-19 Gesetz. Die die Transparenzdatenbank betreffenden Änderungen sind in Art. 24 enthalten. Falls Fragen offen sind, melden Sie sich bitte bei uns!

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen,

das Team der Transparenzdatenbank

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020**Ausgegeben am 4. April 2020****Teil I**

23. Bundesgesetz: 3. COVID-19-Gesetz
(NR: GP XXVII IA 402/A AB 115 S. 22. BR: AB 10291 S. 905.)

23. Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Garantiesgesetz 1977, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, das Zivildienstgesetz 1986, das KMU-Förderungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungs-gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Einkommen-steuergesetz 1988, das Gebührengesetz 1957, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuer-gesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichts-gesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Telekommunikationsgesetz 2003, das ABBAG-Gesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das COVID-19-FondsG, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, Artikel 91 des Finanz-Organisationsreformgesetzes, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Sanitätergesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Psychotherapiegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Arzneimittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Freiwilligengesetz, das Epidemiegesetz 1950, das COVID-19-Maßnahmengesetz und das Postmarktgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird, ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG), ein Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz) erlassen werden (3. COVID-19-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Soweit in den in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Gesetzen oder in einer aufgrund der genannten Gesetze erlassenen Verordnung Fristen für

1. Anzeige-, Melde-, Vorlage- und sonstige Einbringungspflichten,

2. Veröffentlichungen oder
3. sonstige Informationspflichten

geregelt sind, können diese auf begründeten Antrag durch die FMA verlängert werden. Soweit es dem Antragsteller zumutbar ist, ist der Antrag im Wege des elektronischen Verkehrs zu stellen. Sofern dies im Interesse der Finanzmarktstabilität oder der Verwaltungsökonomie zweckmäßig ist, kann die FMA auch ohne Antrag durch Verordnung bestimmte Fristen verlängern und nähere Bestimmungen zur Antragstellung vorsehen. Soweit in Unionsrechtsakten, für die die FMA gemäß den in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Gesetzen die zuständige Behörde ist, Fristen im Sinne des ersten Satzes geregelt sind, kann die FMA diese Fristen unter denselben Bedingungen durch Verordnung verlängern.“

2. Dem § 28 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) § 22 Abs. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2 **Änderung des Garantiegesetzes 1977**

Das Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Der Bundesminister für Finanzen darf zwecks Erhaltung der Geschäftstätigkeit und Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation auch Verpflichtungen gemäß Abs. 1 übernehmen. Diese Verpflichtungen dürfen nur für Garantien, Ausfallsbürgschaften oder sonstige Sicherungsgeschäfte der Gesellschaft übernommen werden, die der Finanzierung eines Betriebsmittelbedarfes dienen, welcher aufgrund der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krisensituation erforderlich ist. Abs. 2 Z 2 ist nicht anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen wird für den Zeitraum von drei Monaten ermächtigt durch Verordnung den jeweils ausstehenden Gesamtbetrag an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten für die Übernahme von Verpflichtungen gemäß diesem Absatz festzulegen. Diese Verpflichtungen sind auf den Gesamtbetrag gemäß § 4 nicht anzurechnen.

(2b) Im Zusammenhang mit Maßnahmen des Bundes gemäß Abs. 2a ist § 3 nicht anzuwenden.“

2. In § 14a wird die Wortfolge „im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung““ durch „auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen“ ersetzt.

3. In § 14a entfällt der dritte Satz.

Artikel 3 **Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes**

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Fristen zur Meldung der Daten gemäß § 5 Abs. 1 sowie die Frist zur Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 16 Abs. 1 werden jeweils unterbrochen, wenn die Fristen mit Ablauf des 16. März 2020 noch nicht abgelaufen waren oder der Beginn des Fristenlaufs in die Zeit von 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 fällt. Die genannten Fristen beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung bis längstens 31. Dezember 2020

1. die in Abs. 3 angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen zu verlängern oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist;
2. weitere Bestimmungen vorzusehen, die den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von

Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende ordentliche Rechtsmittelverfahren regeln. Er kann betreffend das ordentliche Rechtsmittelverfahren insbesondere die Unterbrechung, die Hemmung, die Verlängerung oder die Verkürzung von Fristen anordnen, Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausschließen sowie bestimmen, ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden. Dabei sind die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insbesondere die Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens von den Verfahrensparteien, einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes andererseits gegeneinander abzuwägen.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(4) § 18 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Das Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 23a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Zivildienstpflichtige, der einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 im Anschluss an einen ordentlichen Zivildienst leistet, hat Anspruch auf zusätzliche Dienstfreistellung im Ausmaß von einem Arbeitstag pro Monat. Kommt eine Vereinbarung gemäß Abs. 3 nicht zustande, so gebührt dem Zivildienstleistenden die Dienstfreistellung am Ende des letzten Monats seiner Dienstleistung.“

2. In § 28 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „§ 8a und“.

3. In § 28 Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „kann sich für die administrative Abwicklung“ durch die Wortfolge „kann sich gegen angemessene Entschädigung für die administrative Abwicklung“ ersetzt.

4. In § 28 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Anerkannte Rechtsträger sind Rechtsträger, die zumindest eine gemäß § 4 anerkannte Einrichtung aufweisen.“

5. In § 28 Abs. 8 erster Satz wird die Wortfolge „an andere anerkannte Rechtsträger“ durch die Wortfolge „anderen anerkannten Rechtsträgern oder deren Einrichtungen“ ersetzt.

6. § 28 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Beiträge für Kranken- und Unfallversicherung im Umfang der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, vorgesehenen Leistungen sind von dem mit der administrativen Abwicklung betrauten Rechtsträger zu entrichten und diesem vom Bund zu ersetzen. Der mit der administrativen Abwicklung betraute Rechtsträger gilt diesbezüglich als Dienstgeber im Sinne des § 33 ASVG.“

7. In § 76a idF BGBl. I Nr. 16/2020 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung Abs. 1 und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 23a Abs. 6 und § 28 Abs. 6, Abs. 7 erster und dritter Satz, Abs. 8 erster Satz und Abs. 11 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31.12.2020 außer Kraft.“

Artikel 5 **Änderung des KMU-Förderungsgesetzes**

Das KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Abwicklungsstelle kann im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens für Überbrückungsgarantien den Vertrag über ihre Haftung (Garantieerklärung) dem Förderungsnehmer auch elektronisch übermitteln. Die Unterzeichnung dieser Garantieerklärung durch die Abwicklungsstelle kann in diesem Fall durch eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift (Faksimile) erfolgen.“

Artikel 6 **Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Härtefallfonds**

Das Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegenstand des Förderungsprogrammes des Bundes zum Härtefallfonds ist die Schaffung eines Sicherheitsnetzes für Härtefälle bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU) unter Einschluss Neuer Selbständiger und freier Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG, bei Non-Profit-Organisationen (NPO) gemäß §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie von Kleinstunternehmern laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20/05/2003 S. 0036 - 0041, als natürliche Personen oder erwerbstätige Gesellschafter, die nach BSVG/GSVG/FSVG bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der freien Berufe pflichtversichert sind, die durch die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 verursacht wurden. Anspruchsberechtigt sind außerdem Privatzimmervermieter von privaten Gästezimmern im eigenen Haushalt mit höchstens 10 Betten, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wirtschaftskammer Österreich und – soweit die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie Privatzimmervermieter betroffen sind – die Agrarmarkt Austria wickeln das Förderungsprogramm des Bundes zum Härtefallfonds im übertragenen Wirkungsbereich in Bindung an die Weisungen des Vizekanzlers (§ 1), der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (§§ 1 bis 3) und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (§§ 1 bis 3) sowie des Bundesministers für Finanzen (§§ 1 bis 5) ab. Bei widerstreitenden Weisungen ist Einvernehmen herzustellen.“

3. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Wirtschaftskammer Österreich kann sich zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgabe geeigneter anderer Rechtsträger wie insbesondere der Wirtschaftskammern in den Ländern unentgeltlich bedienen, soweit dem die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht entgegenstehen.“

4. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die liquiden Mittel werden der Wirtschaftskammer Österreich und der Agrarmarkt Austria vor Auszahlung der Förderbeiträge im Wege über das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Verfügung gestellt. Hierfür werden aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfond maximal zwei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.“

5. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der Bundesminister für Finanzen wird in Abweichung von § 1 Abs. 3 ermächtigt im Einvernehmen mit dem Vizekanzler durch Verordnung die liquiden Mittel aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfond anzupassen.“

5a. In § 1 Abs. 4 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „land- und forstwirtschaftliche Betrieben“ die Wortfolge „und bei Privatzimmervermietern“ eingefügt.

6. In § 1 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ebenso hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Richtlinie für die Abwicklung des Härtefallfonds für Einkommensausfälle bei NPOs zu erlassen.“

7. In § 2a wird der Ausdruck „Wirtschaftskammer Österreich“ jeweils durch den Ausdruck „Agrarmarkt Austria“ sowie der Ausdruck „Betriebsinhaber“ durch den Ausdruck „Förderungswerber“ ersetzt.

8. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen, die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der Dachverband der Sozialversicherungsträger und die die gesetzliche Pflichtversicherung ersetzenden Institutionen haben der Wirtschaftskammer Österreich und der Agrarmarkt Austria – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – auf ihre Anfrage unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle soweit verfügbar Daten zu übermitteln, die für die Ermittlung des Ausmaßes des Zuschusses und zum Zweck der Identitätsfeststellung wie insbesondere mittels der Sozialversicherungsnummer notwendig sind.“

9. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Österreichische Gesundheitskasse, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau haben dem Dachverband der Sozialversicherungsträger die erforderlichen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen.“

10. § 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Auf die Daten ist von der Wirtschaftskammer Österreich und von der Agrarmarkt Austria § 48a BAO sinngemäß anzuwenden.“

10a. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. Zuwendungen gemäß diesem Bundesgesetz sind bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen der Sozialversicherungen nicht heranzuziehen.“

11. § 4 lautet:

„§ 4. Der Bundesminister für Finanzen, die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie der Dachverband der Sozialversicherungsträger haben die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlungen nach den §§ 2 und 3 zu schaffen.“

12. Der Text des bisherigen § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der § 1 Abs. 1 bis Abs. 4, § 2a, § 3 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 3, § 3a sowie § 4, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 1 Abs. 3a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft; die übrigen Bestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Abs. 73 angefügt:

„(73) § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt mit 21. März 2020 in Kraft.“

2. § 13 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Bundesministerin für Familie, Arbeit und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Obergrenze von 1000 Millionen Euro für das Jahr 2020 mit Verordnung den Erfordernissen aus der Bewältigung der durch die Bedrohung durch Covid-19 resultierenden Gegebenheiten entsprechend anzupassen.“

Artikel 8 **Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes**

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 18b Abs. 1 lautet:

„(1) Werden Einrichtungen auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen und hat ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsleistung nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung seines Kindes, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren. Dasselbe gilt,

1. wenn eine Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen besteht, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen bzw. einer höher bildenden Schule betreut oder unterrichtet werden, und diese Einrichtung oder Lehranstalt bzw. höher bildende Schule auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wird, oder auf Grund freiwilliger Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderung zu Hause erfolgt, oder
2. für Angehörige von pflegebedürftigen Personen, wenn deren Pflege oder Betreuung in Folge des Ausfalls einer Betreuungskraft nach dem Hausbetreuungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2007 nicht mehr sichergestellt ist oder
3. für Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.

Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung nach dem ersten Satz ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, gedeckelt und binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Buchhaltungsagentur geltend zu machen. Die Regelung gilt auch für Arbeitnehmer, die den Landarbeitsordnungen der Bundesländer und in Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitergesetz sowie dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz BGBl. Nr. 280/1980 unterliegen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft sind.“

2. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 45 angefügt:

„45. § 18b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis 31. Mai 2020, hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Arbeitgebers und dessen Abwicklung bis 30. Juni 2021.“

Artikel 9 **Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes**

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 170 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Tätigkeitsdauer von Organen der betrieblichen Interessenvertretung nach diesem Gesetz sowie der Behindertenvertrauenspersonen nach § 22a BEinstG, die im Zeitraum von 16. März 2020 bis 31. Oktober 2020 endet, verlängert sich bis zur Konstituierung eines entsprechenden Organs der betrieblichen Interessenvertretung, das nach dem 31. Oktober 2020 unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Fristen gewählt worden ist.“

2. In § 264 Abs. 33 entfällt die Wortfolge „1 und“.

3. Dem § 264 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) § 170 Abs. 1 und § 264 Abs. 33 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Dauert die COVID-19 Krisensituation über den 31. Oktober 2020 hinaus an, so hat die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend durch

Verordnung den in § 170 Abs. 1 festgesetzten Endtermin 31. Oktober 2020 zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.“

Artikel 10

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32b wird folgender § 32c samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur COVID-19-Krisensituation

§ 32c. (1) Entgegen § 5 Abs. 3 letzter Satz dürfen für die Dauer der COVID-19-Krisensituation im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft Beschäftigungsbewilligungen für ein und dieselbe Saisonarbeitskraft, die bereits in Österreich aufhältig ist, für eine Gesamtdauer von mehr als neun Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erteilt oder verlängert werden.“

2. Dem § 34 wird folgender Abs. 50 angefügt:

„(50) § 32c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft. Dauert die COVID-19-Krisensituation über diesen Zeitpunkt hinaus an, so ist die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend ermächtigt, das Außerkrafttreten durch Verordnung um jeweils zwei Monate, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus, zu verschieben.“

Artikel 11

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

In § 124b werden folgende Z 348 bis Z 351 angefügt:

„348. Steuerfrei sind ab dem 1. März 2020:

- a) Zuwendungen, die aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds – COVID-19-FondsG, BGBl. I Nr. 12/2020, aufgebracht werden.
- b) Zuschüsse aus dem Härtefallfonds gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020).
- c) Zuschüsse aus dem Corona-Krisenfonds.
- d) Sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen, die für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geleistet werden.

349. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. h und § 68 Abs. 7 sind auch im Falle von COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit wegen der COVID-19-Krise bzw. Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise anwendbar.

350.

- a) Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro steuerfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- b) Soweit Zulagen und Bonuszahlungen nicht durch lit. a erfasst werden, sind sie nach dem Tarif zu versteuern.

351. § 37 Abs. 5 Z 3 zweiter Satz ist auf Einkünfte von Steuerpflichtigen nicht anzuwenden, die im Jahr 2020 während der COVID-19-Pandemie als Ärzte gemäß § 36b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 16/2020, in Österreich tätig werden.“

Artikel 12

Änderung des Gebührengesetzes 1957

Das Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind, sind von den Hundertsatzgebühren befreit.“

2. In § 37 Abs. 41 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 16/2020“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 23/2020“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 265 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Zeichenfolge „30. Juni 2020“ durch die Zeichenfolge „31. Dezember 2020“ und die Zeichenfolge „1. Juli 2020“ durch die Zeichenfolge „1. Jänner 2021“ ersetzt.

b) In Abs. 2 lit. a, b, d, f, g und h wird jeweils die Zeichenfolge „30. Juni 2020“ durch die Zeichenfolge „31. Dezember 2020“ ersetzt.

c) In Abs. 2 lit. a, b und c wird jeweils die Zeichenfolge „1. Juli 2020“ durch die Zeichenfolge „1. Jänner 2021“ ersetzt.

d) Abs. 2 lit. e lautet:

„e) Die zum 31. Dezember 2020 bereits einem Spruchsenat zugeleiteten Akten fallen in die Zuständigkeit eines in der Stadt bestehenden Spruchsenates, in der sich die Geschäftsstelle des bisher zuständigen Spruchsenates befunden hat. Die nach § 68 vor Ablauf des Jahres 2019 für das Jahr 2020 erlassene Geschäftsverteilung gilt bis 31. Dezember 2020. Die Geschäftsverteilung für das Jahr 2021 kann bereits vor dem 1. Jänner 2021 durch den Vorstand der gemäß § 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 zuständigen Finanzstrafbehörde erlassen werden und hat vorzusehen, dass die zum 31. Dezember 2020 bereits einem Spruchsenat zugeleiteten Akten tunlichst denselben Personen als Vorsitzenden der Spruchsenate, bei Senatszuständigkeit Senaten mit denselben Vorsitzenden zugewiesen werden.“

e) Nach Abs. 2 lit. h wird folgende lit. i angefügt:

„i) Wird in einer Rechtsvorschrift des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde die Bezeichnung „Amt für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde“ oder „Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde“ verwendet, ist darunter bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 jene Einrichtung zu verstehen, die aufgrund des Finanzstrafgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 zuständig gewesen ist.“

2. § 265a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Der Lauf der Einspruchsfrist (§ 145 Abs. 1), der Rechtsmittelfrist (§ 150 Abs. 2), der Frist zur Anmeldung einer Beschwerde (§ 150 Abs. 4), der Frist zur Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 165 Abs. 4), der Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 167 Abs. 2) sowie der Frist auf Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift (§ 56b Abs. 3) wird jeweils unterbrochen, wenn die Frist mit Ablauf des 16. März 2020 noch nicht abgelaufen war oder der Beginn des Fristenlaufs in die Zeit von 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 fällt. Die genannten Fristen beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.“

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Unterbleibt bis 30. September 2020 eine mündliche Verhandlung vor einem Spruchsenat (§ 125 Abs. 3) oder vor einem Senat für Finanzstrafrecht beim Bundesfinanzgericht (§ 160 Abs. 2 und 3), kann der Vorsitzende die Beratung und Beschlussfassung des Senates unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel veranlassen. Der Vorsitzende kann außerdem die Beratung und Beschlussfassung durch die Einholung der Zustimmung der anderen Mitglieder des Senates zu einem Entscheidungsentwurf im Umlaufwege ersetzen, wenn keines dieser Mitglieder widerspricht.“

Artikel 14

Änderung des Alkoholsteuergesetzes

Das Alkoholsteuergesetz, BGBl. Nr. 703/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Alkohol, der für die in § 4 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 8 genannten Zwecke verwendet werden soll, ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zum menschlichen Genuss unbrauchbar zu machen (Vergällung).“

b) In Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Das Zollamt kann dem Inhaber eines Alkoholagars oder eines Verwendungsbetriebes auf schriftlichen Antrag bewilligen, bestimmte Vergällungen selbst durchzuführen.“

2. Nach § 116k wird folgender § 116l samt Überschrift eingefügt:

„Befristete Sonderregelungen für die Desinfektionsmittelherstellung durch Verwendungsbetriebe

§ 116l. (1) Die Steuer wird auf Antrag vergütet, wenn ein Erzeugnis für die Herstellung von Desinfektionsmitteln in einen Verwendungsbetrieb (§ 11) aufgenommen wurde und dem Zollamt, in dessen Bereich sich dieser Betrieb befindet, nachgewiesen wird, dass

1. für dieses Erzeugnis im Steuergebiet die Steuer nach dem Regelsatz entrichtet wurde und
2. das Erzeugnis im Steuergebiet für die begünstigten Zwecke eingesetzt wurde.

(2) Desinfektionsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Biozidprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. Nr. L 167 vom 27.06.2012, S. 1, oder
2. vergleichbare Desinfektionsmittel

zur hygienischen Händedesinfektion und Flächendesinfektion, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen.

(3) Vergütungsberechtigt ist der Inhaber des Verwendungsbetriebs. Vergütungsanträge sind nur für volle Kalendermonate zulässig. Sie sind bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Aufnahme des Erzeugnisses in den Betrieb folgenden Kalenderjahres zu stellen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 und des § 7 Abs. 2 gelten sinngemäß. Soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, kann das Zollamt auf Antrag zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands auf einzelne dieser Angaben oder den Anschluss bestimmter Beilagen verzichten.“

3. Nach § 116l werden folgende §§ 116m und 116n eingefügt:

„**§ 116m.** Ergänzend zu den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 ist Alkohol, der bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln nach § 116l Abs. 2 verwendet wird, mit seiner Verarbeitung zu einem solchen Desinfektionsmittel als hinreichend vergällt anzusehen. Entsprechende Vergällungen dürfen auch ohne Bewilligung des Zollamtes selbst durchgeführt werden.

§ 116n. (1) § 17 Abs. 1 und Abs. 3 erster Satz, § 116l einschließlich der Überschrift und § 116m, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, treten mit 1. März 2020 in Kraft und mit Ausnahme von § 17 Abs. 1 und Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Die Regelungen des § 116l Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 sind für vor dem 1. September 2020 entstandene Vergütungsansprüche weiterhin anwendbar.

(2) § 116l einschließlich der Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 ist auf Erzeugnisse anzuwenden, die nach dem 29. Februar 2020 in den betreffenden Betrieb aufgenommen wurden. § 116m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 ist auf Erzeugnisse nach dieser Bestimmung anzuwenden, die nach dem 31. Jänner 2020 hergestellt wurden.

(3) In jenen Fällen, in denen Verwendungsbetriebe nach dem 31. Jänner 2020 und vor dem 15. März 2020 unversteuerten Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln nach § 116l Abs. 2 eingesetzt und erst nach dieser Herstellung einen Antrag nach § 11 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 gestellt haben, kann das Zollamt auf Antrag den Freischein beziehungsweise die Ergänzung des Freischeins rückwirkend, frühestens ab 1. Februar 2020, bewilligen, soweit die bestimmungsgemäße Verwendung glaubhaft gemacht wird und Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. § 17 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 findet auf solche Fälle Anwendung.

(4) In jenen Fällen, in denen Verwendungsbetriebe nach dem 31. Jänner 2020 und vor dem 1. April 2020 von ihnen hergestellte Desinfektionsmittel nach § 116l Abs. 2 versteuert abgegeben haben, wird die auf diese Erzeugnisse entfallende Steuer auf Antrag vergütet. § 116l gilt sinngemäß.“

Artikel 15

Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Verhütung und Bekämpfung von nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, anzeigepflichtigen Krankheiten oder zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung oder besonderer Personengruppen über die dafür erforderlichen Waren oder Dienstleistungen durch Verteilung zu verfügen, soweit diese von der Republik Österreich (Bund) nach dem 15. März 2020 erworben oder beschafft wurden. Die Verfügung kann von Bedingungen und Zusagen abhängig gemacht werden und ganz oder teilweise auch durch unentgeltliche Übereignung erfolgen.

(2) Soweit sich juristische Personen wie insbesondere Gebietskörperschaften eigene Aufwendungen durch die Verteilung von Waren oder Dienstleistungen nach Abs. 1 erspart haben, ist jedenfalls deren Einkaufswert von Ansprüchen, die von diesen Personen nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 gegen den Bund geltend gemacht werden, in Abzug zu bringen.

Artikel 16

Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 132b wird folgender § 132c samt Überschrift eingefügt:

„Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 132c. (1) In Ausnahme zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung

1. bestehende Stichtage abweichend festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen,
2. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern von der Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes in den Lehrplänen auf die einzelnen Schulstufen oder Semester abzuweichen, Förderunterricht verpflichtend anzuordnen, den Besuch der gegenstandsbezogenen Lernzeit verpflichtend anzuordnen oder Ergänzungsunterricht vorzusehen,
3. den Einsatz von elektronischer Kommunikation für Unterricht, Leistungsfeststellung und -beurteilung regeln,
4. für Schularten, Schulformen, Schulen, Schulstandorte, einzelne Klassen oder Gruppen oder Teile von diesen einen ortsungebundenen Unterricht mit oder ohne angeleitetem Erarbeiten von Lehrstoffen anordnen und

5. an Berufsschulen die Schulleitung ermächtigen, an Stelle von Pflichtgegenständen verbindliche Übungen vorzusehen, wenn keine sichere Beurteilung möglich wäre.

Diese Verordnung muss unter Angabe der Geltungsdauer und einer neuen Regelung jene gesetzlichen Bestimmungen benennen, von welchen abgewichen werden soll und kann rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

(2) Unter Ergänzungsunterricht sind Unterrichtseinheiten zu verstehen, die zusätzlich zur lehrplanmäßig verordneten Stundentafel abgehalten werden, um im stundenplanmäßigen Unterricht nicht behandelten oder im ortsungebundenen Unterricht angeleitet erarbeiteten Lehrstoff zu behandeln. Ergänzungsunterricht und Förderunterricht können während des gesamten Schuljahres von Lehrkräften oder Lehramtsstudierenden durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesem Unterricht kann als freiwillig oder für einzelne Schülerinnen oder Schüler verpflichtend geregelt werden.

(3) Ortsungebundener Unterricht umfasst die Vermittlung von Lehrstoff und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, deren Bereitstellung vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt wird, (angeleitetes Erarbeiten) ohne physische Anwesenheit einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern am gleichen Ort.“

2. In § 131 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) § 132c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 82l wird folgender § 82m samt Überschrift eingefügt:

„Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 82m. (1) In Ausnahme zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung

1. bestehende Stichtage abweichend festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen,
2. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern von der Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes in den Lehrplänen auf die einzelnen Schulstufen oder Semester abzuweichen, Förderunterricht verpflichtend anzuordnen, den Besuch der gegenstandsbezogenen Lernzeit verpflichtend anzuordnen oder Ergänzungsunterricht vorzusehen,
3. den Einsatz von elektronischer Kommunikation für die Abhaltung von Konferenzen, für Unterricht und Leistungsfeststellung und -beurteilung regeln,
4. für Schularten, Schulformen, Schulen, Schulstandorte, einzelne Klassen oder Gruppen oder Teile von diesen bei ortsungebundenem Unterricht Leistungsfeststellung und -beurteilung regeln und
5. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, die Unterrichtszeit in bestimmten Unterrichtsgegenständen teilweise oder zur Gänze auf Teile des Unterrichtsjahres zusammenzuziehen.

Diese Verordnung muss unter Angabe der Geltungsdauer und einer neuen Regelung jene gesetzlichen Bestimmungen benennen, von welchen abgewichen werden soll und kann rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

(2) Unter Ergänzungsunterricht sind Unterrichtseinheiten zu verstehen, die zusätzlich zur lehrplanmäßig verordneten Stundentafel abgehalten werden, um im stundenplanmäßigen Unterricht nicht behandelten oder im ortsungebundenen Unterricht angeleitet erarbeiteten Lehrstoff zu behandeln. Ergänzungsunterricht und Förderunterricht können während des gesamten Schuljahres von Lehrkräften oder Lehramtsstudierenden durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesem Unterricht kann als freiwillig oder für einzelne Schülerinnen oder Schüler verpflichtend geregelt werden.

(3) Ortsungebundener Unterricht umfasst die Vermittlung von Lehrstoff und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, deren Bereitstellung vom

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt wird, (angeleitetes Erarbeiten) ohne physische Anwesenheit einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern am gleichen Ort.“

2. In § 82 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 82m samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge

Das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 72a wird folgender § 72b samt Überschrift angefügt:

„Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 72b. In Ausnahme zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung

1. bestehende Stichtage abweichend festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen,
2. die Schulleitung ermächtigen, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern von der Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes, auf die einzelnen Schulstufen und Semester in den Lehrplänen abzuweichen,
3. den Einsatz von elektronischer Kommunikation für die Abhaltung von Konferenzen, für Unterricht und Leistungsfeststellung und -beurteilung regeln und
4. für Schularten, Schulformen, Schulen, Schulstandorte, einzelne Klassen oder Gruppen oder Teile von diesen einen ortsungebundenen Unterricht mit oder ohne angeleitetem Erarbeiten des Lehrstoffes anordnen.

Diese Verordnung muss unter Angabe der Geltungsdauer und einer neuen Regelung jene gesetzlichen Bestimmungen benennen, von welchen abgewichen werden soll und kann rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.“

2. In § 69 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 72b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft.“

Artikel 19

Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16d wird folgender § 16e samt Überschrift eingefügt:

„Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 16e. In Ausnahme zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung

1. bestehende Stichtage abweichend festsetzen und gesetzliche Fristen einschließlich der in den Grundsatzbestimmungen des Abschnittes II genannten, verkürzen, verlängern oder verlegen und
2. Schulfreierklärungen gemäß § 10 Abs. 5a aussetzen oder aufheben, sowie die Zahl der Unterrichtsstunden je Tag in § 10 Abs. 8 auf höchstens 10 erhöhen.

Diese Verordnung muss unter Angabe der Geltungsdauer und einer neuen Regelung jene gesetzlichen Bestimmungen benennen, von welchen abgewichen werden soll und kann rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.“

2. In § 16a wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 16e samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft.“

Artikel 20

Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. 76/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2019 sowie durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28a wird folgender § 28b samt Überschrift eingefügt:

„Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 28b. In Ausnahme zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung

1. bestehende Stichtage abweichend festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen,
2. ein gerechtfertigtes Fernbleiben und die Einbringung der dadurch entfallenen Unterrichtszeit für Lehrlinge bestimmter Lehrberufe in Betrieben, die zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beitragen, regeln und
3. den Einsatz von elektronischer Kommunikation für die Abhaltung von Konferenzen, Unterricht und Leistungsfeststellung und -beurteilung einschließlich des Nachweises des zureichenden Erfolges regeln.

Diese Verordnung muss unter Angabe der Geltungsdauer und einer neuen Regelung jene gesetzlichen Bestimmungen benennen, von welchen abgewichen werden soll und rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.“

2. In § 30 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 28b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft.“

Artikel 21

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2018 sowie durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender § 42 samt Überschrift angefügt:

„Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 42. In Ausnahme zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung

1. bestehende Stichtage abweichend festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen und
2. die Schulleitung ermächtigen, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern von der Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes, auf die einzelnen Schulstufen in den Lehrplänen abzuweichen,
3. den Einsatz von elektronischer Kommunikation für Unterricht und Leistungsfeststellung und -beurteilung regeln und
4. für einzelne Jahrgänge oder Gruppen oder Teile von diesen einen ortsungebundenen Unterricht mit oder ohne angeleitetem Erarbeiten des Lehrstoffes anordnen.

Diese Verordnung muss unter Angabe der Geltungsdauer und einer neuen Regelung jene gesetzlichen Bestimmungen benennen, von welchen abgewichen werden soll und kann rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.“

2. In § 35 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 42 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft.“

Artikel 22

Änderung des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes

Das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, BGBl. I Nr. 28/2017, zuletzt geändert durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz – Wissenschaft und Forschung 2018, BGBl. I Nr. 31/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

„Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 18a. (1) Projekte dürfen auch gefördert werden, wenn

1. die Förderung nicht kompetitiv erfolgt (§ 2) oder
2. die zu fördernden Projekte nicht innovativ sind (§ 2) oder
3. die zu fördernden Projekte nicht den Aktionslinien gemäß § 3 Abs. 2 entsprechen.

(2) Projekte gemäß Abs. 1 haben insbesondere die Kriterien

1. der Qualität und Relevanz,
2. der Praxisorientierung sowie
3. der Inklusionsorientierung erfüllen.

(3) Als Fördermittel für Projekte gemäß Abs. 1 können

1. Mittel, deren Verwendung noch nicht gemäß § 10 Abs. 10 Z 1 genehmigt wurde, oder
2. Mittel, die gemäß § 4 Abs. 1 für Projekte gemäß Abs. 1 zur Verfügung gestellt werden,

ausgeschüttet werden.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 10 Z 1 lit. a und § 13 Abs. 4 Z 3 lit. c entscheidet der Stiftungsrat auf begründeten Vorschlag des Stiftungsvorstands.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 10 Z 6 dürfen Ausschreibungen für Projekte gemäß Abs. 1 auch außerhalb von Aktionslinien und Dreijahresprogrammen erfolgen.

(6) Abweichend von § 10 Abs. 13 sind Umlaufbeschlüsse jedenfalls zulässig.“

2. Dem § 21 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 18a in der Fassung des 3. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(6) § 18a tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.“

Artikel 23

Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG)

Studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

§ 1. In Abweichung zu den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, und des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 durch Verordnung regeln:

1. Sonderregelungen für das Inkrafttreten von Curricula für das Studienjahr 2020/21, die von § 58 Abs. 6 UG und § 42 Abs. 6 HG abweichen;
2. eine von § 52 UG und § 36 HG abweichende Einteilung des Studienjahres, inklusive der Festlegung der Lehrveranstaltungsfreien Zeit;
3. eine von § 56 Abs. 3 UG und § 70 HG abweichende Regelung betreffend Entrichtung des Lehrgangsbeitrages und eine von § 56 Abs. 5 UG und § 39 Abs. 6 HG abweichende Höchststudierendauer;

4. von §§ 61 ff. UG und §§ 51 ff. HG abweichende Zulassungsfristen (allgemeine Zulassungsfrist, Nachfrist, besondere Zulassungsfrist);
5. von § 62 UG und § 55 HG abweichende Fristen für die Meldung der Fortsetzung des Studiums;
6. eine von § 63 Abs. 11 UG abweichende Regelung betreffend die Ablegung der Ergänzungsprüfung in den künstlerischen Studien spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester;
7. eine von § 65b Abs. 1 UG und § 52h Abs. 1 HG abweichende Regelung zur Frist der Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Auswertungsprotokolle;
8. von § 66 UG und § 41 HG abweichende Regelungen für die Studieneingangs- und Orientierungsphase betreffend den Zeitraum der Durchführung, die Ansetzung von Prüfungsterminen und das Vorziehen von weiterführenden Lehrveranstaltungen;
9. Sonderregelungen für eine Beurlaubung gemäß § 67 UG und § 58 HG, insbesondere betreffend eine vorzeitige Beendigung der Beurlaubung aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen;
10. eine von § 68 Abs. 2 UG abweichende Regelung zur Frist des Erlöschens des Studiums;
11. von §§ 58 und 76 UG und §§ 42 und 42a HG abweichende Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, insbesondere bezüglich des Ablaufes und der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
12. eine von § 77 Abs. 1 UG und § 43a Abs. 1 HG abweichende Frist für die Wiederholung von positiv beurteilten Prüfungen;
13. eine von § 78 Abs. 10 UG und § 56 Abs. 10 HG abweichende Entscheidungsfrist für Anerkennungsanträge;
14. eine von § 79 Abs. 2 UG und § 44 Abs. 2 HG abweichende Regelung betreffend die öffentliche Durchführung von Prüfungen;
15. Sonderregelungen bezüglich der Abgabe und Beurteilung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen;
16. eine von § 87 Abs. 1 UG und § 65 Abs. 1 HG abweichende Frist für die Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung;
17. eine von § 90 Abs. 3 UG und § 68 Abs. 3 HG abweichende Frist für Nostrifizierungen;
18. Festlegung von Gründen für den Erlass oder die Rückerstattung von Studienbeiträgen für das Sommersemester 2020;
19. Festlegung von Übergangsfristen für Studien und Lehrgänge, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 auslaufen;
20. Festlegung, dass im Rahmen von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren insbesondere die Beurteilung der vorangehenden schulischen Leistungen herangezogen werden kann.

Studienrechtliche Sondervorschriften an Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen

§ 2. In Abweichung zu den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 durch Verordnung regeln:

1. eine von § 4 Abs. 8 FHStG abweichende Frist des Nachweises der vorgeschriebenen Zusatzprüfungen;
2. eine von § 9 Abs. 4 FHStG abweichende Regelung betreffend die Entrichtung des Lehrgangsbeitrages;
3. von § 13 Abs. 1, 3 und 4 FHStG abweichende Regelungen zu Prüfungen, insbesondere bezüglich des Zeitpunktes, des Ablaufes und der Durchführung;
4. von § 13 Abs. 6 und 7 FHStG abweichende Regelungen zur Frist der Einsichtnahme in die Prüfungsprotokolle und die Beurteilungsunterlagen;
5. von § 14 FHStG abweichende Regelungen zur Unterbrechung;
6. eine von § 15 Abs. 1 FHStG abweichende Regelung betreffend die öffentliche Durchführung von mündlichen Prüfungen;
7. eine von § 17 Abs. 4 FHStG abweichende Frist zur Ausstellung von Zeugnissen;
8. eine von § 18 Abs. 4 FHStG abweichende Regelung betreffend die Wiederholung eines Studienjahres;

9. Sonderregelungen bezüglich der Abgabe und Beurteilung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten;
10. Festlegung, dass im Rahmen von Aufnahmeverfahren insbesondere die Beurteilung der vorangehenden schulischen Leistungen herangezogen werden kann.

Sondervorschriften für die Anerkennung bestimmter Tätigkeiten

§ 3. Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Unterrichtswesens oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, können für Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und in Fachhochschul-Studiengängen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten pro Monat

1. als frei zu wählende Lehrveranstaltungen, sofern diese im Curriculum vorgesehen sind, oder
2. für gemäß § 31 Abs. 3 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen, oder
3. als Praktika, soweit diese Tätigkeiten den im Curriculum geforderten Praktika vergleichbar sind, anerkannt werden.

Studienförderungsrechtliche Sondervorschriften

§ 4. Für Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, bei denen der zur Vermeidung des Anspruchsverlusts oder einer Rückzahlungsverpflichtung erforderliche Studienerfolg aufgrund der Einschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 ohne Verschulden der oder des Studierenden nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Verordnung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Härten, insbesondere ein Aussetzen des Ruhens des Anspruchs auf Studienbeihilfe wegen überwiegender Behinderung am Studium, Fristerstreckungen für den Nachweis des Studienerfolgs oder ein Absehen von der Rückforderung festlegen.

Sondervorschriften für zeitabhängige Rechte

§ 5. In Abweichung zu den Bestimmungen des UG, des HG, des FHStG und des § 5a Abs. 7 des Studentenheimgesetzes, BGBl. Nr. 291/1986, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Verordnung regeln, dass das Sommersemester 2020 für zeitabhängige Rechte, insbesondere in Hinblick auf die Verpflichtung zur Leistung von Studienbeiträgen sowie auf die höchstzulässige Dauer von Beurlaubungen oder Unterbrechungen nicht berücksichtigt wird.

Sondervorschriften für Forschungsprojekte an Universitäten

§ 6. In Abweichung von § 109 Abs. 2 letzter Satz UG können ab dem 16. März 2020 Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt sind, die aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht fertiggestellt werden können, zur Fertigstellung der Drittmittelprojekte oder Forschungsprojekte und Publikationen einmalig befristet verlängert oder einmalig befristet neu abgeschlossen werden, wobei jeweils ein Zeitraum von 12 Monaten nicht überschritten werden darf.

Inkrafttreten

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Außerkräfttreten

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 4 und 5 mit 30. September 2021 außer Kraft. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz können bis längstens 30. Juni 2021 erlassen werden.

Artikel 24

Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Das Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des 7. Abschnitts entfallen die Worte „und Schlussbestimmungen“.

2. Nach dem 7. Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt 7a samt Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 7a

Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise

§ 39a. (1) Für alle Leistungen, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise erbracht werden, sind unverzüglich Leistungsangebote anzulegen sowie Mitteilungen (§ 25 Abs. 1) vorzunehmen.

(2) Dies gilt auch bei Mitteilungen über Leistungen an Leistungsverpflichtete und auch, wenn nach § 23 Abs. 1 die Abfrage von bestehenden Datenbanken vorgesehen wäre.

§ 39b. Ein eigenes Leistungsangebot ist auch dann anzulegen, wenn ein bestehendes Leistungsangebot aufgestockt wird. Die Bezeichnung der Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank hat einheitlich mit den Worten „COVID-19“ zu beginnen. Alle Mitteilungen betreffend Leistungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise haben ausschließlich auf die neu angelegten Leistungsangebote zu erfolgen. Abweichend von der Außerkrafttretensregelung (§ 43 Abs. 6) sind Mitteilungen und – für rückgezahlte Leistungen – negative Mitteilungen auch später vorzunehmen.

§ 39c. (1) Zusätzlich zu den Leistungsarten gemäß § 4 Abs. 1 werden folgende Leistungsarten eingeführt:

1. Aufwand für Gelddarlehen (Kredite und Darlehen)
2. Aufwand für sonstige Geldzuwendungen, soweit sie nicht Förderungen gemäß § 8 sind
3. übernommene Haftungen, Bürgschaften, Garantien
4. nicht im § 11 Abs. 1 genannte Sachleistungen
5. alle übrigen Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krise.

(2) Auch zu Leistungsangeboten dieser Leistungsarten sind Mitteilungen vorzunehmen.

(3) Auf diese Mitteilungen ist die Inkrafttretensbestimmung „1. Juli 2020“ in § 43 Abs. 5 Z 2 nicht anzuwenden, sodass die Mitteilungen der in § 25 Abs. 1 Z 3a, 3b und 3c normierten Struktur zu entsprechen haben.

§ 39d. Bei Leistungen nach § 39c sind anzugeben

1. gewährte Gelddarlehen und sonstige Geldzuwendungen mit dem Nominalwert
2. übernommene Haftungen, Bürgschaften und Garantien mit dem garantierten Obligo bzw. mit dem Bruttosubventionsäquivalent im Sinn des Art. 2 Z 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
3. getätigte Sachleistungen mit den Anschaffungskosten
4. die übrigen Leistungen mit sachgerechten Beträgen.

§ 39e. § 42 Abs. 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.“

3. Nach dem neuen Abschnitt 7a wird folgender neuer 8. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„8. Abschnitt

Schlussbestimmungen“

4. Die §§ 40 bis 43 werden samt Überschriften aus dem 7. Abschnitt herausgelöst und zum Inhalt des neuen Abschnitts 8.

5. In § 42 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit der Vollziehung des Abschnitts 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 ist jede Bundesministerin und jeder Bundesminister nach der jeweiligen Zuständigkeit betraut.“

6. In § 43 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Regelungen des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Der Abschnitt 7a (§§ 39a bis 39e) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Mitteilungen und negative Mitteilungen (§ 39b) sind auch später vorzunehmen.“

Artikel 25

Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003

Das Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 119 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation sind zulässig.“

2. § 137 Abs. 14 wird geändert und lautet:

„(14) § 98a und § 109 Abs. 3 Z 17a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 treten mit 22. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft; sie sind auf Taten anzuwenden, die nach dem 21. März 2020 begangen worden sind.“

3. Nach § 137 Abs. 14 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 119 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 26

Änderung des ABBAG-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I Nr. 51/2014, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 12/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Bundeskanzler“ die Bezeichnung „Vizekanzler“; in § 3b Abs. 3 wird im ersten Satz an die Wortfolge „Bundesminister für Finanzen hat“ die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Vizekanzler“ eingefügt.

2. Der Text des bisherigen § 6a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Verweis auf „§ 2a“ wird auf „§ 2 Abs. 2a“ geändert.

3. Nach § 6a Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Über Auftrag des Bundesministers für Finanzen wurde gemäß § 2 Abs. 2a die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gegründet und dieser die Erbringung der Dienstleistungen und finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 übertragen. Der Bund stattet die COFAG so aus, dass diese in der Lage ist, kapital- und liquiditätsstützende Maßnahmen, die ihr gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 übertragen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 15 Milliarden Euro zu erbringen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.“

Artikel 27

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 3 werden jeweils der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) Pauschalentschädigungen gemäß § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001, die für den außerordentlichen Zivildienst gemäß § 34b in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 oder den Einsatzpräsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 des Wehrgesetzes 2001 gewährt werden.“

2. § 38a Abs. 3 lautet:

„(3) Empfänger von Zuwendungen können nur österreichische Staatsbürger, Personen mit Staatsangehörigkeit zu einem EU-Mitgliedsland, Staatenlose mit ausschließlichem Wohnsitz im

Bundesgebiet, Flüchtlinge gemäß Asylgesetz 2005 in der geltenden Fassung, die voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet bleiben werden, sowie Drittstaatsangehörige sein.“

3. In § 38a werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Dem Familienhärteausgleich werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds einmalig 30 Mio. Euro bereitgestellt. Mit diesen Mitteln sollen Familien mit Kindern rasch und unbürokratisch eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung von Mehraufwendungen aufgrund der Pandemiefolgen erhalten können.

(6) Die Bundesministerin für Arbeit, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Richtlinie näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen diese Bundesmittel eingesetzt werden können. Die Richtlinie hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Rechtsgrundlagen, Ziele,
2. den Gegenstand der finanziellen Zuwendung,
3. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer finanziellen Zuwendung,
4. das Ausmaß und die Art der Sach- oder Geldleistung,
5. das Verfahren,
6. die Geltungsdauer.

(7) Abweichend von Abs. 3 sollen aufgrund des außerordentlichen COVID-19 Krisengeschehens auch Subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz 2005 in der geltenden Fassung eine finanzielle Zuwendung auf Basis der zu erlassenden Richtlinie erhalten können.

(8) Zur effektiven Umsetzung der Ziele dieser finanziellen Zuwendungen können auch die Länder unter entsprechender Abgeltung ihrer administrativen Aufwendungen betraut werden. Dabei sind insbesondere auch datenschutzrechtliche Regelungen beachtlich.“

4. § 55 wird folgender Abs. 43 angefügt:

„(43) §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 sind nur in Bezug auf das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.“

5. § 55 wird folgender Abs. 45 angefügt:

„(45) § 38a Abs. 3 sowie 5 bis 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 28

Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie

§ 1. (1) Für Mund-Nasen-Schnellmasken ist keine Zertifizierung nach dem Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl. Nr. 657/1996, in der derzeit geltenden Fassung, oder dem Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz – MING, BGBl. I Nr. 77/2015, in der derzeit geltenden Fassung, erforderlich.

(2) Bei der Entnahmestelle beim Vertrieb ist ein Hinweis anzubringen, dass die Mund-Nasen-Schnellmasken nicht national zertifiziert und nicht medizinisch oder anderweitig geprüft sind.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.

Artikel 29

Änderung des COVID-19-FondsG

Das COVID-19-FondsG, BGBl. I Nr. 12/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird die Wortfolge „vier Milliarden Euro“ durch „28 Milliarden Euro“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. Maßnahmen zur Liquiditätsstabilisierung von Unternehmen.“

3. Der Text des bisherigen § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 und § 3 Abs. 1 Z 7 und 8, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 30

Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtetfonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz)

Errichtung des Schulveranstaltungsausfall-Härtetfonds

§ 1. Mit diesem Bundesgesetz wird der Schulveranstaltungsausfall-Härtetfonds (im weiteren Fonds) ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet. Er wird vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verwaltet.

Aufgabe des Fonds

§ 2. Aufgabe des Fonds ist der Ersatz jener Kosten von Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten, die diesen durch Untersagung von begünstigten Schulveranstaltungen entstanden sind.

Begünstigte Schulveranstaltungen

§ 3. (1) Vom Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss für die Durchführung im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 beschlossene mehrtägige Schulveranstaltungen, mit welchen eine Nächtigung verbunden hätte sein sollen oder wäre, können von der Schulleitung, der Schulbehörde oder dem zuständigen Bundesminister wegen Undurchführbarkeit untersagt werden, wenn

1. am Ort der Schulveranstaltung unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die eine Durchführung oder Reise zum Veranstaltungsort erheblich beeinträchtigen oder mit einer gesundheitlichen Gefährdung für Teilnehmer oder Dritte verbunden wären oder
2. aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände eine Unterrichtsarbeit und Leistungsbeurteilung vor Ende des Unterrichtsjahres nicht mehr gesichert wäre oder
3. ein Fall des § 2 Abs. 7 Schulzeitgesetz vorlag.

(2) Schulveranstaltungen, die gemäß Abs. 1 untersagt wurden, sind begünstigte Schulveranstaltungen gemäß § 2.

Ersatzfähige Kosten

§ 4. (1) Ersatzfähig sind Kosten die in § 2 genannten Personen für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen und durch zusätzliche besondere Entschädigungen oder Entschädigungspauschalen des Reiseveranstalters, die diesen Personen aufgrund eines Rücktrittes von der Reise vor Reisebeginn aufgrund der Untersagung der Schulveranstaltung aus einer vertraglichen Verpflichtung erwachsen sind.

(2) Ersatzfähig sind Kosten gemäß Abs. 1 nur, wenn

1. mit den Vertragspartnern keine einvernehmliche Regelung erreicht werden konnte, insbesondere über eine kostenlose Verlegung der Schulveranstaltung auf einen anderen Termin,
2. das Pauschalreisegesetz nicht anwendbar ist oder nach dem Pauschalreisegesetz aufgrund eines Rücktrittes vor Beginn der Pauschalreise eine Entschädigungspflicht entsteht und
3. die Information über die Untersagung an die Vertragspartner, die eine besondere Entschädigung begehren, unverzüglich erfolgte.

Abwicklung

§ 5. Die näheren Regelungen zur Abwicklung, insbesondere Vergabe der Mittel, Auswahl einer Abwicklungsstelle und Auszahlungsmodalitäten werden durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einer Richtlinie festgelegt.

Gebührenbefreiung

§ 6. Die zur Besorgung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, befreit.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31.12.2020 außer Kraft.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung wird der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung betraut.

Artikel 31

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 323 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 63 wird das Datum „1. Juli 2020“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ und das Datum „30. Juni 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.

b) Abs. 64 entfällt.

2. Nach § 323d wird folgender § 323e samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Verschiebung der Finanz- Organisationsreform 2020“

§ 323e. (1) Wird in einer Rechtsvorschrift des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde die Bezeichnung „Finanzamt Österreich“, „Finanzamt für Großbetriebe“, „Zollamt Österreich“ oder „Amt für Betrugsbekämpfung“ verwendet, ist darunter bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 jene Einrichtung zu verstehen, die aufgrund

- dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 oder
- des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 oder
- der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010, BGBl. II Nr. 165/2010, in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 oder
- eines anderen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 geänderten Bundesgesetzes in dessen Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019

zuständig gewesen ist.

(2) Anbringen, für deren Behandlung ein Finanzamt zuständig ist, können auch unter Verwendung der Bezeichnung „Finanzamt Österreich“ oder „Finanzamt für Großbetriebe“ wirksam eingebracht werden. Anbringen, für deren Behandlung ein Zollamt zuständig ist, können auch unter Verwendung der Bezeichnung „Zollamt Österreich“ wirksam eingebracht werden.“

Artikel 32

Änderung des Bundesgesetzes über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung

Das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird jeweils das Datum „30. Juni 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ und jeweils das Datum „1. Juli 2020“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung

Das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 34

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

§ 33 lautet:

„§ 33. Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 35

Änderung des Artikels 91 des Finanz-Organisationsreformgesetzes

Artikel 91 des Finanz-Organisationsreformgesetzes, BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 entfällt.

Artikel 36

Änderung des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes

Das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 105/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

In § 24a Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „Abs. 1“ und es wird die Zeichenfolge „1. Juli 2020“ durch die Zeichenfolge „1. Jänner 2021“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Sanitätergesetzes

Das Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

Dem § 64 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 9 Abs. 1 Z 3a, § 14 Abs. 4, § 26 Abs. 4 und § 43 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 gelten nur im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19); Berechtigungen auf Grund dieser Bestimmungen bestehen noch weiter, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2021. In die Fristen zur Aufrechterhaltung der Berufs- und Tätigkeitsberechtigungen wird der Zeitraum von 22. März 2020 bis 21. März 2021 nicht eingerechnet.“

Artikel 38

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 1 Z 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

2. Nach § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für die Dauer einer Pandemie wird die Frist von fünf Jahren gemäß Abs. 3 gehemmt. Weiters sind Berufsangehörige, die bereits bis zu fünf Jahre Tätigkeiten einer Spezialisierung gemäß Abs. 2

ausgeübt und nicht die entsprechende Sonderausbildung bzw. Spezialisierung erfolgreich absolviert haben, für die Dauer einer Pandemie berechtigt, über die Kompetenzen gemäß §§ 14 bis 16 hinausgehende Tätigkeiten dieser Spezialisierung auszuüben.“

3. Dem § 117 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) § 3a Abs. 7 und § 17 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 sowie § 27 Abs. 3 und § 85 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 gelten nur im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19); Berechtigungen auf Grund dieser Bestimmungen bestehen noch weiter, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2021.“

Artikel 39

Änderung des MTD-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

Dem § 36 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 gelten nur im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19); Berechtigungen auf Grund dieser Bestimmungen bestehen noch weiter, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2021.“

Artikel 40

Änderung des Psychotherapiegesetzes

Das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2019 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Bestimmungen im Rahmen einer Pandemie

§ 22a. (1) Im Rahmen einer Pandemie darf der Bundesminister für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz die Vollsitzungen und Ausschusssitzungen des Psychotherapiebeirats aussetzen.

(2) Die in den §§ 4, 5, 7, 8, 11, 12, 17 und 19 des Psychotherapiegesetzes vorgesehene verpflichtende Anhörung sowie die gemäß § 10 vorgesehene Begutachtung des Psychotherapiebeirats wird für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt.“

Artikel 41

Änderung des Ärztegesetzes 1998

Das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Epidemieärztinnen/Epidemieärzte gemäß § 27 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, sind Amtsärztinnen/Amtsärzten gleichgestellt.“

2. § 242 samt Überschrift lautet:

„Schlussbestimmung zu Art. 41 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020

§ 242. Für die Dauer einer Pandemie können Beschlüsse in den Organen der Österreichischen Ärztekammer sowie in den Organen der Ärztekammern in den Bundesländern auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss).“

Artikel 42

Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

Das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020 wird wie folgt geändert:

(Grundsatzbestimmung) Im Ersten Teil, wird nach Hauptstück G folgendes Hauptstück H eingefügt:

„Hauptstück H

Sonderbestimmungen für Krisensituationen

§ 42f. (1) Die Landesgesetzgebung kann für den Fall einer Epidemie, Pandemie, terroristischen Bedrohung, kriegerischen Auseinandersetzung oder sonstigen Krisensituation vorsehen, dass durch Verordnung der Landesregierung Ausnahmen von den Anforderungen der in Umsetzung der §§ 2a bis 5, 6a bis 7b, 8 Abs. 1, 8a und 8b, 8d, 8f und 8g, 10a, 11a bis 11 d, 12, 19a, 21 und 26 ergangenen Ausführungsbestimmungen zulässig sind, wenn und solange dies auf Grund der besonderen Situation erforderlich ist und der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewahrt bleibt.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass derartige Verordnungen für höchstens sechs Monate gelten.

(3) Diese Bestimmung tritt sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

Artikel 43

Änderung des Medizinproduktegesetzes

Das Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

In § 113a Abs. 1 wird nach der Zeichenfolge „II.“ die Zeichenfolge „III.“ eingefügt.

Artikel 44

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

In § 94d Abs. 1 wird nach der Zeichenfolge „II.“ die Zeichenfolge „III.“ eingefügt.

Artikel 45

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 3 wird nach der Z 29 folgende Z 30 eingefügt:

„30. Steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen nach § 124b Z. 350 lit. a EStG, BGBl. I Nr. 23/2020.“

2. Im § 175 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, sind Arbeitsunfälle auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen.

(1b) Der Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) gilt für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Arbeitsstätte im Sinne des Abs. 2 Z 1, 2, 5 bis 8 und 10.“

3. Nach § 733 werden folgende §§ 734 und 735 samt Überschrift eingefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 45 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020

§ 734. § 175 Abs. 1a und 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt rückwirkend mit 11. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die Regelung ist auf jene Versicherungsfälle anzuwenden, die ab dem 11. März 2020 eingetreten sind.

§ 735. (1) Der Krankenversicherungsträger hat einen Dienstnehmer oder Lehrling (im Folgenden: Betroffener) über seine Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe zu informieren. Die Definition dieser allgemeinen Risikogruppe, die sich nach medizinischen Erkenntnissen und wenn möglich aus der Einnahme von Arzneimitteln herleitet, erfolgt durch eine Expertengruppe, die das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend einrichtet. Der Expertengruppe gehören jeweils 3 Experten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer und ein Experte des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend an.

(2) Der den Betroffenen behandelnde Arzt hat infolge dieser allgemeinen Information des Krankenversicherungsträgers dessen individuelle Risikosituation zu beurteilen und gegebenenfalls ein Attest über die Zuordnung des Betroffenen zur COVID-19-Risikogruppe auszustellen (COVID-19-Risiko-Attest).

(3) Legt ein Betroffener seinem Dienstgeber dieses COVID-19-Risiko-Attest vor, hat er Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, außer

1. der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder
2. die Bedingungen für die Erbringung seiner Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.
3. eine Kündigung die wegen der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden.

Die Freistellung kann bis längstens 30. April 2020 dauern. Dauert die COVID-19-Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, so hat die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung den Zeitraum, in dem eine Freistellung möglich ist, zu verlängern, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Betroffene, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind.

(5) Der Dienstgeber mit Ausnahme des Dienstgebers Bund hat Anspruch auf Erstattung des an den Dienstnehmer bzw. Lehrling geleisteten Entgelts sowie der Dienstgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag, Arbeitslosenversicherungsbeitrag und sonstigen Beiträgen durch den Krankenversicherungsträger. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen. Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die daraus resultierenden Aufwendungen zu ersetzen.

(6) Mit der Vollziehung dieser Bestimmung ist in Bezug auf Abs. 3 und 4 die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, soweit für Arbeitnehmer nach Art. 11 B-VG die Vollziehung dem Land zukommt, die Landesregierung, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, im Übrigen der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz alleine betraut. Der Krankenversicherungsträger ist im übertragenen Wirkungsbereich unter Bindung an die Weisungen dieser obersten Organe tätig.“

Artikel 46

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2019 und durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 4/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 90 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, sind Arbeitsunfälle auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis

oder mit der die Versicherung begründenden Funktion am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen.

(1b) Der Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) gilt für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Dienststätte im Sinne des Abs. 2 Z 1, 2 und 5 bis 9.“

2. Nach § 256 werden folgende §§ 257 und 258 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 46 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020

§ 257. § 90 Abs. 1a und 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt rückwirkend mit 11. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die Regelung ist auf jene Versicherungsfälle anzuwenden, die ab dem 11. März 2020 eingetreten sind.

§ 258. (1) Die Versicherungsanstalt hat einen Dienstnehmer oder Lehrling (im Folgenden: Betroffener) über seine Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe zu informieren. Für die Definition dieser allgemeinen Risikogruppe gilt § 735 Abs. 1 des ASVG BGBl. Nr. 198/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020.

(2) Der den Betroffenen behandelnde Arzt hat infolge dieser allgemeinen Information der Versicherungsanstalt dessen individuelle Risikosituation zu beurteilen und gegebenenfalls ein Attest über die Zuordnung des Betroffenen zur COVID-19-Risikogruppe auszustellen (COVID-19-Risiko-Attest).

(3) Legt ein Betroffener seinem Dienstgeber dieses COVID-19-Risiko-Attest vor, hat er Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, außer

1. der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder
2. die Bedingungen für die Erbringung seiner Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Die Freistellung kann bis längstens 30. April 2020 dauern. Dauert die COVID-19 Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, so hat die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung den Zeitraum, in dem eine Freistellung möglich ist, zu verlängern, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Betroffene, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind.

(5) Der Dienstgeber mit Ausnahme des Dienstgebers Bund hat Anspruch auf Erstattung des an den Dienstnehmer bzw. Lehrling geleisteten Entgelts sowie der Dienstgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag, Arbeitslosenversicherungsbeitrag und sonstigen Beiträgen durch die Versicherungsanstalt. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung bei der Versicherungsanstalt einzubringen. Der Bund hat der Versicherungsanstalt die daraus resultierenden Aufwendungen zu ersetzen.

(6) Mit der Vollziehung dieser Bestimmung ist in Bezug auf Abs. 3 und 4 die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, soweit für Arbeitnehmer nach Art. 11 B-VG die Vollziehung dem Land zukommt, die Landesregierung, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, im Übrigen der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz alleine betraut. Die Versicherungsanstalt ist im übertragenen Wirkungsbereich unter Bindung an die Weisungen dieser obersten Organe tätig.“

Artikel 47

Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes

Das Allgemeine Pensionsgesetz – APG, BGBl. I Nr. 142/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2017, wird wie folgt geändert:

Nach § 31 wird folgender § 32 samt Überschrift angefügt:

„Ausnahme vom Wegfall der Alterspension infolge der Coronavirus-Pandemie

§ 32. § 9 Abs. 1 ist auf Antrag der pensionsbeziehenden Person oder aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Dienstgebers nicht auf Zeiträume im Jahr 2020 anzuwenden, in denen eine ab dem 11. März 2020 neu aufgenommene gesundheitsberufliche Erwerbstätigkeit ausschließlich zum Zweck der Bewältigung der Coronavirus-Pandemie aufgenommen und ausgeübt wird.“

Artikel 48 Änderung des Freiwilligengesetzes

Das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG), BGBl. I Nr. 17/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2017 wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. Dieser Abschnitt regelt zivilrechtliche Aspekte des ordentlichen und des außerordentlichen Freiwilligen Sozialjahres und dessen sonstige Rahmenbedingungen, soweit dies in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fällt, insbesondere für die Zwecke der Sozialversicherung und der Familienbeihilfe.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Das Freiwillige Sozialjahr gehört zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements, ist im Interesse des Gemeinwohls und kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Ziele des ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres sind insbesondere die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für soziale Berufsfelder, die Berufsorientierung, die Stärkung sozialer Kompetenzen und die Förderung des freiwilligen sozialen Engagements der Teilnehmer/innen.

(2) Sofern im Zusammenhang mit Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen ein Einsatz über die Dauer des ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres (§ 7 Abs. 1) hinaus erforderlich ist, kann die bestehende Einsatzvereinbarung verlängert werden oder eine Vereinbarung über ein außerordentliches Freiwilliges Sozialjahr getroffen werden.“

3. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Teilnehmer/innen des ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres sind Personen ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres – bei besonderer Eignung nach Vollendung des 16. Lebensjahres – die einmalig eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit in der Dauer von sechs bis zwölf Monaten bei einer von einem anerkannten Träger (§ 8) zugewiesenen Einsatzstelle im Inland gemäß § 9 zur Erreichung der in § 6 genannten Ziele ausüben (Ausbildungsverhältnis). Der Einsatz hat sich an Lernzielen zu orientieren und erfolgt unter pädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung der jeweiligen Einsatzstelle. Der/die Teilnehmer/in darf nicht mehr als 34 Wochenstunden tätig sein.

(2) Teilnehmer/innen mit aufrechter Einsatzvereinbarung können bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus verlängert werden. Eine entsprechende Verlängerung des ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres ist unabhängig von der vereinbarten Dauer gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 3 nur einmalig um maximal weitere sechs Monate möglich und gesondert zu vereinbaren.

(3) Teilnehmer/innen eines außerordentlichen Freiwilligen Sozialjahres können bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen im Inland eingesetzt werden, sofern bereits ein freiwilliger Dienst gemäß Abschnitte 2, 3 oder 4 absolviert wurde. Sie können einmalig aufgrund einer Vereinbarung für die Dauer von maximal neun Monaten bei einer von einem anerkannten Träger (§ 8) zugewiesenen Einsatzstelle tätig werden. Der/die Teilnehmer/in darf nicht mehr als 34 Wochenstunden tätig sein. Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 entfallen.“

4. § 12 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „Freiwilligen Sozialjahr“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

5. In § 12 Abs. 1 wird nach Z 9 folgende Z 10 eingefügt:

„10. Einsatzvereinbarungen gemäß § 7 Abs. 2 sind gesondert zu vereinbaren.“

6. Dem § 12 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 12 Abs. 1 Z 8 ist bei Einsatzvereinbarungen gemäß § 7 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(4) Einsatzvereinbarungen von Teilnehmer/innen gemäß § 27, die aufgrund von Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen den Dienst im Inland fortsetzen, sind abzuändern.“

7. § 27 Z 1 und Z 2 lautet:

„1. der Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst findet an Einsatzstellen im Aus- und Inland statt;

2. bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen sind Teilnehmer/innen, die den Dienst im Inland fortsetzen, bei Einsatzstellen gemäß § 9 FreiwG oder bei Einsatzstellen gemäß § 4 ZDG einzusetzen.“

8. Dem § 27a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer vorzeitigen Rückkehr aufgrund von Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen und der Fortführung des Einsatzes im Inland, können Zuwendungen auch für die Weiterführung im Inland verwendet werden.“

9. Dem § 46 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Der Passus „ordentlichen und des außerordentlichen“ in § 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(7) § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 6 Abs. 2 sowie das Wort „ordentlichen“ in § 6 Abs. 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(8) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 7 Abs. 2 und Abs. 3 sowie das Wort „ordentlichen“ in § 7 Abs. 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(9) § 12 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 12 Abs. 3 und Abs. 4, das Wort „ordentlichen“ in Abs. 1 sowie Z 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(10) § 27 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 27 Z 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(11) § 27a Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 27a Abs. 1 letzter Satz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 49

Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Datenübermittlung im Interesse des Gesundheitsschutzes

§ 3a. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ermächtigt, dem Bürgermeister den Namen und die erforderlichen Kontaktdaten einer von einer Absonderungsmaßnahme nach Epidemiegesetz 1950 wegen COVID-19 betroffenen Person, die in seinem Gemeindegebiet wohnhaft ist, mitzuteilen, wenn und soweit es zur Versorgung dieser Person mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist.

(2) Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

(3) Der Bürgermeister hat die Daten umgehend unumkehrbar zu löschen, wenn diese für die in Abs. 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

(4) Der Bürgermeister hat geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

(5) § 30 Abs. 5 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2018, ist im Rahmen dieser Bestimmung nicht anwendbar.“

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Behörde kundzumachen; sie können ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch in anderer Form veröffentlicht werden, insbesondere durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde oder an der Amtstafel der Gemeinden des betroffenen Gebiets.“

3. In § 13 Abs. 5 wird die Wortfolge „solcher Leichen“ durch die Wortfolge „von Leichen mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteter Personen“ ersetzt.

4. Nach § 28a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Darüber hinaus haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und
3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“

5. Nach § 43 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann zu erlassen. Einer Verordnung des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.“

5a. Nach dem § 45 wird folgender neuer § 46 samt Überschrift eingefügt:

„Militärapotheken

§ 46. Der Bund betreibt im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung in unmittelbarem und überwiegendem Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, Militärapotheken. Die Festlegung der Zahl und der konkreten Orte, an denen Militärapotheken eingerichtet werden, hat durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Landesverteidigung auf Grund militärischer Notwendigkeiten zu erfolgen. Auf Errichtung und Betrieb von Militärapotheken sind die Bestimmungen der §§ 3a Abs. 1, 3b, § 3c, 3d, 3e, 3f, 5, 45a, 66 und 67 des Apothekengesetzes, RGebl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, anwendbar. Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d WG 2001 kann von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sanitätsversorgung aus zwingenden Notwendigkeiten abgewichen werden.“

6. Nach § 50 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) § 6 Abs. 2 tritt mit 1. Februar 2020 in Kraft.

(8) § 3a, § 13 Abs. 5, § 28a Abs. 1a und § 43 Abs. 4a und § 46 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 3a tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.“

Artikel 50

Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.“

2. § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.“

3. Nach § 2a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und
3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“

4. § 2a Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die Gesundheitsbehörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 51 **Änderung des Postmarktgesetzes**

Das Postmarktgesetz, BGBl. I Nr. 123/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 42 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation sind zulässig.“

2. Nach § 64 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 42 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Van der Bellen

Kurz

	1967/AB XXVII. GP - Anfragebeantwortung - Beilagen Teil 3 Unterzeichner: serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT	247 von 247
	Datum/Zeit	2020-04-04T19:08:14+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

